Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0362(COD)

6.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 104 - 336

Entwurf eines Berichts
Damian Boeselager
(PE787.037v01-00)

Änderung der Richtlinien (EU) 2016/2341 und 2016/97 im Hinblick auf die Stärkung des Rahmens für die betriebliche Altersversorgung

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)0842 – 2025/0362(COD))

Änderungsantrag 104
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Angesichts der alternden Bevölkerung der Europäischen Union und des steigenden Altersquotienten ***ist*** die ***Stärkung ergänzender Quellen des Alterseinkommens unerlässlich geworden***, um die Solidarität zwischen den Generationen, den sozialen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität der Altersversorgungssysteme in der gesamten Union zu wahren.	(1) Angesichts der alternden Bevölkerung der Europäischen Union und des steigenden Altersquotienten ***muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass alle Menschen in der Union auf angemessene, sichere und nachhaltige Altersversorgungssysteme setzen können,*** die ***einen menschenwürdigen Lebensstandard und ein angemessenes Alterseinkommen garantieren***, um die Solidarität zwischen den Generationen, den sozialen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität der Altersversorgungssysteme in der gesamten Union zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 105
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Angesichts der alternden Bevölkerung der Europäischen Union und des steigenden Altersquotienten ist die Stärkung ergänzender Quellen des Alterseinkommens unerlässlich geworden, um die Solidarität zwischen den Generationen, den sozialen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität der Altersversorgungssysteme in der gesamten Union zu wahren.	(1) Angesichts der alternden Bevölkerung der Europäischen Union***, des zunehmenden Drucks auf die finanzielle Tragfähigkeit der staatlichen Rentensysteme in vielen Mitgliedstaaten*** und des steigenden Altersquotienten ist die Stärkung ergänzender Quellen des Alterseinkommens unerlässlich geworden, um ***die Einkommensquellen künftiger Rentnerinnen und Rentner zu diversifizieren, Anreize für langfristiges Sparen zu schaffen und zur finanziellen Tragfähigkeit der Rentensysteme***

beizutragen und so die Solidarität zwischen den Generationen, den sozialen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität der Altersversorgungssysteme in der gesamten Union zu wahren.

Or. es

Änderungsantrag 106
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Angesichts der alternden Bevölkerung der Europäischen Union und des steigenden Altersquotienten ***ist*** die Stärkung ergänzender Quellen des Alterseinkommens unerlässlich geworden, um die Solidarität zwischen den Generationen, den sozialen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität der Altersversorgungssysteme in der gesamten Union zu wahren.	(1) Angesichts der alternden Bevölkerung der Europäischen Union und des steigenden Altersquotienten ***kommt es entscheidend darauf an, sicherzustellen, dass alle Menschen in der Union Zugang zu angemessenen, sicheren und finanziell tragfähigen Rentensystemen haben, die ihnen im Ruhestand einen würdigen Lebensstandard ermöglichen.*** Die Stärkung ergänzender Quellen des Alterseinkommens ***ist*** unerlässlich geworden, um die Solidarität zwischen den Generationen, den sozialen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität der Altersversorgungssysteme in der gesamten Union zu wahren. ***Öffentliche gesetzliche Altersversorgungssysteme sollten eine tragende Säule bei der Verhinderung von Altersarmut im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte sein.***

Or. en

Änderungsantrag 107
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Angesichts der alternden Bevölkerung der Europäischen Union und des steigenden Altersquotienten ist die Stärkung ergänzender Quellen des Alterseinkommens unerlässlich geworden, um die Solidarität zwischen den Generationen, den sozialen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität der Altersversorgungssysteme in der gesamten Union zu wahren.	(1) Angesichts der alternden Bevölkerung der Europäischen Union***, zunehmend nicht tragfähiger Staatshaushalte*** und des steigenden Altersquotienten ist die Stärkung ergänzender Quellen des Alterseinkommens unerlässlich geworden, um die Solidarität zwischen den Generationen, den sozialen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität der Altersversorgungssysteme in der gesamten Union zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 108
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die öffentlichen gesetzlichen Altersversorgungssysteme bleiben bestehen und müssen als Eckpfeiler der Altersversorgungssysteme in der Union ausgebaut werden, da sie den europäischen Arbeitnehmern ein Einkommen im Ruhestand ermöglichen und eine grundlegende Rolle bei der Verhinderung von Altersarmut spielen. Die langfristige Tragfähigkeit des umlagefinanzierten Rentensystems und die soziale Wirksamkeit der Rentensysteme der ersten Säule werden jedoch durch Arbeitslosigkeit, flexible oder atypische Beschäftigungsformen, demografische Veränderungen, nicht versicherte und nicht angemeldete Arbeit sowie durch Sparmaßnahmen systematisch untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 109
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip fällt die Gestaltung der Altersversorgungssysteme weiterhin in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Diese Richtlinie trägt daher den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich uneingeschränkt Rechnung, einschließlich des Arbeitsrechts und der Tarifverhandlungen.

Or. en

Änderungsantrag 110
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Ergänzende Altersversorgungssysteme können zwar zur Alterssicherung beitragen, ihr Zweck sollte jedoch darin bestehen, eine angemessene gesetzliche Altersversorgung der ersten Säule zu ergänzen. Die Entwicklung einer zusätzlichen Altersversorgung in der EU sollte nicht zu einer Schwächung der öffentlichen Rentensysteme führen, insbesondere in Bezug auf die Angemessenheit der Altersversorgung.

Ambitionierte Maßnahmen zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, einer fairen Migrationspolitik und der Gleichstellung der Geschlechter sollten die Grundlage für nachhaltigere Rentensysteme der ersten, zweiten und dritten Säule bilden und die finanziellen Ressourcen bereitstellen, die benötigt werden, um die Renten heutiger und künftiger Rentnerinnen und Rentner zu sichern.

Or. en

Änderungsantrag 111
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Fast 20 % der europäischen Bürgerinnen und Bürger im Alter von über 60 Jahren sind von Armut bedroht. Allerdings kommen die Systeme der zusätzlichen Altersversorgung tendenziell überproportional Haushalten mit höherem Einkommen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit stabilen Erwerbsbiografien zugute. Gleichzeitig haben Frauen, Personen mit geringerem Einkommen, Menschen in atypischen oder prekären Beschäftigungsverhältnissen sowie Arbeitnehmer mit unterbrochener Erwerbsbiografie häufig nur begrenzten Zugang. Da diese Programme an die Beschäftigung geknüpft sind, können sie die Fragmentierung des Arbeitsmarktes sowie Formen der Ungleichheit zwischen Branchen und Unternehmen verstärken und damit das Risiko von Armut und sozialer Ungleichheit verschärfen. Private Altersversorgungssysteme entkoppeln die Renteneinkünfte zudem von der solidarischen staatlichen Versorgung und knüpfen die Angemessenheit der Rente

enger an die Sparfähigkeit des Einzelnen, wodurch Menschen mit niedrigen Löhnen oder begrenzter Sparfähigkeit Gefahr laufen, dass ihr Einkommen im Ruhestand nicht ausreicht. Sämtliche Maßnahmen in diesem Bereich sollten daher einer gründlichen Verteilungsfolgenabschätzung unterzogen werden, bei der die Auswirkungen der Systeme der ersten, zweiten und dritten Säule auf das Renteneinkommen und den sozialen Zusammenhalt verglichen werden. Solch eine Abschätzung hat die Kommission jedoch nicht durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 112
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) In Europa liegt das Geschlechtergefälle bei den öffentlichen Altersversorgungssystemen im Durchschnitt zwischen 30 % und 32 %, während es bei privaten Systemen und Systemen der Zusatzversorgung größer ist und zwischen 35 % und 40 % liegt. Diese Diskrepanz ist darauf zurückzuführen, dass Frauen häufig unterbrochene Erwerbsbiografien, niedrigere Gehälter und einen schlechteren Zugang zu betrieblichen Altersversorgungssystemen aufweisen, was die Ungleichheiten noch verschärft.

Or. en

Änderungsantrag 113
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Organisation der Altersversorgungssysteme fällt ***zwar*** nach wie vor in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten***, doch die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit der Renten sind für die Stabilität und den Zusammenhalt der Union von gemeinsamem Interesse. Die Sicherstellung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu gut konzipierten privaten Altersvorsorgeprodukten trägt sowohl zur individuellen finanziellen Sicherheit als auch zur Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft der Union bei***.	(2) Die Organisation der Altersversorgungssysteme fällt nach wie vor in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten***. Artikel 153 Absatz 4 AEUV verhindert, dass Maßnahmen der EU das finanzielle Gleichgewicht der Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen***.

Or. en

Änderungsantrag 114
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Organisation der Altersversorgungssysteme fällt zwar nach wie vor in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit der Renten sind für die Stabilität und den Zusammenhalt der Union von gemeinsamem Interesse. Die Sicherstellung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu gut konzipierten privaten Altersvorsorgeprodukten trägt sowohl zur individuellen finanziellen Sicherheit als auch zur Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft der Union bei.	(2) Die Organisation der Altersversorgungssysteme fällt zwar nach wie vor in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit der Renten sind für die Stabilität und den Zusammenhalt der Union von gemeinsamem Interesse. Die Sicherstellung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu gut konzipierten privaten Altersvorsorgeprodukten trägt sowohl zur individuellen finanziellen Sicherheit als auch zur Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft der Union bei. ***In diesem***

Zusammenhang sollten die Rolle und die Unabhängigkeit der Sozialpartner uneingeschränkt gewahrt werden, einschließlich ihrer Fähigkeit, durch Tarifverhandlungen wirksame betriebliche Altersversorgungssysteme zu entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 115
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Organisation der Altersversorgungssysteme fällt zwar nach wie vor in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit der Renten sind für die Stabilität und den Zusammenhalt der Union von gemeinsamem Interesse. Die Sicherstellung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu gut konzipierten privaten Altersvorsorgeprodukten trägt sowohl zur individuellen finanziellen Sicherheit als auch zur Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft der Union bei.	(2) Die Organisation der Altersversorgungssysteme fällt zwar nach wie vor in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit der Renten sind für die Stabilität und den Zusammenhalt der Union von gemeinsamem Interesse. Die Sicherstellung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu gut konzipierten privaten Altersvorsorgeprodukten trägt sowohl zur individuellen finanziellen Sicherheit als auch zur Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft der Union bei. ***In diesem Zusammenhang ist es von grundlegender Bedeutung, die Rolle, die Selbstständigkeit und die aktive Beteiligung von Sozialpartnern zu wahren und sie bei der Gestaltung gut funktionierender Altersversorgungssysteme durch Tarifvereinbarungen zu unterstützen.***

Or. en

Änderungsantrag 116

Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Richtlinie (EU) 2016/2341 sieht eine Mindestharmonisierung vor und sollte dies auch weiterhin tun. Diese Richtlinie sollte die Befugnisse der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner bei der Gestaltung, der Steuerung und der Organisation betrieblicher Altersversorgungssysteme, die die nationalen sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Regelungen widerspiegeln, unberührt lassen. Weder delegierte Rechtsakte, die gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, noch von der EIOPA herausgegebene Leitlinien sollten bewirken, dass über die in dieser Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen Anforderungen hinaus einheitliche Anforderungen festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Die Änderungsrichtlinie sollte den Ansatz der Mindestharmonisierung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 beibehalten. Die betriebliche Altersversorgung fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner. Unionsrechtliche Vorgaben sollten eine gemeinsame aufsichtsrechtliche Mindestbasis schaffen und nicht durch Maßnahmen der zweiten Ebene oder aufsichtsrechtliche Leitlinien eine einheitliche Höchstregelung festlegen.

Änderungsantrag 117
Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Dafür zu sorgen, dass Menschen in der gesamten EU in Würde, Sicherheit und mit einem angemessenen

	Einkommen in den Ruhestand gehen können, ist ein Kernanliegen der sozialen und wirtschaftlichen Agenda der EU. Gleichzeitig bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes auf der geeigneten Ebene – national oder europäisch. Dieser Ansatz sollte Maßnahmen umfassen, die auf eine Verbesserung der Arbeitsmärkte, eine Stärkung der gesetzlichen Rentensysteme und eine Weiterentwicklung der Systeme der zusätzlichen Altersversorgung abzielen.

Or. en

Änderungsantrag 118
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die privaten Haushalte in der Union weisen zwar weltweit mit die höchsten Sparquoten auf, doch halten sie nach wie vor einen großen Teil ihres Geldvermögens in kurzfristigen Bankeinlagen mit bescheidenen Renditen. Die Entwicklung attraktiver betrieblicher und privater Altersvorsorgeprodukte kann dazu beitragen, diese Ersparnisse für langfristige Investitionen zu mobilisieren, höhere ***Renditen*** für die Sparer zu erzielen ***und das Kapital produktiven Zwecken zuzuführen, mit denen Wachstum, Innovation sowie der grüne und der digitale Wandel unterstützt werden***.	(3) Die privaten Haushalte in der Union weisen zwar weltweit mit die höchsten Sparquoten auf, doch halten sie nach wie vor einen großen Teil ihres Geldvermögens in kurzfristigen Bankeinlagen mit bescheidenen Renditen. Die Entwicklung attraktiver betrieblicher und privater Altersvorsorgeprodukte kann dazu beitragen, diese Ersparnisse für langfristige Investitionen zu mobilisieren, höhere ***Nettorenditen*** für die Sparer zu erzielen ***und gleichzeitig produktive Investitionen zu unterstützen, deren Auswahl auf finanziellen Kriterien beruht***.

Or. en

Begründung

Der Zweck von Investitionen von Altersvorsorgeeinrichtungen besteht darin, Alterseinkommen sicherzustellen, nicht jedoch, vorab festgelegte politische Ziele zu

finanzieren. Produktive Investitionen sollten aus finanziell fundierten Entscheidungen hervorgehen und nicht durch politische Vorgaben gesteuert werden.

Änderungsantrag 119
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die privaten Haushalte in der Union weisen zwar weltweit mit die höchsten Sparquoten auf, doch halten sie nach wie vor einen großen Teil ihres Geldvermögens in kurzfristigen Bankeinlagen mit bescheidenen Renditen. Die Entwicklung attraktiver betrieblicher und privater Altersvorsorgeprodukte kann dazu beitragen, diese Ersparnisse für langfristige Investitionen zu mobilisieren, höhere Renditen für die Sparer zu erzielen und das Kapital produktiven Zwecken zuzuführen, mit denen Wachstum, Innovation ***sowie der grüne und der digitale Wandel*** unterstützt werden.	(3) Die privaten Haushalte in der Union weisen zwar weltweit mit die höchsten Sparquoten auf, doch halten sie nach wie vor einen großen Teil ihres Geldvermögens in kurzfristigen Bankeinlagen mit bescheidenen Renditen. Die Entwicklung attraktiver betrieblicher und privater Altersvorsorgeprodukte kann dazu beitragen, diese Ersparnisse für langfristige Investitionen zu mobilisieren, höhere Renditen für die Sparer zu erzielen und das Kapital produktiven Zwecken zuzuführen, mit denen Wachstum, Innovation ***und Resilienz*** unterstützt werden.

Or. es

Änderungsantrag 120
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die privaten Haushalte in der Union weisen zwar weltweit mit die höchsten Sparquoten auf, doch halten sie nach wie vor einen großen Teil ihres Geldvermögens in kurzfristigen Bankeinlagen mit bescheidenen Renditen. Die Entwicklung ***attraktiver betrieblicher***	(3) Die privaten Haushalte in der Union weisen zwar weltweit mit die höchsten Sparquoten auf, doch halten sie nach wie vor einen großen Teil ihres Geldvermögens in kurzfristigen Bankeinlagen mit bescheidenen Renditen. Die Entwicklung ***einer attraktiven und gut***

und ***privater Altersvorsorgeprodukte*** kann dazu beitragen, diese Ersparnisse für langfristige Investitionen zu mobilisieren, höhere Renditen für die Sparer zu erzielen und das Kapital produktiven Zwecken zuzuführen, mit denen Wachstum, Innovation sowie der grüne und der digitale Wandel unterstützt werden.	***verwalteten betrieblichen*** und ***privaten Altersvorsorge*** kann dazu beitragen, diese Ersparnisse für langfristige Investitionen zu mobilisieren, höhere Renditen für die Sparer zu erzielen und das Kapital produktiven Zwecken zuzuführen, mit denen Wachstum, Innovation sowie der grüne und der digitale Wandel unterstützt werden. ***Allerdings sollte der Kernzweck der Altersversorgungssysteme nach wie vor darin bestehen, den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern eine stabile und angemessene Altersversorgung zu bieten. Etwaige Maßnahmen zur Förderung einer stärkeren Beteiligung von Altersvorsorgeeinrichtungen an Kapitalmärkten sollten daher uneingeschränkt dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht entsprechen, und der Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sollte Vorrang haben. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten auch ein angemessenes Einkommen im Alter unterstützen und darauf hinwirken, das geschlechtsspezifische Rentengefälle, auch in den staatlichen und betrieblichen Rentensystemen, zu verringern, und gleichzeitig Rentenregelungen fördern, die für die Arbeitnehmer gute Ergebnisse erzielen.***

Or. en

Begründung

Die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei Systemen der zusätzlichen Altersversorgung können mehr als 35 bis 40 % ausmachen. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen prüfen, um dazu beizutragen, diese Lücken zu schließen.

Änderungsantrag 121
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die privaten Haushalte in der Union weisen zwar weltweit mit die höchsten Sparquoten auf, doch halten sie nach wie vor einen großen Teil ihres Geldvermögens in kurzfristigen Bankeinlagen mit bescheidenen Renditen. Die Entwicklung attraktiver betrieblicher und privater Altersvorsorgeprodukte kann dazu beitragen, diese Ersparnisse für langfristige Investitionen zu mobilisieren, höhere Renditen für die Sparer zu erzielen und das Kapital produktiven Zwecken zuzuführen, mit denen Wachstum, Innovation sowie der grüne und der digitale Wandel unterstützt werden.	(3) Die privaten Haushalte in der Union weisen zwar weltweit mit die höchsten Sparquoten auf, doch halten sie nach wie vor einen großen Teil ihres Geldvermögens in kurzfristigen Bankeinlagen mit bescheidenen Renditen. Die Entwicklung attraktiver betrieblicher und privater Altersvorsorgeprodukte kann dazu beitragen, diese Ersparnisse für langfristige Investitionen zu mobilisieren, höhere Renditen für die Sparer zu erzielen und das Kapital produktiven Zwecken zuzuführen, mit denen Wachstum, Innovation sowie der grüne und der digitale Wandel unterstützt werden***, wobei die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger von Altersvorsorgeeinrichtungen stets vorrangig zu berücksichtigen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 122
Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die zusätzliche Altersversorgung in der EU sollte weder unmittelbar noch mittelbar als Rechtfertigung für eine Schwächung der staatlichen Alterssicherung dienen, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der Altersversorgungsleistungen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob konkrete Maßnahmen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles bei der zusätzlichen Altersversorgung ergriffen werden können; solche Maßnahmen sollten mit den Sozialpartnern abgestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 123
Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Betriebliche und individuelle Altersversorgung sollten einander effizient ergänzen. Die Mitgliedstaaten sollten darüber wachen, dass betriebliche und individuelle Altersversorgungssysteme nicht miteinander konkurrieren, sondern sich gegenseitig ergänzen, und dass die Praktiken von Arbeitgebern und Finanzinstituten nicht den Interessen ihrer Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zuwiderlaufen, auch im Hinblick auf mögliche Anreize für einen Wettbewerb zwischen betrieblichen und individuellen Altersversorgungssystemen, insbesondere am Arbeitsplatz.

Or. en

Änderungsantrag 124
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine angemessene Regulierung und Beaufsichtigung auf Unionsebene und auf nationaler Ebene bleiben auch in Zukunft von großer Bedeutung für die Entwicklung einer sicheren und verlässlichen betrieblichen Altersversorgung in allen Mitgliedstaaten. Die Richtlinie (EU)	(4) Eine angemessene Regulierung und Beaufsichtigung auf Unionsebene und auf nationaler Ebene bleiben auch in Zukunft von großer Bedeutung für die Entwicklung einer sicheren und verlässlichen betrieblichen Altersversorgung in allen Mitgliedstaaten. Die Richtlinie (EU)

2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] hat zu einem stärker harmonisierten Aufsichtsrahmen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) beigetragen. Der Sektor der zusätzlichen Altersvorsorge ist jedoch in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor nicht ausreichend entwickelt, wodurch die finanzielle Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gefährdet werden könnte, insbesondere angesichts der anhaltenden demografischen Entwicklungen in der Union. Im Rahmen starker, auf mehreren Säulen beruhender Altersversorgungssysteme, die im Dialog mit den Sozialpartnern entwickelt wurden, ist es von entscheidender Bedeutung, die weitere Inanspruchnahme von Systemen der zusätzlichen Altersvorsorge wie EbAV zu unterstützen und dazu beizutragen, für langfristige Sparer bessere Ergebnisse zu erzielen. Dafür sind sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene politische Maßnahmen erforderlich.

[3] Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/2341/oj).

2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] hat zu einem stärker harmonisierten Aufsichtsrahmen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) beigetragen. Der Sektor der zusätzlichen Altersvorsorge ist jedoch in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor nicht ausreichend entwickelt, wodurch die finanzielle Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gefährdet werden könnte, insbesondere angesichts der anhaltenden demografischen Entwicklungen in der Union. Im Rahmen starker, auf mehreren Säulen beruhender Altersversorgungssysteme, die im Dialog mit den Sozialpartnern entwickelt wurden, ist es von entscheidender Bedeutung, die weitere Inanspruchnahme von Systemen der zusätzlichen Altersvorsorge wie EbAV zu unterstützen und dazu beizutragen, für langfristige Sparer bessere Ergebnisse zu erzielen. Dafür sind sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene politische Maßnahmen erforderlich. ***Gleichzeitig ist es von wesentlicher Bedeutung, dass gut funktionierende nationale Systeme der zusätzlichen Altersversorgung nicht unnötig beeinträchtigt werden.***

[3] Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/2341/oj).

Or. en

Änderungsantrag 125
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten und zu unterstützen, kapitalgedeckte Systeme der zusätzlichen Altersversorgung weiterzuentwickeln und mehr EbAV zu errichten, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, für neue EbAV während der ersten Jahre ihrer Tätigkeit einen vereinfachten Regelungsrahmen anzuwenden. Da der aufsichtsrechtliche Aufwand für kleine und neu gegründete EbAV erheblich sein kann, könnte eine Anfangsphase mit geringeren Anforderungen die Errichtung neuer EbAV unterstützen und dadurch das Volumen des kapitalgedeckten Altersvorsorgekapitals in Europa erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, belastende Bestimmungen für neue EbAV für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nicht oder nur teilweise anzuwenden, wobei die Ziele dieser Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sollte es den zuständigen nationalen Behörden möglich sein, technische Unterstützung und Fachwissen von der EIOPA anzufordern, da der soziale Dialog und Tarifverhandlungen zur Errichtung von EbAV im Allgemeinen ein sensibler Prozess sind, der ein ausreichendes Maß an Vertrauen erfordert. Die EIOPA könnte dabei über ein ständiges Beratungsteam auf das Fachwissen von Mitgliedstaaten mit stärker entwickelten kapitalgedeckten Altersvorsorgesektoren zurückgreifen.

Or. en

Änderungsantrag 126
Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Aufgrund der Bedeutung des Altersvorsorgesystems für das Leben der Bürgerinnen und Bürger sowie für den öffentlichen Haushaltssaldo ist die Aufrechterhaltung der Koordinierung und Überwachung der auf europäischer Ebene umgesetzten Maßnahmen sowie eine Bewertung ihrer Auswirkungen erforderlich. Die Einrichtung eines spezialisierten Überwachungsgremiums unter der Leitung der Kommission und unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten und anderer Interessenträger würde zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 127
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 19. März 2015[4] angekündigte Spar- und Investitionsunion (SIU) soll es den Bürgern ermöglichen, für ihre Zukunft zu sparen und in diese zu investieren, Investitionen in die Prioritätsbereiche der Union lenken, die Integration und den Umfang der Kapitalmärkte der Union vertiefen und eine wirksame Aufsicht im gesamten Binnenmarkt gewährleisten. Unter diesen vier Aktionsbereichen besteht das wichtigste Ziel der Spar- und Investitionsunion darin, die Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, für ihre Zukunft zu sparen und zu investieren. Dafür zu sorgen, dass die Unionsbürgerinnen und -bürger ein angemessenes Alterseinkommen aufbauen können, ist eine der	***entfällt***

konkretesten Möglichkeiten, wie die Union im Leben der Menschen etwas bewirken kann. Die Arbeit im Bereich der zusätzlichen Altersversorgung und vor allem der betrieblichen Altersversorgung ist Ausdruck dieses bürgerorientierten Ansatzes.

[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19. März 2025, COM(2025) 124 final.

Or. en

Änderungsantrag 128
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 19. März 2015[4] angekündigte Spar- und Investitionsunion (SIU) soll es den Bürgern ermöglichen, für ihre Zukunft zu sparen und in diese zu investieren, Investitionen in die Prioritätsbereiche der Union lenken, die Integration und den Umfang der Kapitalmärkte der Union vertiefen und eine wirksame Aufsicht im gesamten Binnenmarkt gewährleisten. Unter diesen vier Aktionsbereichen besteht das wichtigste Ziel der Spar- und Investitionsunion darin, die Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, für ihre Zukunft zu sparen und zu investieren. ***Dafür zu sorgen, dass die Unionsbürgerinnen und -bürger*** ein	(5) Die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 19. März 2015[4] angekündigte Spar- und Investitionsunion (SIU) soll es den Bürgern ermöglichen, für ihre Zukunft zu sparen und in diese zu investieren, Investitionen in die Prioritätsbereiche der Union lenken, die Integration und den Umfang der Kapitalmärkte der Union vertiefen und eine wirksame Aufsicht im gesamten Binnenmarkt gewährleisten. Unter diesen vier Aktionsbereichen besteht das wichtigste Ziel der Spar- und Investitionsunion darin, die Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, für ihre Zukunft zu sparen und zu investieren. ***Diese Richtlinie soll zwar auch zur Entwicklung der Kapitalmarktunion***

angemessenes Alterseinkommen ***aufbauen können, ist eine der konkretesten Möglichkeiten, wie die Union im Leben der Menschen etwas bewirken kann***. Die Arbeit im Bereich der zusätzlichen Altersversorgung und vor allem der betrieblichen Altersversorgung ist Ausdruck dieses ***bürgerorientierten*** Ansatzes.

beitragen, darf jedoch nicht das vorrangige Ziel beeinträchtigen, ein angemessenes***, sicheres und tragfähiges*** Alterseinkommen ***für die Menschen zu sichern***. Die Arbeit im Bereich der zusätzlichen Altersversorgung und vor allem der betrieblichen Altersversorgung ist Ausdruck dieses ***auf den Menschen ausgerichteten*** Ansatzes.

[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19. März 2025, COM(2025) 124 final.

[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19. März 2025, COM(2025) 124 final.

Or. en

Änderungsantrag 129
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 19. März 2015[4] angekündigte Spar- und Investitionsunion (SIU) soll es den Bürgern ermöglichen, für ihre Zukunft zu sparen und in diese zu investieren, Investitionen ***in die Prioritätsbereiche der Union lenken***, die Integration und den Umfang der Kapitalmärkte der Union vertiefen und eine wirksame Aufsicht im gesamten Binnenmarkt gewährleisten. Unter diesen vier Aktionsbereichen besteht das wichtigste Ziel der Spar- und Investitionsunion darin, die Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, für ihre Zukunft zu sparen und zu investieren. Dafür zu sorgen, dass die Unionsbürgerinnen und -bürger ein	(5) Die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 19. März 2015[4] angekündigte Spar- und Investitionsunion (SIU) soll es den Bürgern ermöglichen, für ihre Zukunft zu sparen und in diese zu investieren, Investitionen ***fördern, deren Auswahl auf finanziellen Kriterien beruht und die im besten Interesse der Sparer liegen***, die Integration und den Umfang der Kapitalmärkte der Union vertiefen und eine wirksame Aufsicht im gesamten Binnenmarkt gewährleisten. Unter diesen vier Aktionsbereichen besteht das wichtigste Ziel der Spar- und Investitionsunion darin, die Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, für ihre Zukunft zu sparen und zu investieren. Dafür zu sorgen, dass die

angemessenes Alterseinkommen aufbauen können, ist eine der konkretesten Möglichkeiten, wie die Union im Leben der Menschen etwas bewirken kann. Die Arbeit im Bereich der zusätzlichen Altersversorgung ***und vor allem*** der betrieblichen Altersversorgung ist Ausdruck dieses bürgerorientierten Ansatzes.	Unionsbürgerinnen und -bürger ein angemessenes Alterseinkommen aufbauen können, ist eine der konkretesten Möglichkeiten, wie die Union im Leben der Menschen etwas bewirken kann. Die Arbeit im Bereich der zusätzlichen Altersversorgung***, einschließlich*** der betrieblichen Altersversorgung***,*** ist Ausdruck dieses bürgerorientierten Ansatzes.
[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19. März 2025, COM(2025) 124 final.	[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19. März 2025, COM(2025) 124 final.

Or. en

Begründung

Die Spar- und Investitionsunion sollte den Interessen der Sparerinnen und Sparer sowie der Anlegerinnen und Anleger dienen. Altersvorsorgekapital sollte nicht auf die sich ändernden politischen Agenden der Union ausgerichtet werden.

Änderungsantrag 130
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Mit einem verwalteten Vermögen von rund drei Billionen Euro kommt Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) eine wesentliche Rolle im Finanzsystem der Union zu, jedoch sind sie tendenziell weniger auf den Märkten für börsennotierte Aktien, privates Beteiligungskapital, Risikokapital und Infrastruktur tätig. ***Sofern Anlagen in Beteiligungen und alternative Anlageklassen umsichtig verwaltet***	(6) Mit einem verwalteten Vermögen von rund drei Billionen Euro kommt Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) eine wesentliche Rolle im Finanzsystem der Union zu, jedoch sind sie tendenziell weniger auf den Märkten für börsennotierte Aktien, privates Beteiligungskapital, Risikokapital und Infrastruktur tätig.

werden, können sie ein wertvoller Bestandteil ihrer Portfolios sein, da sie Diversifizierung, höhere langfristige Renditen für Vorsorgesparer und Schutz vor Inflation bieten und gleichzeitig wichtige Finanzmittel für die Realwirtschaft bereitstellen. Daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass keine unangemessenen regulatorischen Hindernisse für solche Anlagen bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 131
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Mit einem verwalteten Vermögen von rund drei Billionen Euro kommt Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) eine wesentliche Rolle im Finanzsystem der Union zu***, jedoch sind sie tendenziell weniger auf den Märkten für börsennotierte Aktien, privates Beteiligungskapital, Risikokapital und Infrastruktur tätig***. Sofern Anlagen in Beteiligungen und alternative Anlageklassen umsichtig verwaltet werden, können sie ein wertvoller Bestandteil ihrer Portfolios sein, da sie Diversifizierung, höhere langfristige Renditen für Vorsorgesparer und Schutz vor Inflation bieten und gleichzeitig wichtige Finanzmittel für die Realwirtschaft bereitstellen. Daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass keine unangemessenen regulatorischen Hindernisse für solche Anlagen bestehen.	(6) Mit einem verwalteten Vermögen von rund drei Billionen Euro kommt Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) eine wesentliche Rolle im Finanzsystem der Union zu. Sofern Anlagen in Beteiligungen und alternative Anlageklassen umsichtig verwaltet werden, können sie ein wertvoller Bestandteil ihrer Portfolios sein, da sie ***potenziell*** Diversifizierung, höhere langfristige Renditen für Vorsorgesparer und Schutz vor Inflation bieten und gleichzeitig wichtige Finanzmittel für die Realwirtschaft bereitstellen. Daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass keine unangemessenen regulatorischen Hindernisse für solche Anlagen bestehen. ***Darüber hinaus wird die Entwicklung vertrauenswürdigerer und stärker entwickelter Systeme der zusätzlichen Altersversorgung in den Mitgliedstaaten zwangsläufig zu einem höheren verwalteten Vermögen und damit zu mehr an den Finanzmärkten investiertem Kapital führen.***

Or. en

Änderungsantrag 132
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Mit einem verwalteten Vermögen von rund drei Billionen Euro kommt Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) eine wesentliche Rolle im Finanzsystem der Union zu, jedoch sind sie tendenziell weniger auf den Märkten für börsennotierte Aktien, privates Beteiligungskapital, Risikokapital und Infrastruktur tätig. Sofern Anlagen in Beteiligungen und alternative Anlageklassen umsichtig verwaltet werden, können sie ein wertvoller Bestandteil ihrer Portfolios sein, da sie Diversifizierung, höhere langfristige Renditen für Vorsorgesparer und Schutz vor Inflation bieten und gleichzeitig wichtige Finanzmittel für die Realwirtschaft bereitstellen. Daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass keine unangemessenen regulatorischen Hindernisse für solche Anlagen bestehen.	(6) Mit einem verwalteten Vermögen von rund drei Billionen Euro kommt Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) eine wesentliche Rolle im Finanzsystem der Union zu, jedoch sind sie tendenziell weniger auf den Märkten für börsennotierte Aktien, privates Beteiligungskapital, Risikokapital und Infrastruktur tätig. Sofern Anlagen in Beteiligungen und alternative Anlageklassen umsichtig verwaltet werden, können sie ein wertvoller Bestandteil ihrer Portfolios sein, da sie Diversifizierung, höhere langfristige Renditen für Vorsorgesparer und Schutz vor Inflation bieten***, Anlagen von Kleinanlegern fördern*** und gleichzeitig wichtige Finanzmittel für die Realwirtschaft bereitstellen ***sowie die Spar- und Investitionsunion voranbringen***. Daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass keine unangemessenen regulatorischen Hindernisse für solche Anlagen bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 133
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Mit einem verwalteten Vermögen von rund drei Billionen Euro kommt Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) eine wesentliche Rolle im Finanzsystem der Union zu, jedoch sind sie tendenziell weniger auf den Märkten für börsennotierte Aktien, privates Beteiligungskapital, Risikokapital und Infrastruktur tätig. Sofern Anlagen in Beteiligungen und alternative Anlageklassen umsichtig verwaltet werden, können sie ein wertvoller Bestandteil ihrer Portfolios sein, da sie Diversifizierung, höhere langfristige Renditen für Vorsorgesparer und Schutz vor Inflation bieten und gleichzeitig wichtige Finanzmittel für die Realwirtschaft bereitstellen. Daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass keine unangemessenen regulatorischen Hindernisse für solche Anlagen bestehen.	(6) Mit einem verwalteten Vermögen von rund drei Billionen Euro kommt Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) eine wesentliche Rolle im Finanzsystem der Union zu, jedoch sind sie tendenziell weniger auf den Märkten für börsennotierte Aktien, privates Beteiligungskapital, Risikokapital und Infrastruktur tätig. Sofern Anlagen in Beteiligungen und alternative Anlageklassen umsichtig verwaltet werden, können sie ein wertvoller Bestandteil ihrer Portfolios sein, da sie Diversifizierung, höhere langfristige Renditen für Vorsorgesparer und Schutz vor Inflation bieten und gleichzeitig wichtige Finanzmittel für die Realwirtschaft bereitstellen. Daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass keine unangemessenen regulatorischen Hindernisse für solche Anlagen bestehen. ***Auch wenn Investitionen in verschiedene Anlageklassen zu Diversifizierung und langfristigen Renditen beitragen können, sollten sie weiterhin im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und den langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger stehen. Altersvorsorgeeinrichtungen sollten keinen übermäßigen Marktrisiken ausgesetzt sein, die die Altersvorsorge gefährden könnten.***
	Or. en

Änderungsantrag 134
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere solche, die paritätisch verwaltet werden, erfüllen

	eine soziale Schutzfunktion, die sich von derjenigen von Finanzprodukten für Kleinanleger unterscheidet. Ihre Unternehmensführungsstrukturen, die häufig auf der gleichberechtigten Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruhen und in Tarifverhandlungen verankert sind, bieten institutionelle Schutzmechanismen, die bei der Anwendung dieser Richtlinie gebührend berücksichtigt werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 135
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Voraussetzung für ein effizientes und tragfähiges Funktionieren der EbAV ist häufig, dass eine ausreichende Größe erreicht wird. Kleinere EbAV können mit höheren Verwaltungs- und Investitionskosten und einer begrenzten Diversifizierung konfrontiert sein und Schwierigkeiten haben, das erforderliche Fachwissen zu gewinnen oder zu halten. Größe kann diese Einschränkungen verringern helfen, indem sie die Risikobündelung, die Governance-Kapazitäten und den Zugang zu einem breiteren Spektrum an Anlagemöglichkeiten verbessert und so zu stabileren und kosteneffizienteren Ergebnissen für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger beiträgt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 136
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Voraussetzung für ein effizientes und tragfähiges Funktionieren der EbAV ist häufig, dass eine ausreichende*** Größe ***erreicht wird***. Kleinere EbAV können ***mit höheren Verwaltungs- und Investitionskosten und einer begrenzten Diversifizierung konfrontiert sein und Schwierigkeiten haben, das erforderliche Fachwissen zu gewinnen oder zu halten. Größe kann diese*** Einschränkungen ***verringern helfen, indem sie die Risikobündelung, die Governance-Kapazitäten und den Zugang zu einem breiteren Spektrum an Anlagemöglichkeiten verbessert und so zu stabileren und kosteneffizienteren Ergebnissen für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger beiträgt.***	(8) ***Das Erreichen einer ausreichenden*** Größe ***kann zum effizienten Funktionieren von EbAV beitragen***. ***Die Größe ist jedoch nicht das einzige Mittel, mit dem EbAV eine Diversifizierung, eine solide Unternehmensführung und wettbewerbsfähige Anlageergebnisse erreichen können.*** Kleinere EbAV können ***diesen*** Einschränkungen ***durch die Beteiligung an gebündelten Anlagestrukturen, die Auslagerung der Vermögensverwaltung an professionelle Vermögensverwalter und gemeinsame Verwaltungsvereinbarungen begegnen. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sollten daher auf das tatsächliche Risikoprofil und die operative Struktur der jeweiligen EbAV abgestimmt sein und nicht allein auf deren Größe abstellen.***

Or. en

Begründung

Die These der Kommission, dass größere Strukturen grundsätzlich effizienter sind, ist empirisch umstritten. Erwägungsgrund 8 droht daher, eine Konsolidierung zu fördern, die nicht ausreichend belegt ist und kleinere arbeitgebergebundene EbAV benachteiligen könnte, obwohl diese durch Auslagerungs- und Pooling-Strukturen effektiv arbeiten.

Änderungsantrag 137
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Richtlinie (EU) 2016/2341 hat sich jedoch bei der Förderung von Größenvorteilen als nicht wirksam genug	***entfällt***

erwiesen, sodass die Anbieter von Rentenversicherungen häufig zu klein sind, um von Diversifizierungs- oder Effizienzgewinnen zu profitieren, und die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger daher höheren Kosten und niedrigeren Nettoerträgen ausgesetzt sind. Daher ist es notwendig, solche Größenvorteile zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 138
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Der EbAV-Sektor in der gesamten Union ist durch eine erhebliche Vielfalt hinsichtlich Größe, Struktur, Governance-Modell und nationalem Rechtsrahmen gekennzeichnet. Die Mehrheit der in der Union tätigen EbAV zählt weniger als 1 000 Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger und verwaltet ein Vermögen von weniger als 50 Mio. EUR. Viele dieser kleineren EbAV sind in die nationalen Systeme des Sozial- und Arbeitsrechts eingebunden, werden nicht auf kommerzieller Grundlage betrieben und profitieren von Unterstützungsvereinbarungen mit den Trägern, durch die die Risiken, denen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ausgesetzt sind, erheblich reduziert werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher weiterhin über einen uneingeschränkten Ermessensspielraum verfügen, solche EbAV ganz oder teilweise von den Anforderungen dieser Richtlinie auszunehmen, wenn deren Größe, Risikoprofil und Governance-Struktur

eine vollständige Anwendung als unverhältnismäßig erscheinen lassen.

Or. en

Änderungsantrag 139
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) In mehreren Mitgliedstaaten sind EbAV in einer Form errichtet, bei der sie von einer zugelassenen Stelle betrieben werden, die in ihrem Namen handelt, wie in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehen. Eine solche Stelle kann ein gemäß der Richtlinie 2009/138/EG zugelassenes Unternehmen sein, das bereits über Eigenmittel nach dieser Richtlinie verfügt und dem der Betrieb solcher EbAV gestattet werden sollte, eine andere in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannte Stelle, die nach dem für sie geltenden Unionsrecht dazu berechtigt ist, oder eine zu diesem Zweck gemäß dieser Richtlinie zugelassene Stelle. Die Vermögenswerte einer solchen EbAV werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 rechtlich getrennt von den Vermögenswerten der sie betreibenden Stelle gehalten, und ihre Verbindlichkeiten werden, soweit einschlägig, durch die gemäß den Artikeln 15 bis 17 gehaltenen versicherungstechnischen Rückstellungen und aufsichtsrechtlichen Eigenmittel gedeckt. Beim Betrieb der EbAV entstehen jedoch Risiken, die durch diese Vermögenswerte nicht abgedeckt sind, darunter Verwaltungs- oder Buchhaltungsfehler, Ausfälle von Systemen oder internen Prozessen, die Haftung der Einrichtung gegenüber der EbAV oder ihren Versorgungsanwärtern wegen der Verletzung ihrer Pflichten

sowie, falls sie den Betrieb der EbAV einstellt, die Kosten der Übertragung der EbAV auf eine andere Stelle oder ihrer Abwicklung. Die vorstehend genannten Einrichtungen, mit Ausnahme der nach der Richtlinie 2009/138/EG zugelassenen Unternehmen, sollten daher während des Betriebs einer EbAV Eigenmittel in einer Mindesthöhe zur Abdeckung dieser Risiken vorhalten, damit die daraus entstehenden Kosten nicht zulasten der Altersvorsorgevermögen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger gehen. Der Mindestbetrag sollte den Anforderungen Rechnung tragen, die nach nationalem Recht bereits für vergleichbare Einrichtungen gelten, eine Untergrenze darstellen, die vom Herkunftsmitgliedstaat überschritten werden kann, und sollte sich mit zunehmendem Vermögen der betriebenen EbAV erhöhen. Nach der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Unternehmen sowie die übrigen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Stellen profitieren bereits von der gegenseitigen Anerkennung nach dem für sie geltenden Unionsrecht. Die Harmonisierung der Zulassung und der Eigenmittelanforderungen für gemäß dieser Richtlinie zugelassene Stellen sollte gewährleisten, dass auch diese Einrichtungen in den Genuss der gegenseitigen Anerkennung kommen, sodass alle Stellen, die EbAV betreiben, diese Tätigkeit in der gesamten Union ausüben können. Jede Einrichtung sollte sicherstellen, dass die Anforderungen dieser Richtlinie an die von ihr betriebenen EbAV erfüllt werden.

Or. en

Änderungsantrag 140
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In einigen Mitgliedstaaten kann die Verantwortung für den Betrieb einer EbAV zwischen der EbAV selbst und der in ihrem Namen handelnden zugelassenen Stelle, die jeweils unterschiedliche, aber sich ergänzende Funktionen wahrnehmen, geteilt werden. Die Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/2341 sollte mit dieser Aufteilung der Zuständigkeiten nach nationalem Recht im Einklang stehen und sicherstellen, dass alle Verantwortlichen unabhängig von der Rechtsform der EbAV in vollem Umfang den Anforderungen der Richtlinie unterliegen. Diese Situation sollte jedoch von der Auslagerung im Sinne von Artikel 31 der genannten Richtlinie unterschieden werden, da sich die gemeinsame Ausübung der Zuständigkeiten in diesen Fällen aus der institutionellen Struktur der EbAV laut der Begriffsbestimmung im nationalen Recht und nicht aus einer vertraglichen Auslagerung von Funktionen ergibt. Die Mitgliedstaaten sollten zudem sicherstellen, dass die Vermögenswerte der EbAV ***rechtlich*** von denen der zugelassenen Stellen, die sie betreiben, getrennt sind.	(12) In einigen Mitgliedstaaten kann die Verantwortung für den Betrieb einer EbAV zwischen der EbAV selbst und der in ihrem Namen handelnden zugelassenen Stelle, die jeweils unterschiedliche, aber sich ergänzende Funktionen wahrnehmen, geteilt werden. Die Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/2341 sollte mit dieser Aufteilung der Zuständigkeiten nach nationalem Recht im Einklang stehen und sicherstellen, dass alle Verantwortlichen unabhängig von der Rechtsform der EbAV in vollem Umfang den Anforderungen der Richtlinie unterliegen. Diese Situation sollte jedoch von der Auslagerung im Sinne von Artikel 31 der genannten Richtlinie unterschieden werden, da sich die gemeinsame Ausübung der Zuständigkeiten in diesen Fällen aus der institutionellen Struktur der EbAV laut der Begriffsbestimmung im nationalen Recht und nicht aus einer vertraglichen Auslagerung von Funktionen ergibt. Die Mitgliedstaaten sollten zudem sicherstellen, dass die Vermögenswerte der EbAV von denen der zugelassenen Stellen, die sie betreiben, ***rechtlich in einer Weise*** getrennt sind***, die eine Übertragung von Vermögenswerten zwischen ihnen ausschließt, damit sichergestellt wird, dass diese Vermögenswerte ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtungen der EbAV zur Verfügung stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 141
Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Mitgliedstaaten sollten die Errichtung von auf öffentliche Initiative errichteten EbAV aktiv fördern, da diese ein strategisches Instrument zur Ausweitung der Rentenversorgung darstellen. Diese Einrichtungen sollten als vorrangiger Kanal für die Mobilisierung langfristiger Ersparnisse zugunsten des grünen und sozialen Wandels der Union dienen, insbesondere durch Investitionen in zweckgebundene staatliche Sozial- und grüne Anleihen. Um für ein Höchstmaß an Schutz zu sorgen, stellen die Mitgliedstaaten eine strikte rechtliche Trennung zwischen den Vermögenswerten dieser EbAV und dem Staatshaushalt sicher und gewährleisten, dass die Anlagestrategien ausschließlich von den besten langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sowie vom Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht geleitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 142
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Beiträge, die von Versorgungsanwärtern oder für diese in eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung eingezahlt werden, stellen im Rahmen der Beschäftigung erworbenes, jedoch bis zum Eintritt in den Ruhestand aufgeschobenes Arbeitsentgelt dar. Diese Beiträge sowie die mit ihnen erworbenen Vermögenswerte sollten daher rechtlich als individuelles

Eigentum der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger des jeweiligen Altersversorgungssystems anerkannt werden. Sie sollten nicht Eigentum der EbAV, des Trägerunternehmens, einer zugelassenen Stelle, die die EbAV betreibt, der Mitglieder ihres Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder eines in ihrem Namen handelnden Dienstleisters oder Vermögensverwalters sein.

Or. en

Begründung

Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung sind aufgeschobenes Arbeitsentgelt und sollten auch rechtlich als solches anerkannt werden. Die Gesetzgebung sollte klarstellen, dass Altersvorsorgevermögen ausschließlich den einzelnen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zugutekommen und nicht als Vermögenswerte behandelt werden dürfen, die dem Kollektiv, der Einrichtung, ihren Verwaltern oder anderen Vermittlern gehören.

Änderungsantrag 143
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einigen Mitgliedstaaten kann es EbAV auch gestattet sein, private Altersvorsorgeprodukte einschließlich des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts anzubieten, wie in der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] dargelegt. Um eine klare und solide Organisation solcher Tätigkeiten sowie eine kohärente und wirksame Beaufsichtigung der verschiedenen Formen der Altersversorgung sicherzustellen, sollte dies in der Richtlinie (EU) 2016/2341 berücksichtigt werden.	***entfällt***

[10] Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1238/oj).

Or. en

Änderungsantrag 144
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In einigen Mitgliedstaaten ***kann*** es EbAV ***auch*** gestattet ***sein***, ***private Altersvorsorgeprodukte einschließlich des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts anzubieten, wie in der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] dargelegt. Um eine klare und solide Organisation solcher*** Tätigkeiten ***sowie eine kohärente und wirksame Beaufsichtigung der verschiedenen Formen der*** Altersversorgung ***sicherzustellen, sollte dies in der*** Richtlinie (EU) 2016/2341 ***berücksichtigt werden***.	(14) In einigen Mitgliedstaaten ***ist*** es EbAV gestattet, Tätigkeiten ***der privaten Altersversorgung auszuüben, ohne dass diese Tätigkeiten allen Anforderungen unterliegen, die in der*** Richtlinie (EU) 2016/2341 ***festgelegt sind***. ***Um solchen nationalen Regelungen Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, nicht alle Bestimmungen jener Richtlinie auf von EbAV ausgeübte Tätigkeiten der privaten, nicht betrieblichen Altersversorgung anzuwenden. Um jedoch ein angemessenes Schutzniveau für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in anderen Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die EbAV keine grenzüberschreitenden Tätigkeiten ausübt und dass geeignete Vorkehrungen zur gesonderten Ausweisung getroffen werden, wenn die EbAV hinsichtlich solcher Tätigkeiten nicht allen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/2341 unterliegt.***

[10] Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1238/oj).

Or. en

Änderungsantrag 145
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Um den Zugang zur betrieblichen Altersversorgung in der gesamten Union zu verbessern, auch für Beschäftigte kleiner und mittlerer Unternehmen und Selbstständige, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass mindestens eine EbAV zur Verfügung steht, die unter objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen die Trägerschaft von Unternehmen jeder Art und von solchen Beschäftigten und Selbstständigen akzeptiert. Diese Verpflichtung betrifft ausschließlich die Verfügbarkeit einer solchen EbAV und lässt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Altersversorgungssysteme unberührt. Die Mitgliedstaaten können dieser Verpflichtung gemeinsam nachkommen, unter anderem indem sie auf eine nach dieser Richtlinie in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene EbAV zurückgreifen, unbeschadet des anwendbaren Sozial- und Arbeitsrechts des Tätigkeitsmitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 146
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Artikel 11 legt harmonisierte Verfahren für grenzüberschreitende Tätigkeiten im Bereich der betrieblichen Altersversorgung fest. Der Vertrieb von privaten Altersvorsorgeprodukten, die keine PEPP sind, durch eine EbAV in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die EbAV zugelassen wurde, sollte hinsichtlich des Vertriebs den nationalen Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaats unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 147
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Organisation der betrieblichen Altersversorgung kann von einer größeren Flexibilität bei der Strukturierung und Verwaltung von Altersversorgungssystemen und Trägervereinbarungen durch die EbAV profitieren. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es EbAV gestattet ist, verschiedene Altersversorgungssysteme zu betreiben, einschließlich solcher mit unterschiedlichen Anlagestrategien, und eine Trägerschaft mehrerer Trägerunternehmen, auch innerhalb desselben Altersversorgungssystems, zu akzeptieren. Diese Flexibilität kann das	(15) Die Organisation der betrieblichen Altersversorgung kann von einer größeren Flexibilität bei der Strukturierung und Verwaltung von Altersversorgungssystemen und Trägervereinbarungen durch die EbAV profitieren. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es ***bestimmten Kategorien von*** EbAV gestattet ist, verschiedene Altersversorgungssysteme zu betreiben, einschließlich solcher mit unterschiedlichen Anlagestrategien, und eine Trägerschaft mehrerer Trägerunternehmen, auch innerhalb desselben Altersversorgungssystems, zu

Erreichen von mehr Größenvorteilen erleichtern und so die Kosteneffizienz, die Risikodiversifizierung und die Governance-Kapazitäten zum Nutzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger verbessern.	akzeptieren. Diese Flexibilität kann das Erreichen von mehr Größenvorteilen erleichtern und so die Kosteneffizienz, die Risikodiversifizierung und die Governance-Kapazitäten zum Nutzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 148
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In der Richtlinie (EU) 2016/2341 wird zwischen der Zulassung und der Eintragung von EbAV unterschieden, jedoch keiner der beiden Begriffe definiert; gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein nationales Register der EbAV zu führen. Dies hat zu uneinheitlichen Aufsichtsverfahren geführt, unter anderem in Fällen, in denen die zuständigen Behörden keine aufsichtsrechtliche Ex-ante-Beurteilung durchführen, oder in bestimmten Fällen, in denen überhaupt keine aufsichtsrechtliche Beurteilung durchgeführt wird. Das Fehlen einer aufsichtsrechtlichen Beurteilung im Rahmen des Eintragungs- oder Zulassungsverfahrens kann das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und den Schutz der Rechte der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger beeinträchtigen. Um Aufsichtsarbitrage zu vermeiden und die Interessen der Vorsorgesparer zu wahren, sollten alle EbAV einem Zulassungsverfahren unterliegen, das eine angemessene aufsichtsrechtliche Beurteilung durch die zuständige	***entfällt***

Behörde umfasst. Im Einklang mit der fachlichen Empfehlung der EIOPA zur Überarbeitung der EbAV-II-Richtlinie und den Durchführungsleitlinien der OECD-Empfehlung zu den Grundsätzen der Regulierung privater Altersvorsorge sollten die EbAV im Rahmen des Zulassungsverfahrens unter anderem verpflichtet werden, für alle geplanten Tätigkeiten einen Geschäftsplan zu erstellen und zu pflegen.

Or. en

Änderungsantrag 149
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um eine wirksame und anpassungsfähige betriebliche Altersversorgung sowie die Größenvorteile zu verbessern, sollte es EbAV gestattet sein, mehrere Altersversorgungssysteme, einschließlich solcher mit unterschiedlichen Anlagekonzepten, zu betreiben und eine Trägerschaft mehrerer Unternehmen innerhalb desselben Systems zu akzeptieren, wobei eine ordnungsgemäße Verwaltung und der Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherzustellen sind.	(17) Um eine wirksame und anpassungsfähige betriebliche Altersversorgung sowie die Größenvorteile zu verbessern, sollte es EbAV gestattet sein, mehrere Altersversorgungssysteme, einschließlich solcher mit unterschiedlichen Anlagekonzepten, zu betreiben und eine Trägerschaft mehrerer Unternehmen innerhalb desselben Systems zu akzeptieren, wobei eine ordnungsgemäße Verwaltung und der Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherzustellen sind. ***Die Möglichkeit, verschiedene Altersversorgungssysteme zu betreiben und die Trägerschaft mehrerer Unternehmen innerhalb desselben Systems zu akzeptieren, sollte die Einhaltung der in den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats festgelegten Anforderungen in Bezug auf den Betrieb mehrerer Systeme oder von Systemen mit mehreren Trägerunternehmen unberührt lassen. Jede EbAV, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeiten gemäß ihrer Satzung***

nur ein einziges Altersversorgungssystem betreibt oder die nur die Trägerschaft durch einen einzigen Träger gestatten kann, sollte die Möglichkeit haben, sich in eine EbAV umzuwandeln, die mehrere Träger aufnehmen oder mehrere Altersversorgungssysteme betreiben kann. Die nationalen Rechtsvorschriften eines Herkunftsmitgliedstaats, die für den Betrieb solcher Systeme eine bestimmte Rechtsform vorschreiben, sollten nicht auf EbAV mit mehreren Trägern bzw. mehreren Systemen Anwendung finden, die in einem anderen Mitgliedstaat im Einklang mit den dort geltenden Vorschriften errichtet wurden. Dies sollte auch die Möglichkeit des Herkunftsmitgliedstaats unberührt lassen, zu verlangen, dass Systeme mit mehreren Trägerunternehmen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG betrieben werden.

Or. en

Begründung

Da nach nationalem Recht nicht jede EbAV mehrere Trägerunternehmen aufnehmen darf, sollte dieser Besonderheit Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 150
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Es ist unnötig aufwendig, einer EbAV, die grenzüberschreitende Tätigkeiten in einem Tätigkeitsmitgliedstaat ausübt, für den Anfang die vollständigen grenzüberschreitende ***Verfahren*** aufzuerlegen, wenn diese EbAV diese Tätigkeiten auf weitere Trägerunternehmen oder -systeme im selben	(19) Es ist unnötig aufwendig, einer EbAV, die grenzüberschreitende Tätigkeiten in einem Tätigkeitsmitgliedstaat ausübt, für den Anfang die vollständigen grenzüberschreitende ***Meldeverfahren*** aufzuerlegen, wenn diese EbAV diese Tätigkeiten auf weitere Trägerunternehmen oder -systeme im selben

Tätigkeitsmitgliedstaat ausweiten möchte. Ein solcher Ansatz könnte zu doppelten Verfahren, höheren Verwaltungskosten und Verzögerungen führen, ohne den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu verbessern. Um eine verhältnismäßige und effiziente Aufsicht zu erleichtern und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats sicherzustellen, sollten solche Ausweitungen einem vereinfachten Meldeverfahren unterliegen, das innerhalb eines Monats abzuschließen ist. Mit diesem Zeitplan wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden die erforderliche Koordinierung und Aufsicht durchführen können, ohne unnötige Verzögerungen oder Belastungen für die EbAV zu verursachen.	Tätigkeitsmitgliedstaat ausweiten möchte. Ein solcher Ansatz könnte zu doppelten Verfahren, höheren Verwaltungskosten und Verzögerungen führen, ohne den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu verbessern. Um eine verhältnismäßige und effiziente Aufsicht zu erleichtern und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats sicherzustellen, sollten solche Ausweitungen einem vereinfachten Meldeverfahren unterliegen, das innerhalb eines Monats abzuschließen ist. Mit diesem Zeitplan wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden die erforderliche Koordinierung und Aufsicht durchführen können, ohne unnötige Verzögerungen oder Belastungen für die EbAV zu verursachen. ***Das vereinfachte Meldeverfahren sollte auch für nicht wesentliche Änderungen gelten. Dabei handelt es sich um Änderungen, die die wesentlichen Merkmale des gemeldeten Altersversorgungssystems, einschließlich seiner Leistungsstruktur, der Rechte der Mitglieder oder des Risikoprofils, nicht berühren und die keine erheblichen Auswirkungen auf Versorgungsanwärter oder Leistungsempfänger haben. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können einer EbAV vorschreiben, das vereinfachte Meldeverfahren nicht anzuwenden, wenn diese die beabsichtigten Änderungen als tatsächlich wesentlich erachtet.***

Or. en

Änderungsantrag 151
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(19) Es ist unnötig aufwendig, einer EbAV, die grenzüberschreitende Tätigkeiten in einem Tätigkeitsmitgliedstaat ausübt, für den Anfang die vollständigen grenzüberschreitende Verfahren aufzuerlegen, wenn diese EbAV diese Tätigkeiten auf weitere Trägerunternehmen oder -systeme im selben Tätigkeitsmitgliedstaat ausweiten möchte. Ein solcher Ansatz könnte zu doppelten Verfahren, höheren Verwaltungskosten und Verzögerungen führen, ohne den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu verbessern. Um eine verhältnismäßige und effiziente Aufsicht zu erleichtern und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats sicherzustellen, sollten solche Ausweitungen einem vereinfachten Meldeverfahren unterliegen, das innerhalb ***eines Monats*** abzuschließen ist. Mit diesem Zeitplan wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden die erforderliche Koordinierung und Aufsicht durchführen können, ohne unnötige Verzögerungen oder Belastungen für die EbAV zu verursachen.

(19) Es ist unnötig aufwendig, einer EbAV, die grenzüberschreitende Tätigkeiten in einem Tätigkeitsmitgliedstaat ausübt, für den Anfang die vollständigen grenzüberschreitende Verfahren aufzuerlegen, wenn diese EbAV diese Tätigkeiten auf weitere Trägerunternehmen oder -systeme im selben Tätigkeitsmitgliedstaat ausweiten möchte. Ein solcher Ansatz könnte zu doppelten Verfahren, höheren Verwaltungskosten und Verzögerungen führen, ohne den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu verbessern. Um eine verhältnismäßige und effiziente Aufsicht zu erleichtern und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats sicherzustellen, sollten solche Ausweitungen einem vereinfachten Meldeverfahren unterliegen, das innerhalb ***von drei Monaten*** abzuschließen ist. Mit diesem Zeitplan wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden die erforderliche Koordinierung und Aufsicht durchführen können, ohne unnötige Verzögerungen oder Belastungen für die EbAV zu verursachen.

Or. en

Änderungsantrag 152
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Vorschriften für die kollektive Übertragung aller oder eines Teils der Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen und Ansprüche eines Altersversorgungssystems ***spielen eine Schlüsselrolle bei der***	(20) Die Vorschriften für die kollektive Übertragung aller oder eines Teils der Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen und Ansprüche eines Altersversorgungssystems ***sollten ein ausgewogenes Verhältnis***

Unterstützung der Konsolidierung und der Erreichung von Größenvorteilen in der betrieblichen Altersversorgung. Sind solche Vorschriften zu streng, schaffen sie unangemessene Hindernisse für die Erzielung von Größenvorteilen und die Erleichterung der Konsolidierung, was den langfristigen Interessen der Sparer abträglich sein kann. ***Gleichzeitig*** ist ***es*** wichtig, dass Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger oder ihre Vertreter ihre Ansichten zu vorgeschlagenen grenzüberschreitenden Übertragungen wirksam äußern können. ***Um solche Übertragungen zu erleichtern,*** ist ***es daher*** angezeigt, die geltenden Unionsvorschriften zu präzisieren und zu vereinfachen, um sicherzustellen, dass die Verfahren transparent und verhältnismäßig bleiben und mit dem Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger im Einklang stehen, und gleichzeitig ***eine größere*** Effizienz ***und Integration im Binnenmarkt*** zu ermöglichen. Dies sollte Bestimmungen für eine rechtzeitige Mitteilung, gegebenenfalls die Genehmigung durch das Trägerunternehmen und die Möglichkeit der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zum förmlichen Widerspruch umfassen.

gewährleisten. ***Es*** ist wichtig, dass Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger oder ihre Vertreter ihre Ansichten zu vorgeschlagenen grenzüberschreitenden Übertragungen wirksam äußern können. ***Es*** ist angezeigt, die geltenden Unionsvorschriften zu präzisieren und zu vereinfachen, um sicherzustellen, dass die Verfahren transparent und verhältnismäßig bleiben und mit dem Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger im Einklang stehen, und gleichzeitig Effizienz zu ermöglichen. Dies sollte Bestimmungen für eine rechtzeitige Mitteilung, gegebenenfalls die Genehmigung durch das Trägerunternehmen und die Möglichkeit der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zum förmlichen Widerspruch umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 153
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Für inländische kollektive Übertragungen von einer EbAV auf eine andere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass einfache, transparente und operativ effiziente Verfahren	***entfällt***

vorhanden sind, um die Konsolidierung und Umstrukturierung der Altersversorgungssysteme in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen. Solche Verfahren sollten die Erzielung von Größenvorteilen und Kosteneffizienz erleichtern und nicht restriktiver sein als die für grenzüberschreitende Übertragungen geltenden Verfahren.

Or. en

Begründung

Ist in Verbindung mit der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 12a zu lesen.

Änderungsantrag 154
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Für inländische kollektive Übertragungen von einer EbAV auf eine andere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass einfache, transparente und operativ effiziente Verfahren vorhanden sind***, um die Konsolidierung und Umstrukturierung der Altersversorgungssysteme in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen***. Solche Verfahren sollten die ***Erzielung von Größenvorteilen und*** Kosteneffizienz erleichtern und nicht restriktiver sein als die für grenzüberschreitende Übertragungen geltenden Verfahren.	(21) Für inländische kollektive Übertragungen von einer EbAV auf eine andere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass einfache, transparente und operativ effiziente Verfahren vorhanden sind. Solche Verfahren sollten die Kosteneffizienz erleichtern und nicht restriktiver sein als die für grenzüberschreitende Übertragungen geltenden Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 155
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, eine vorübergehende Unterfinanzierung betrieblicher Altersversorgungssysteme zuzulassen. Verschiedene Mitgliedstaaten haben diese Möglichkeit unterschiedlich umgesetzt, während andere beschlossen haben, nicht davon Gebrauch zu machen, wodurch Unstimmigkeiten entstanden sind, die den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger beeinträchtigen können. Zwar ist es wichtig, eine Unterfinanzierung zu verhindern, doch könnte ein absolutes Verbot in einigen Fällen zu einer abrupten Kürzung der Versorgungszusagen führen, was sich nachteilig auf die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger auswirken könnte. Um einen ausgewogenen und verhältnismäßigen Ansatz und einen angemessenen Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für einen im nationalen Recht festgelegten begrenzten Zeitraum eine vorübergehende Unterfinanzierung zulassen, der in keinem Fall ***zehn*** Jahre überschreiten sollte.	(22) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, eine vorübergehende Unterfinanzierung betrieblicher Altersversorgungssysteme zuzulassen. Verschiedene Mitgliedstaaten haben diese Möglichkeit unterschiedlich umgesetzt, während andere beschlossen haben, nicht davon Gebrauch zu machen, wodurch Unstimmigkeiten entstanden sind, die den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger beeinträchtigen können. Zwar ist es wichtig, eine Unterfinanzierung zu verhindern, doch könnte ein absolutes Verbot in einigen Fällen zu einer abrupten Kürzung der Versorgungszusagen führen, was sich nachteilig auf die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger auswirken könnte. Um einen ausgewogenen und verhältnismäßigen Ansatz und einen angemessenen Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für einen im nationalen Recht festgelegten begrenzten Zeitraum eine vorübergehende Unterfinanzierung zulassen, der in keinem Fall ***zwei*** Jahre überschreiten sollte.

Or. en

Änderungsantrag 156
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, eine vorübergehende Unterfinanzierung betrieblicher Altersversorgungssysteme zuzulassen.	(22) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, eine vorübergehende Unterfinanzierung betrieblicher Altersversorgungssysteme zuzulassen.

Verschiedene Mitgliedstaaten haben diese Möglichkeit unterschiedlich umgesetzt, während andere beschlossen haben, nicht davon Gebrauch zu machen, wodurch Unstimmigkeiten entstanden sind, die den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger beeinträchtigen können. Zwar ist es wichtig, eine Unterfinanzierung zu verhindern, doch könnte ein absolutes Verbot in einigen Fällen zu einer abrupten Kürzung der Versorgungszusagen führen, was sich nachteilig auf die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger auswirken könnte. Um einen ausgewogenen und verhältnismäßigen Ansatz und einen angemessenen Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für einen im nationalen Recht festgelegten begrenzten Zeitraum eine vorübergehende Unterfinanzierung zulassen, der in keinem Fall ***zehn*** Jahre überschreiten sollte.	Verschiedene Mitgliedstaaten haben diese Möglichkeit unterschiedlich umgesetzt, während andere beschlossen haben, nicht davon Gebrauch zu machen, wodurch Unstimmigkeiten entstanden sind, die den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger beeinträchtigen können. Zwar ist es wichtig, eine Unterfinanzierung zu verhindern, doch könnte ein absolutes Verbot in einigen Fällen zu einer abrupten Kürzung der Versorgungszusagen führen, was sich nachteilig auf die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger auswirken könnte. Um einen ausgewogenen und verhältnismäßigen Ansatz und einen angemessenen Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für einen im nationalen Recht festgelegten begrenzten Zeitraum eine vorübergehende Unterfinanzierung zulassen, der in keinem Fall ***zwei*** Jahre überschreiten sollte.

Or. en

Änderungsantrag 157
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Bestimmte technische Parameter in der Richtlinie (EU) 2016/2341 stammen aus der Richtlinie 79/267/EWG[11] des Rates, der ersten Richtlinie über Lebensversicherungen, und sind seit ihrer Einführung unverändert geblieben. Es ist daher angezeigt, die Möglichkeit ihrer Anpassung durch delegierte Rechtsakte vorzusehen, falls dies als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass sie angesichts der Marktentwicklungen und	***entfällt***

der Aufsichtsverfahren weiterhin angemessen sind.

[11] Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1979/267/oj)

Or. en

Änderungsantrag 158
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Bestimmte technische Parameter in der Richtlinie (EU) 2016/2341 stammen aus der Richtlinie 79/267/EWG[11] des Rates, der ersten Richtlinie über Lebensversicherungen, und sind seit ihrer Einführung unverändert geblieben. ***Es ist daher angezeigt,*** die ***Möglichkeit ihrer*** Anpassung durch delegierte Rechtsakte ***vorzusehen***, falls dies als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass sie angesichts der Marktentwicklungen und der Aufsichtsverfahren weiterhin angemessen sind.	(23) Bestimmte technische Parameter in der Richtlinie (EU) 2016/2341 stammen aus der Richtlinie 79/267/EWG[11] des Rates, der ersten Richtlinie über Lebensversicherungen, und sind seit ihrer Einführung unverändert geblieben. ***Dennoch müssen politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber*** die ***Angemessenheit ihrer*** Anpassung durch delegierte Rechtsakte ***sorgfältig prüfen***, falls dies als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass sie angesichts der Marktentwicklungen und der Aufsichtsverfahren weiterhin angemessen sind. ***Es ist wichtig anzuerkennen, dass solche Optionen einerseits mehr Flexibilität bieten können, um auf Entwicklungen an den Märkten zu reagieren. Andererseits könnten sie den Grundsatz der Mindestharmonisierung abschwächen, die Kapazitäten der nationalen zuständigen Behörden stärker beanspruchen, die politische Kontrolle verringern, die technokratische Steuerung ausweiten, die Einbindung der***

	Sozialpartner einschränken und sich nachteilig auf den Sozialschutz, die Arbeitsbeziehungen, die Tarifverhandlungen und die nationalen Wohlfahrtsmodelle auswirken.
[11] Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1979/267/oj)	[11] Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1979/267/oj)

Or. en

Änderungsantrag 159
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 müssen EbAV eine ausreichende verfügbare Solvabilitätsspanne halten. Diese Solvabilitätsspanne erfasst die Markt- und Langlebigkeitsrisiken nicht in vollem Umfang, unter anderem, wenn die EbAV biometrische Risiken übernimmt oder bestimmte Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Wertentwicklung garantiert. Einige Mitgliedstaaten schreiben den EbAV vor, über die geforderte Solvabilitätsspanne hinaus zusätzliche risikobasierte aufsichtsrechtliche Eigenmittel vorzuhalten. In den Mitgliedstaaten, in denen solche risikobasierten Anforderungen nicht bestehen, sollte ein vergleichbarer Schutz für Sparer und Begünstigte sichergestellt werden. Insbesondere EbAV, die biometrische Risiken abdecken oder Garantien bieten	***entfällt***

und keinen risikobasierten Kapitalanforderungen unterliegen, sollten regelmäßig Stresstests durchführen, um zu bewerten, ob sie sich auch bei ungünstigen Marktbedingungen und demografischen Szenarien über einen langen Zeithorizont weiter finanzieren können, und die zuständigen Behörden sollten Abhilfemaßnahmen verlangen können, wenn eine Unterfinanzierung festgestellt wird.

Or. en

Begründung

Ist in Verbindung mit der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 18a zu lesen.

Änderungsantrag 160
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 müssen EbAV eine ausreichende verfügbare Solvabilitätsspanne halten. Diese Solvabilitätsspanne erfasst die Markt- und Langlebigkeitsrisiken nicht in vollem Umfang, unter anderem, wenn die EbAV biometrische Risiken übernimmt oder bestimmte Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Wertentwicklung garantiert. Einige Mitgliedstaaten schreiben den EbAV vor, über die geforderte Solvabilitätsspanne hinaus zusätzliche risikobasierte aufsichtsrechtliche Eigenmittel vorzuhalten. In den Mitgliedstaaten, in denen solche risikobasierten Anforderungen nicht bestehen, sollte ein vergleichbarer Schutz für Sparer und Begünstigte sichergestellt werden. Insbesondere EbAV, die biometrische	(24) Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 müssen EbAV eine ausreichende verfügbare Solvabilitätsspanne halten. Diese Solvabilitätsspanne erfasst die Markt- und Langlebigkeitsrisiken nicht in vollem Umfang, unter anderem, wenn die EbAV biometrische Risiken übernimmt oder bestimmte Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Wertentwicklung garantiert. Einige Mitgliedstaaten schreiben den EbAV vor, über die geforderte Solvabilitätsspanne hinaus zusätzliche risikobasierte aufsichtsrechtliche Eigenmittel vorzuhalten. In den Mitgliedstaaten, in denen solche risikobasierten Anforderungen nicht bestehen, sollte ein vergleichbarer Schutz für Sparer und Begünstigte sichergestellt werden. Insbesondere EbAV, die biometrische

Risiken abdecken oder Garantien bieten und keinen risikobasierten Kapitalanforderungen unterliegen, sollten regelmäßig Stresstests durchführen, um zu bewerten, ob sie sich auch bei ungünstigen Marktbedingungen und demografischen Szenarien über einen langen Zeithorizont weiter finanzieren können, und die zuständigen Behörden sollten Abhilfemaßnahmen verlangen können, wenn eine Unterfinanzierung festgestellt wird.	Risiken abdecken oder Garantien bieten und keinen risikobasierten Kapitalanforderungen unterliegen, sollten regelmäßig Stresstests durchführen, um zu bewerten, ob sie sich auch bei ungünstigen Marktbedingungen und demografischen Szenarien über einen langen Zeithorizont weiter finanzieren können, und die zuständigen Behörden sollten Abhilfemaßnahmen verlangen können, wenn eine Unterfinanzierung festgestellt wird. ***Eine EbAV sichert ihre Verpflichtungen zur Deckung biometrischer Risiken insoweit ab, als sie mit einer externen Partei, etwa einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, einen Vertrag geschlossen hat, durch den diese Risiken garantiert werden, oder soweit sie mit einer externen Partei einen Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag abgeschlossen hat, der die Risiken ganz oder teilweise abdeckt. In diesen Fällen ist die EbAV lediglich einem Kreditrisiko gegenüber dieser externen Partei ausgesetzt. Wird eine Leistung in Form einer variablen Rente erbracht, d. h. trägt die EbAV die biometrischen Risiken nicht oder nur teilweise, sollte sie die in Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/2341 vorgesehenen versicherungstechnischen Rückstellungen nur insoweit bilden, als sie diese biometrischen Risiken selbst trägt.***

Or. en

Änderungsantrag 161
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Private Vermögenswerte, insbesondere auch privates	***entfällt***

Beteiligungskapital, private Schuldtitel und Risikokapital, können die Risiko-Rendite-Merkmale von Anlageportfolios verbessern, indem sie die Diversifizierung ausweiten und potenziell höhere langfristige Renditen erbringen. Solche Vermögenswerte sind jedoch oft komplexer zu bewerten und in Bezug auf das Risiko zu beurteilen, weshalb umfangreiches Fachwissen erforderlich ist. Gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/2341 sollten EbAV im besten langfristigen Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger und im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht investieren. Diese Regel ist jedoch nicht ausreichend spezifiziert, und mehrere Mitgliedstaaten haben im Einklang mit diesem Artikel detaillierte und manchmal restriktive Anlagebeschränkungen eingeführt. Solche allgemeinen Beschränkungen können gut geführte Versicherungsträger mit angemessenen Kapazitäten für das Risikomanagement daran hindern, effizient in alternative Vermögenswerte zu investieren. Daher sollte festgelegt werden, dass der wichtigste Investitionsrahmen ein risikobasierter Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ist, der es den Einrichtungen gestattet, in jede Art von Vermögenswert zu investieren, sofern sie die damit verbundenen Risiken ordnungsgemäß ermitteln, messen, überwachen, steuern und melden können. Dementsprechend sollte als Schutzmaßnahme für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Anlagebeschränkungen anzuwenden, auf Fälle begrenzt werden, in denen das Anlagerisiko von den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern getragen wird, und diese Beschränkungen sollten nicht zu einem generellen Verbot von Anlagen in bestimmte Anlageklassen führen. Die einleitende Mitteilung vom 19. November

2025[12] enthält weitere unverbindliche Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht, einschließlich der Frage, wie er die effiziente Allokation langfristiger Ersparnisse unterstützen sollte.

[12] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Stärkung der Fähigkeit des Sektors der zusätzlichen Altersvorsorge in der EU zur Verbesserung des Alterseinkommens und zur Bereitstellung von langfristigem Kapital für die EU-Wirtschaft. [Amt für Veröffentlichungen = bitte Nummer des Dokuments und Internet-Link einfügen].

Or. en

Änderungsantrag 162
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Private Vermögenswerte, insbesondere auch privates Beteiligungskapital, private Schuldtitel und Risikokapital, können die Risiko-Rendite-Merkmale von Anlageportfolios verbessern, indem sie die Diversifizierung ausweiten und potenziell höhere langfristige Renditen erbringen. Solche Vermögenswerte sind jedoch oft komplexer zu bewerten und in Bezug auf das Risiko zu beurteilen, weshalb umfangreiches Fachwissen erforderlich ist. Gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/2341 sollten EbAV im besten	(25) Private Vermögenswerte, insbesondere auch privates Beteiligungskapital, private Schuldtitel und Risikokapital, können die Risiko-Rendite-Merkmale von Anlageportfolios verbessern, indem sie die Diversifizierung ausweiten und potenziell höhere langfristige Renditen erbringen. Solche Vermögenswerte sind jedoch oft komplexer zu bewerten und in Bezug auf das Risiko zu beurteilen, weshalb umfangreiches Fachwissen erforderlich ist. Gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/2341 sollten EbAV im besten

langfristigen Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger und im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht investieren. Diese Regel ist jedoch nicht ausreichend spezifiziert, und mehrere Mitgliedstaaten haben im Einklang mit diesem Artikel detaillierte und manchmal restriktive Anlagebeschränkungen eingeführt. Solche allgemeinen Beschränkungen können gut geführte Versicherungsträger mit angemessenen Kapazitäten für das Risikomanagement daran hindern, effizient in alternative Vermögenswerte zu investieren. Daher sollte festgelegt werden, dass der wichtigste Investitionsrahmen ein risikobasierter Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ist, der es den Einrichtungen gestattet, in jede Art von Vermögenswert zu investieren, sofern sie die damit verbundenen Risiken ordnungsgemäß ermitteln, messen, überwachen, steuern und melden können. Dementsprechend sollte als Schutzmaßnahme für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Anlagebeschränkungen anzuwenden, auf Fälle begrenzt werden, in denen das Anlagerisiko von den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern getragen wird, und diese Beschränkungen sollten nicht zu einem generellen Verbot von Anlagen in bestimmte Anlageklassen führen. Die einleitende Mitteilung vom 19. November 2025[12] enthält weitere unverbindliche Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht, einschließlich der Frage, wie er die effiziente Allokation langfristiger Ersparnisse unterstützen sollte.

langfristigen Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger und im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht investieren. Diese Regel ist jedoch nicht ausreichend spezifiziert, und mehrere Mitgliedstaaten haben im Einklang mit diesem Artikel detaillierte und manchmal restriktive Anlagebeschränkungen eingeführt. Solche allgemeinen Beschränkungen können gut geführte Versicherungsträger mit angemessenen Kapazitäten für das Risikomanagement daran hindern, effizient in alternative Vermögenswerte zu investieren. Daher sollte festgelegt werden, dass der wichtigste Investitionsrahmen ein risikobasierter Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ist, der es den Einrichtungen gestattet, in jede Art von Vermögenswert zu investieren, sofern sie die damit verbundenen Risiken ordnungsgemäß ermitteln, messen, überwachen, steuern und melden können. Dementsprechend sollte als Schutzmaßnahme für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Anlagebeschränkungen anzuwenden, auf Fälle begrenzt werden, in denen das Anlagerisiko von den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern getragen wird, und diese Beschränkungen sollten nicht zu einem generellen Verbot von Anlagen in bestimmte Anlageklassen führen. Die einleitende Mitteilung vom 19. November 2025[12] enthält weitere unverbindliche Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht, einschließlich der Frage, wie er die effiziente Allokation langfristiger Ersparnisse unterstützen sollte. ***Gleichzeitig können bestimmte zentral vorgegebene Mindestbeträge oder restriktive Vorgaben für die Anlagepolitik die Fähigkeit einer EbAV beeinträchtigen, dauerhaft solvent zu bleiben und weiterhin angemessene***

	Altersversorgungsleistungen zu erbringen. Dies gilt auch für geografische oder anlageklassenbezogene Anlagevorgaben; solche Vorgaben sollten daher unzulässig sein.
[12] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Stärkung der Fähigkeit des Sektors der zusätzlichen Altersvorsorge in der EU zur Verbesserung des Alterseinkommens und zur Bereitstellung von langfristigem Kapital für die EU-Wirtschaft. [Amt für Veröffentlichungen = bitte Nummer des Dokuments und Internet-Link einfügen].	[12] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Stärkung der Fähigkeit des Sektors der zusätzlichen Altersvorsorge in der EU zur Verbesserung des Alterseinkommens und zur Bereitstellung von langfristigem Kapital für die EU-Wirtschaft. [Amt für Veröffentlichungen = bitte Nummer des Dokuments und Internet-Link einfügen].
	Or. en

Änderungsantrag 163
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die leistungsorientierte Altersversorgungssysteme betreiben oder bei denen die EbAV selbst die Haftung für biometrische Risiken übernimmt oder ein bestimmtes Anlageergebnis bzw. eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert, unterscheiden sich von Versicherungsunternehmen grundlegend durch ihre Haftungsstruktur, die Rolle des Trägerunternehmens als Auffanginstanz im äußersten Fall, den langfristigen und illiquiden Charakter ihrer Verpflichtungen sowie den sozialen und vertraglichen Rahmen, innerhalb dessen sie tätig sind. Die nach der

Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für Versicherungsunternehmen geltenden risikobasierten Kapitalanforderungen sind auf das besondere Risikoprofil von Versicherungsverpflichtungen zugeschnitten und eignen sich nicht für die Struktur der betrieblichen Altersversorgung. Der in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/2341 in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung festgelegte Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht bildet den angemessenen und vollständigen Rahmen für die Anlageorganisation von EbAV. Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass sie die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden verpflichtet, für EbAV Eigenkapitalanforderungen vorzuschreiben, die anhand der Standardformel oder der Anforderungen an interne Modelle gemäß der Richtlinie 2009/138/EG kalibriert sind. Die Anwendung von Eigenmittelanforderungen, die den Anforderungen von Solvabilität II entsprechen, auf EbAV mit leistungsorientierten Versorgungssystemen würde den Trägerunternehmen und den Versorgungsanwärtern unverhältnismäßige Kosten auferlegen, Investitionen in Eigenkapital und langfristige produktive Vermögenswerte benachteiligen und damit den Zielen dieser Richtlinie sowie der Spar- und Investitionsunion unmittelbar zuwiderlaufen.

Or. en

Begründung

Der Kommissionsvorschlag eröffnet faktisch einen aufsichtsrechtlichen Weg, der auf eine Solvabilität-II-äquivalente Eigenkapitalausstattung hinausläuft. Der vorliegende Erwägungsgrund schließt diesen Pfad ausdrücklich aus.

Änderungsantrag 164
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) In der Richtlinie (EU) 2016/2341 ist vorgesehen, dass EbAV Nachhaltigkeitsrisiken in ihrer Anlagepolitik berücksichtigen sollten; hierzu zählen insbesondere Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Ressourcennutzung, der Umwelt, sozialen Belangen sowie der Wertminderung von Vermögenswerten infolge regulatorischer Änderungen. Die Berücksichtigung dieser Risiken sollte in den umfassenderen Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht eingebettet sein und die Anforderungen an die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt nicht verdrängen. EbAV sollten ferner die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger berücksichtigen, in deren Namen sie Vermögenswerte anlegen. Aufgrund der Vielfalt der Unternehmensführungsmodelle und der unterschiedlichen Formen der Aufnahme von Versorgungsanwärtern sollten EbAV bestimmen können, wie solche Nachhaltigkeitspräferenzen ermittelt werden, unter anderem durch die Beteiligung von Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern oder ihren Vertretern an den Unternehmensführungsstrukturen der EbAV sowie durch Umfragen.

Or. en

Änderungsantrag 165
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Um dazu beizutragen, langfristige Ersparnisse verstärkt produktiven Investitionen zuzuführen, sollte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern weiterhin prüfen, ob freiwillige Instrumente auf Unionsebene die Entwicklung einfacher, transparenter und kosteneffizienter langfristiger Spar- oder Anlageprodukte erleichtern könnten, die für Kleinanleger geeignet sind. Solche Instrumente könnten gegebenenfalls ein freiwilliges Unionslabel umfassen, das auf gemeinsamen Merkmalen wie der Einfachheit des Produkts, geringen Kosten, einer diversifizierten Vermögensallokation, einer angemessenen Risikominderung und klaren Informationen beruht. Bei einer solchen Bewertung sollten die nationalen Renten- und Sparsysteme, die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, auch im Bereich der Besteuerung und des Anlegerschutzes, sowie die Notwendigkeit, zusätzliche Komplexität oder zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, gebührend berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Ein freiwilliges Instrument auf Unionsebene könnte zur Entwicklung einfacher, transparenter und kosteneffizienter langfristiger Sparprodukte beitragen, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten uneingeschränkt geachtet und zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Änderungsantrag 166
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Wenn die Strategien und Entscheidungen einer EbAV strukturell zu einer geringeren Kaufkraft der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger führen und sie dadurch das Vertrauen in die Systeme der betrieblichen Altersversorgung untergraben, so rechtfertigt dies einen offenen Dialog über die Risikosensitivität von EbAV. Es ist zwar unerlässlich, dass EbAV jederzeit über ausreichende Vermögenswerte verfügen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und zahlungsfähig zu bleiben; eine übermäßig risikoscheue Ausrichtung ist jedoch ebenfalls mit Kosten verbunden und könnte den Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zuwiderlaufen. Insbesondere können die von einer EbAV getroffenen Entscheidungen Auswirkungen auf die Kaufkraft der (künftigen) Versorgungsempfänger haben. Zwar können bestimmte Entscheidungen aufgrund verschiedener Faktoren, darunter demografische Entwicklungen oder Unsicherheiten an den Märkten, gerechtfertigt sein; EbAV sollten jedoch auch die Auswirkungen eines übermäßig vorsichtigen aufsichtsrechtlichen Handelns berücksichtigen, wenn dieses zulasten der Interessen der Rentensparenden geht.

Or. en

Änderungsantrag 167
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Das vorrangige und übergeordnete Anlageziel einer EbAV sollte darin bestehen, die risikobereinigte Nettorendite ausschließlich im besten langfristigen Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu maximieren, wobei Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität, Diversifizierung sowie Art und Laufzeit der Verbindlichkeiten gebührend zu berücksichtigen sind. Altersvorsorgevermögen sollte nicht als Instrument zur Finanzierung von Sektoren, Unternehmen, Technologien oder Projekten verwendet werden, die durch die Politik der Union oder die nationale öffentliche Politik begünstigt werden.

Or. en

Begründung

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung tragen eine treuhänderische Verantwortung gegenüber den Altersvorsorgesparern, nicht gegenüber politischen Programmen. Öffentliche Stellen sollten aufgeschobene Arbeitsentgelte der Arbeitnehmer nicht als außerbudgetäre Finanzierungsquelle für politisch bevorzugte Projekte nutzen.

Änderungsantrag 168
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Um der in den Berichten Draghi und Letta festgestellten Unterinvestition in europäisches Risikokapital entgegenzuwirken, sollten EbAV mit einem verwalteten Vermögen von mehr als 1 Mrd. EUR mindestens 2 % ihres Vermögens Risikokapital zuweisen.

Or. en

Änderungsantrag 169
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist für das wirksame Funktionieren der unterschiedlichen Arten von EbAV in den Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung. Das auf eine EbAV anwendbare Governance-System sollte auf ihre Größe und interne Organisation sowie auf die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten abgestimmt sein. Die absolute Größe einer EbAV ist eine eigenständige und wesentliche Variable: verbindliche Governance-Anforderungen verursachen Fixkosten, die kleine EbAV unabhängig von ihrem Risikoprofil überproportional belasten. Die Streichung der Größe als ausdrückliches Kriterium für die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und die Angleichung dieses Kriteriums an den Ansatz, der für Versicherungsunternehmen gilt, die der Richtlinie 2009/138/EG unterliegen, sind für EbAV angesichts der strukturellen Unterschiede zwischen den beiden Sektoren, der sozialen Funktion der EbAV sowie der in dieser Richtlinie anerkannten Dreiecksbeziehung zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und EbAV nicht angemessen. Die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 geltenden Kriterien der vollständigen Verhältnismäßigkeit sollten daher beibehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 170
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Ein wirksames Risikomanagement ist von wesentlicher Bedeutung, um eine solide und umsichtige Geschäftstätigkeit der EbAV sicherzustellen und die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu schützen. Operative und strukturelle Entscheidungen der EbAV, einschließlich der Beteiligung an gemeinsamen Anlagestrukturen, gemeinsamen Diensten oder Übertragungen, können sich auf ihr Gesamtrisikoprofil auswirken. Um ein solides und vorsichtiges Management sicherzustellen, sollten die EbAV die Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, anhand der von ihrem Leitungs- oder Aufsichtsorgan genehmigten Risikotoleranzgrenzen bewerten und dabei die Kapazität und die Risikobereitschaft der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger berücksichtigen. Größenvorteile und Effizienzoptionen können die operationellen und Anlagerisiken für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger verringern und sollten daher bei der eigenen Risikobewertung berücksichtigt werden.	(28) Ein wirksames Risikomanagement ist von wesentlicher Bedeutung, um eine solide und umsichtige Geschäftstätigkeit der EbAV sicherzustellen und die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu schützen. Operative und strukturelle Entscheidungen der EbAV, einschließlich der Beteiligung an gemeinsamen Anlagestrukturen, gemeinsamen Diensten oder Übertragungen, können sich auf ihr Gesamtrisikoprofil auswirken. Um ein solides und vorsichtiges Management sicherzustellen, sollten die EbAV die Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, anhand der von ihrem Leitungs- oder Aufsichtsorgan genehmigten Risikotoleranzgrenzen bewerten und dabei die Kapazität und die Risikobereitschaft der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger berücksichtigen. Größenvorteile und Effizienzoptionen können die operationellen und Anlagerisiken für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger verringern und sollten daher bei der eigenen Risikobewertung berücksichtigt werden. ***Etwaige Anforderungen an die Risikobewertung, auch in Bezug auf klimabezogene finanzielle Risiken, sollten weiterhin im Verhältnis zur Art, zum Umfang und zur Komplexität der betreffenden EbAV stehen und nicht die Form verbindlich vorgeschriebener, einheitlicher Stresstests annehmen, die auf Unionsebene auferlegt werden.***

Or. en

Begründung

Klimabezogene Risiken spielen bei der langfristigen Anlageverwaltung eine wichtige Rolle, allerdings hängt ihre tatsächliche Bedeutung stark von der Größe der EbAV, der Art des Versorgungssystems und der Anlagestruktur ab. Verpflichtende Stresstests auf EU-Ebene wären für kleinere EbAV unverhältnismäßig und stünden nicht im Einklang mit dem Charakter der Richtlinie als Mindestharmonisierungsmaßnahme.

Änderungsantrag 171
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Verwahrstellen bieten eine geeignete Abhilfemaßnahme für die Sicherung von Vermögenswerten und die Beaufsichtigung der Verwaltung betrieblicher Altersversorgungssysteme, insbesondere in beitragsorientierten Systemen, bei denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das volle Anlagerisiko tragen. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, als Regel eine Verwahrstelle vorzuschreiben oder es den EbAV zu gestatten, diese Aufgaben selbst wahrzunehmen. Dieser Ermessensspielraum hat bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu Unstimmigkeiten und aufsichtsrechtlichen Herausforderungen geführt. Unterschiede in den nationalen Vorschriften über die Arten von Unternehmen, die als Verwahrstellen fungieren können, und den Umfang ihrer Zuständigkeiten können eine wirksame Aufsicht beeinträchtigen, die Transparenz verringern und das Risiko von Interessenkonflikten oder operationellem Versagen erhöhen. In den letzten Jahren wurden die in der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13] festgelegten Vorschriften über Verwahrstellen aktualisiert und verschärft,	(31) Verwahrstellen bieten eine geeignete Abhilfemaßnahme für die Sicherung von Vermögenswerten und die Beaufsichtigung der Verwaltung betrieblicher Altersversorgungssysteme, insbesondere in beitragsorientierten Systemen, bei denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das volle Anlagerisiko tragen. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, als Regel eine Verwahrstelle vorzuschreiben oder es den EbAV zu gestatten, diese Aufgaben selbst wahrzunehmen. Dieser Ermessensspielraum hat bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu Unstimmigkeiten und aufsichtsrechtlichen Herausforderungen geführt. Unterschiede in den nationalen Vorschriften über die Arten von Unternehmen, die als Verwahrstellen fungieren können, und den Umfang ihrer Zuständigkeiten können eine wirksame Aufsicht beeinträchtigen, die Transparenz verringern und das Risiko von Interessenkonflikten oder operationellem Versagen erhöhen. In den letzten Jahren wurden die in der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13] festgelegten Vorschriften über Verwahrstellen aktualisiert und verschärft,

um für ein hohes Maß an Anlegerschutz Sorge zu tragen. Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger von EbAV, die ihre Altersvorsorge in ähnlicher Weise professionellen Verwaltern übertragen, sollten nicht weniger Schutz genießen als Anleger, die unter die Richtlinie 2009/65/EG fallen. Um für einen kohärenten Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu sorgen, das Vertrauen in das Altersversorgungssystem zu stärken und grenzüberschreitende Tätigkeiten zu erleichtern, sollte die Richtlinie (EU) 2016/2341 daher die Bestellung ***einer professionellen Verwahrstelle*** für betriebliche Altersversorgungssysteme, bei der die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko in vollem Umfang tragen, ***vorschreiben***. Die Änderungen sollten in Bezug auf die Verwahrung von Vermögenswerten und die Aufsichtspflichten für Verwahrstellen klare Vorschriften für diese Verwahrstellen enthalten und gleichzeitig anderen Systemen mehr Flexibilität einräumen und sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die Wahl der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstellen nicht unangemessen einschränken dürfen. Um jedoch eine unnötige Belastung der EbAV zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten bestehende Verwahrungsmaßnahmen beibehalten, die ein Schutzniveau bieten, das mit dem der Verwahrstellen vergleichbar ist.

[13] Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl.

um für ein hohes Maß an Anlegerschutz Sorge zu tragen. Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger von EbAV, die ihre Altersvorsorge in ähnlicher Weise professionellen Verwaltern übertragen, sollten nicht weniger Schutz genießen als Anleger, die unter die Richtlinie 2009/65/EG fallen. Um für einen kohärenten Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu sorgen, das Vertrauen in das Altersversorgungssystem zu stärken und grenzüberschreitende Tätigkeiten zu erleichtern, sollte die Richtlinie (EU) 2016/2341 daher ***den zuständigen Behörden die Befugnis einräumen,*** die Bestellung ***professioneller Verwahrstellen*** für betriebliche Altersversorgungssysteme, bei der die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko in vollem Umfang tragen, ***vorzuschreiben***. Die Änderungen sollten in Bezug auf die Verwahrung von Vermögenswerten und die Aufsichtspflichten für Verwahrstellen klare Vorschriften für diese Verwahrstellen enthalten und gleichzeitig anderen Systemen mehr Flexibilität einräumen und sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die Wahl der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstellen nicht unangemessen einschränken dürfen. Um jedoch eine unnötige Belastung der EbAV zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten bestehende Verwahrungsmaßnahmen beibehalten, die ein Schutzniveau bieten, das mit dem der Verwahrstellen vergleichbar ist.

[13] Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl.

L 302, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj)

L 302, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj)

Or. en

Änderungsantrag 172
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Verwahrstellen bieten eine geeignete Abhilfemaßnahme für die Sicherung von Vermögenswerten und die Beaufsichtigung der Verwaltung betrieblicher Altersversorgungssysteme, insbesondere in beitragsorientierten Systemen, bei denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das volle Anlagerisiko tragen. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, als Regel eine Verwahrstelle vorzuschreiben oder es den EbAV zu gestatten, diese Aufgaben selbst wahrzunehmen. Dieser Ermessensspielraum hat bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu Unstimmigkeiten und aufsichtsrechtlichen Herausforderungen geführt. Unterschiede in den nationalen Vorschriften über die Arten von Unternehmen, die als Verwahrstellen fungieren können, und den Umfang ihrer Zuständigkeiten können eine wirksame Aufsicht beeinträchtigen, die Transparenz verringern und das Risiko von Interessenkonflikten oder operationellem Versagen erhöhen. In den letzten Jahren wurden die in der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13] festgelegten Vorschriften über Verwahrstellen aktualisiert und verschärft, um für ein hohes Maß an Anlegerschutz Sorge zu tragen. Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger von EbAV, die ihre	(31) Verwahrstellen bieten eine geeignete Abhilfemaßnahme für die Sicherung von Vermögenswerten und die Beaufsichtigung der Verwaltung betrieblicher Altersversorgungssysteme, insbesondere in beitragsorientierten Systemen, bei denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das volle Anlagerisiko tragen. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, als Regel eine Verwahrstelle vorzuschreiben oder es den EbAV zu gestatten, diese Aufgaben selbst wahrzunehmen. Dieser Ermessensspielraum hat bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu Unstimmigkeiten und aufsichtsrechtlichen Herausforderungen geführt. Unterschiede in den nationalen Vorschriften über die Arten von Unternehmen, die als Verwahrstellen fungieren können, und den Umfang ihrer Zuständigkeiten können eine wirksame Aufsicht beeinträchtigen, die Transparenz verringern und das Risiko von Interessenkonflikten oder operationellem Versagen erhöhen. In den letzten Jahren wurden die in der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13] festgelegten Vorschriften über Verwahrstellen aktualisiert und verschärft, um für ein hohes Maß an Anlegerschutz Sorge zu tragen. Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger von EbAV, die ihre

Altersvorsorge in ähnlicher Weise professionellen Verwaltern übertragen, sollten nicht weniger Schutz genießen als Anleger, die unter die Richtlinie 2009/65/EG fallen. Um für einen kohärenten Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu sorgen, das Vertrauen in das Altersversorgungssystem zu stärken und grenzüberschreitende Tätigkeiten zu erleichtern, sollte die Richtlinie (EU) 2016/2341 daher die Bestellung einer professionellen Verwahrstelle für betriebliche Altersversorgungssysteme, bei der die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko in vollem Umfang tragen, vorschreiben. Die Änderungen sollten in Bezug auf die Verwahrung von Vermögenswerten und die Aufsichtspflichten für Verwahrstellen klare Vorschriften für diese Verwahrstellen enthalten und gleichzeitig anderen Systemen mehr Flexibilität einräumen und sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die Wahl der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstellen nicht unangemessen einschränken dürfen. Um jedoch eine unnötige Belastung der EbAV zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten bestehende Verwahrungsmaßnahmen beibehalten, die ein Schutzniveau bieten, das mit dem der Verwahrstellen vergleichbar ist.

[13] Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj)

Altersvorsorge in ähnlicher Weise professionellen Verwaltern übertragen, sollten nicht weniger Schutz genießen als Anleger, die unter die Richtlinie 2009/65/EG fallen. Um für einen kohärenten Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu sorgen, das Vertrauen in das Altersversorgungssystem zu stärken und grenzüberschreitende Tätigkeiten zu erleichtern, sollte die Richtlinie (EU) 2016/2341 daher die Bestellung einer professionellen Verwahrstelle für betriebliche Altersversorgungssysteme, bei der die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko in vollem Umfang tragen, vorschreiben. Die Änderungen sollten in Bezug auf die Verwahrung von Vermögenswerten und die Aufsichtspflichten für Verwahrstellen klare Vorschriften für diese Verwahrstellen enthalten und gleichzeitig anderen Systemen mehr Flexibilität einräumen und sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die Wahl der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstellen nicht unangemessen einschränken dürfen. Um jedoch eine unnötige Belastung der EbAV zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten bestehende Verwahrungsmaßnahmen beibehalten, die ein Schutzniveau bieten, das mit dem der Verwahrstellen***[13a]*** vergleichbar ist.

[13] Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj)

[13a] So etwa Artikel 42 des niederländischen Dekrets zur Durchführung des Rentengesetzes und

des Gesetzes über die obligatorischen betrieblichen Altersversorgungssysteme (Wvb).

Or. en

Änderungsantrag 173
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Fragmentierte und unvollständige Informationen über erworbene und projizierte Alterssicherungsansprüche erschweren es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern, sich einen klaren Überblick über ihr künftiges Alterseinkommen zu verschaffen, insbesondere wenn sie an mehreren Zusatzrentensystemen teilnehmen. Dieser Mangel an Transparenz kann die Einbeziehung in den Altersvorsorgeplan und das Vertrauen in das Altersversorgungssystem beeinträchtigen. Um sicherzustellen, dass Sparer umfassende, zuverlässige und aktuelle Informationen erhalten, sollten die Mitgliedstaaten die EbAV dazu verpflichten, den nationalen Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, wo solche Systeme bestehen, Daten in einem standardisierten und interoperablen Format zur Verfügung zu stellen. Solche Systeme sollten es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglichen, kohärent und vergleichbar auf Informationen über ihre erworbenen Ansprüche, ihr angespartes Kapital und ihre voraussichtlichen Leistungen zuzugreifen, und gleichzeitig sicherstellen, dass die EbAV weiterhin für	***entfällt***

die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten verantwortlich sind. Um doppelte Berichtspflichten für EbAV zu vermeiden, sollten Format und Struktur der Informationen mit den in den Leistungs-/Renteninformationen enthaltenen Informationen übereinstimmen.

Or. en

Änderungsantrag 174
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Fragmentierte und unvollständige Informationen über erworbene und projizierte Alterssicherungsansprüche erschweren es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern, sich einen klaren Überblick über ihr künftiges Alterseinkommen zu verschaffen, insbesondere wenn sie an mehreren Zusatzrentensystemen teilnehmen. Dieser Mangel an Transparenz kann die Einbeziehung in den Altersvorsorgeplan und das Vertrauen in das Altersversorgungssystem beeinträchtigen. Um sicherzustellen, dass Sparer umfassende, zuverlässige und aktuelle Informationen erhalten, sollten die Mitgliedstaaten die EbAV dazu verpflichten, den nationalen Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, wo solche Systeme bestehen, Daten ***in einem standardisierten und interoperablen Format*** zur Verfügung zu stellen. Solche Systeme sollten es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglichen, ***kohärent*** und ***vergleichbar*** auf Informationen über ihre erworbenen Ansprüche, ihr angespartes Kapital und	(32) Fragmentierte und unvollständige Informationen über erworbene und projizierte Alterssicherungsansprüche erschweren es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern, sich einen klaren Überblick über ihr künftiges Alterseinkommen zu verschaffen, insbesondere wenn sie an mehreren Zusatzrentensystemen teilnehmen. Dieser Mangel an Transparenz kann die Einbeziehung in den Altersvorsorgeplan und das Vertrauen in das Altersversorgungssystem beeinträchtigen. Um sicherzustellen, dass Sparer umfassende, zuverlässige und aktuelle Informationen erhalten, sollten die Mitgliedstaaten die EbAV dazu verpflichten, den nationalen Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, wo solche Systeme bestehen, Daten zur Verfügung zu stellen. Solche Systeme sollten es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglichen, ***in kohärenter, genauer, zuverlässiger*** und ***vergleichbarer Weise*** auf Informationen über ihre erworbenen Ansprüche, ihr angespartes Kapital und ihre

ihre voraussichtlichen Leistungen zuzugreifen, und gleichzeitig sicherstellen, dass die EbAV weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten verantwortlich sind. Um doppelte Berichtspflichten für EbAV zu vermeiden, sollten Format und Struktur der Informationen mit den in den Leistungs-/Renteninformationen enthaltenen Informationen übereinstimmen.

voraussichtlichen Leistungen zuzugreifen, und gleichzeitig sicherstellen, dass die EbAV weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten verantwortlich sind. Um doppelte Berichtspflichten für EbAV zu vermeiden, sollten Format und Struktur der Informationen mit den in den Leistungs-/Renteninformationen enthaltenen Informationen übereinstimmen.

Or. en

Änderungsantrag 175
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Fragmentierte und unvollständige Informationen über erworbene und projizierte Alterssicherungsansprüche erschweren es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern, sich einen klaren Überblick über ihr künftiges Alterseinkommen zu verschaffen, insbesondere wenn sie an mehreren Zusatzrentensystemen teilnehmen. Dieser Mangel an Transparenz kann die Einbeziehung in den Altersvorsorgeplan und das Vertrauen in das Altersversorgungssystem beeinträchtigen. Um sicherzustellen, dass Sparer umfassende, zuverlässige und aktuelle Informationen erhalten, sollten die Mitgliedstaaten die EbAV dazu verpflichten, den nationalen Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, wo solche Systeme bestehen, Daten in einem standardisierten und interoperablen Format zur Verfügung zu stellen. Solche Systeme sollten es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglichen,	(32) Fragmentierte und unvollständige Informationen über erworbene und projizierte Alterssicherungsansprüche erschweren es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern, sich einen klaren Überblick über ihr künftiges Alterseinkommen zu verschaffen, insbesondere wenn sie an mehreren Zusatzrentensystemen teilnehmen. Dieser Mangel an Transparenz kann die Einbeziehung in den Altersvorsorgeplan und das Vertrauen in das Altersversorgungssystem beeinträchtigen. Um sicherzustellen, dass Sparer umfassende, zuverlässige und aktuelle Informationen erhalten, sollten die Mitgliedstaaten die EbAV dazu verpflichten, den nationalen Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, wo solche Systeme bestehen, Daten in einem standardisierten und interoperablen Format zur Verfügung zu stellen. Solche Systeme sollten es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglichen,

kohärent und vergleichbar auf Informationen über ihre erworbenen Ansprüche, ihr angespartes Kapital und ihre voraussichtlichen Leistungen zuzugreifen, und gleichzeitig sicherstellen, dass die EbAV weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten verantwortlich sind. Um doppelte Berichtspflichten für EbAV zu vermeiden, sollten Format und Struktur der Informationen mit den in den Leistungs-/Renteninformationen enthaltenen Informationen übereinstimmen.	kohärent und vergleichbar auf Informationen über ihre erworbenen Ansprüche, ihr angespartes Kapital und ihre voraussichtlichen Leistungen zuzugreifen, und gleichzeitig sicherstellen, dass die EbAV weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten verantwortlich sind. ***Insbesondere können Lebensentscheidungen, wie eine Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes oder eines anderen Familienangehörigen, sowie Ereignisse wie eine Scheidung erhebliche Auswirkungen auf die Altersversorgungsleistung einer Person haben. Daher sollten die Anwärter von Altersversorgungssystemen angemessene Informationen über die Auswirkungen von Unterbrechungen der Beitragszahlungen oder Änderungen der Höhe der in diesen Fällen in das Altersversorgungssystem eingezahlten Beiträge auf ihre Altersversorgungsleistungen erhalten. Die Bereitstellung solcher Informationen würde die Finanzkompetenz verbessern und es den Menschen ermöglichen, fundiertere finanzielle Entscheidungen zu treffen. Diese Informationen sollten auch Bestandteil der Trackingsysteme mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche sein.*** Um doppelte Berichtspflichten für EbAV zu vermeiden, sollten Format und Struktur der Informationen mit den in den Leistungs-/Renteninformationen enthaltenen Informationen übereinstimmen.

Or. en

Änderungsantrag 176
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Fragmentierte und unvollständige Informationen über erworbene und projizierte Alterssicherungsansprüche erschweren es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern, sich einen klaren Überblick über ihr künftiges Alterseinkommen zu verschaffen, insbesondere wenn sie an mehreren Zusatzrentensystemen teilnehmen. Dieser Mangel an Transparenz kann die Einbeziehung in den Altersvorsorgeplan und das Vertrauen in das Altersversorgungssystem beeinträchtigen. Um sicherzustellen, dass Sparer umfassende, zuverlässige und aktuelle Informationen erhalten, sollten die Mitgliedstaaten die EbAV dazu verpflichten, den nationalen Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, wo solche Systeme bestehen, Daten in einem standardisierten und interoperablen Format zur Verfügung zu stellen. Solche Systeme sollten es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglichen, kohärent und vergleichbar auf Informationen über ihre erworbenen Ansprüche, ihr angespartes Kapital und ihre voraussichtlichen Leistungen zuzugreifen, und gleichzeitig sicherstellen, dass die EbAV weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten verantwortlich sind. Um doppelte Berichtspflichten für EbAV zu vermeiden, sollten Format und Struktur der Informationen mit den in den Leistungs-/Renteninformationen enthaltenen Informationen übereinstimmen.	(32) Fragmentierte und unvollständige Informationen über erworbene und projizierte Alterssicherungsansprüche erschweren es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern, sich einen klaren Überblick über ihr künftiges Alterseinkommen zu verschaffen, insbesondere wenn sie an mehreren Zusatzrentensystemen teilnehmen. Dieser Mangel an Transparenz kann die Einbeziehung in den Altersvorsorgeplan und das Vertrauen in das Altersversorgungssystem beeinträchtigen. Um sicherzustellen, dass Sparer umfassende, zuverlässige und aktuelle Informationen erhalten, sollten die Mitgliedstaaten die EbAV dazu verpflichten, den nationalen Trackingsystemen mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche, wo solche Systeme bestehen, Daten in einem standardisierten und interoperablen Format zur Verfügung zu stellen. Solche Systeme sollten es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglichen, kohärent und vergleichbar auf Informationen über ihre erworbenen Ansprüche, ihr angespartes Kapital und ihre voraussichtlichen Leistungen zuzugreifen, und gleichzeitig sicherstellen, dass die EbAV weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten verantwortlich sind. Um doppelte Berichtspflichten für EbAV zu vermeiden, sollten Format und Struktur der Informationen mit den in den Leistungs-/Renteninformationen enthaltenen Informationen übereinstimmen. ***Transparenz sollte über die bloße Bereitstellung von Informationen hinausgehen. Sie muss auch sicherstellen, dass die Informationen für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger klar und verständlich sind. Sind offengelegte***

	Informationen zu komplex oder zu technisch, können sie die praktische Nutzung erschweren. Die Anforderungen sollten daher verhältnismäßig sein und die Finanzkompetenz stärken sowie informierte Entscheidungen ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 177
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Leistungs-/Renteninformation ist ein wesentliches Instrument, das es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglicht, ihre Rentenanwartschaften im Zeitverlauf und in allen Versorgungssystemen zu verstehen. Sie sollte klare, umfassende und relevante Informationen bereitstellen, die es den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglichen, ihre finanzielle Situation zu bewerten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Altersversorgung sicherzustellen. Derzeit führt das Fehlen eines einheitlichen Ansatzes auf Ebene der Mitgliedstaaten zusammen mit der Tatsache, dass die meisten Versorgungsanwärter während ihrer beruflichen Laufbahn Rentenanwartschaften bei mehreren EbAV erwerben, zu Leistungs-/Renteninformationen, die sich in Form und Darstellung unterscheiden, was die Vergleichbarkeit und Aggregierung einschränkt. Die derzeitigen Vorschriften sehen auch nicht die Aufnahme von Informationen über die Kosten, die Wertentwicklung von Anlagen oder über verfügbare Anlageoptionen und die damit verbundenen Risiken vor. Um die	***entfällt***

Transparenz zu steigern und eine fundierte Entscheidungsfindung zu unterstützen, müssen Anforderungen an die Gestaltung der Leistungs-/Renteninformation und an die Bereitstellung von Informationen über Kosten, Anlagerenditen und Anlageoptionen eingeführt werden. Aus demselben Grund ist es notwendig, für eine stärkere Standardisierung und, soweit möglich, Angleichung an die in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2019/1238 genannte PEPP-Leistungsinformation zu sorgen, wobei die Merkmale der Altersversorgungssysteme mit Leistungs- oder Beitragszusage und die Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 178
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Leistungs-/Renteninformation ist ein wesentliches Instrument, das es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglicht, ihre Rentenanwartschaften im Zeitverlauf und in allen Versorgungssystemen zu verstehen. Sie sollte klare, umfassende und relevante Informationen bereitstellen, die es den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglichen, ihre finanzielle Situation zu bewerten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Altersversorgung sicherzustellen. ***Derzeit führt das Fehlen eines einheitlichen Ansatzes auf Ebene der Mitgliedstaaten zusammen mit der Tatsache, dass die meisten***	(33) Die Leistungs-/Renteninformation ist ein wesentliches Instrument, das es Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglicht, ihre Rentenanwartschaften im Zeitverlauf und in allen Versorgungssystemen zu verstehen. Sie sollte klare, umfassende und relevante Informationen bereitstellen, die es den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ermöglichen, ihre finanzielle Situation zu bewerten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Altersversorgung sicherzustellen. Die derzeitigen Vorschriften sehen nicht die Aufnahme von Informationen über die Kosten, die Wertentwicklung von Anlagen oder über

Versorgungsanwärter während ihrer beruflichen Laufbahn Rentenanwartschaften bei mehreren EbAV erwerben, zu Leistungs-/Renteninformationen, die sich in Form und Darstellung unterscheiden, was die Vergleichbarkeit und Aggregierung einschränkt. Die derzeitigen Vorschriften sehen ***auch*** nicht die Aufnahme von Informationen über die Kosten, die Wertentwicklung von Anlagen oder über verfügbare Anlageoptionen und die damit verbundenen Risiken vor. Um die Transparenz zu steigern und eine fundierte Entscheidungsfindung zu unterstützen, müssen Anforderungen ***an die Gestaltung der Leistungs-/Renteninformation und*** an die Bereitstellung von Informationen über Kosten, Anlagerenditen und Anlageoptionen eingeführt werden. ***Aus demselben Grund ist es notwendig, für eine stärkere Standardisierung und, soweit möglich, Angleichung an die in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2019/1238 genannte PEPP-Leistungsinformation zu sorgen, wobei die Merkmale der Altersversorgungssysteme mit Leistungs- oder Beitragszusage und die Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen sind.***

verfügbare Anlageoptionen und die damit verbundenen Risiken vor. Um die Transparenz zu steigern und eine fundierte Entscheidungsfindung zu unterstützen, müssen Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen über Kosten, Anlagerenditen und Anlageoptionen eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 179
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Eine anhaltend unzureichende Wertentwicklung der EbAV kann den Wert der erworbenen Ansprüche von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern verringern und das	***entfällt***

Vertrauen in die zusätzliche Altersversorgung beeinträchtigen. Im Einklang mit den Durchführungsleitlinien der OECD-Empfehlung zu den Grundsätzen der Regulierung privater Altersvorsorge sollte die Wertentwicklung vergleichbar offengelegt und anhand klarer und objektiver Referenzwerte, die die Anlagepolitik widerspiegeln, bewertet werden. Derzeit gibt es keinen harmonisierten Rahmen zur Information von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern über unzureichende Wertentwicklung. Um dem entgegenzuwirken, sollten die EbAV verpflichtet sein, ihre zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten und nachzuweisen, dass die Kosten und Entgelte des Systems gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und dass das System mit der Risikotoleranz seiner Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger im Einklang steht. Ist die zuständige Behörde mit dieser Begründung nicht zufrieden oder bleibt die unzureichende Wertentwicklung mindestens drei Jahre bestehen, sollten die EbAV die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger klar über diese unzureichende Wertentwicklung informieren, ihre Ursachen erläutern und Maßnahmen zur Behebung der Situation darlegen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass objektive Referenzwerte für die Bewertung einer unzureichenden Wertentwicklung festgelegt werden.

Or. es

Änderungsantrag 180
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Eine anhaltend unzureichende Wertentwicklung der EbAV kann den Wert der erworbenen Ansprüche von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern verringern und das Vertrauen in die zusätzliche Altersversorgung beeinträchtigen. Im Einklang mit den Durchführungsleitlinien der OECD-Empfehlung zu den Grundsätzen der Regulierung privater Altersvorsorge sollte die Wertentwicklung vergleichbar offengelegt und anhand klarer und objektiver Referenzwerte, die die Anlagepolitik widerspiegeln, bewertet werden. Derzeit gibt es keinen harmonisierten Rahmen zur Information von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern über unzureichende Wertentwicklung. Um dem entgegenzuwirken, sollten die EbAV verpflichtet sein, ihre zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten und nachzuweisen, dass die Kosten und Entgelte des Systems gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und dass das System mit der Risikotoleranz seiner Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger im Einklang steht. Ist die zuständige Behörde mit dieser Begründung nicht zufrieden oder bleibt die unzureichende Wertentwicklung mindestens drei Jahre bestehen, sollten die EbAV die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger klar über diese unzureichende Wertentwicklung informieren, ihre Ursachen erläutern und Maßnahmen zur Behebung der Situation darlegen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass objektive Referenzwerte für die Bewertung einer unzureichenden Wertentwicklung festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Von der Aufsichtsbehörde festgelegte Referenzwerte können die anlagenspezifischen Strategien, Verbindlichkeitsstrukturen oder demografischen Merkmale einzelner Versorgungssysteme nicht abbilden. Abweichungen von einem einheitlichen Referenzwert sind kein Hinweis auf eine mangelhafte Unternehmensführung, sondern spiegeln legitime langfristige Anlageentscheidungen wider. Die Regelung schafft Anreize für eine Orientierung an einem Index, wodurch gerade die illiquiden und langfristigen Investitionen entmutigt werden, die durch die Spar- und Investitionsunion (SIU) gefördert werden sollen. Die bestehenden Aufsichtsbefugnisse nach den Artikeln 30, 30a und 49 reichen bereits aus, um echte Fälle unzureichender Leistung zu erfassen und anzugehen.

Änderungsantrag 181
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Eine anhaltend unzureichende Wertentwicklung der EbAV kann den Wert der erworbenen Ansprüche von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern verringern und das Vertrauen in die zusätzliche Altersversorgung beeinträchtigen. Im Einklang mit den Durchführungsleitlinien der OECD-Empfehlung zu den Grundsätzen der Regulierung privater Altersvorsorge sollte die Wertentwicklung vergleichbar offengelegt und anhand klarer und objektiver Referenzwerte, die die Anlagepolitik widerspiegeln, bewertet werden. Derzeit gibt es keinen harmonisierten Rahmen zur Information von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern über unzureichende Wertentwicklung. Um dem entgegenzuwirken, sollten die EbAV verpflichtet sein, ihre zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten und nachzuweisen, dass die Kosten und Entgelte des Systems gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und dass das System	***entfällt***

mit der Risikotoleranz seiner Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger im Einklang steht. Ist die zuständige Behörde mit dieser Begründung nicht zufrieden oder bleibt die unzureichende Wertentwicklung mindestens drei Jahre bestehen, sollten die EbAV die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger klar über diese unzureichende Wertentwicklung informieren, ihre Ursachen erläutern und Maßnahmen zur Behebung der Situation darlegen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass objektive Referenzwerte für die Bewertung einer unzureichenden Wertentwicklung festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 182
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Eine anhaltend unzureichende Wertentwicklung der EbAV kann den Wert der erworbenen Ansprüche von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern verringern und das Vertrauen in die zusätzliche Altersversorgung beeinträchtigen. Im Einklang mit den Durchführungsleitlinien der OECD-Empfehlung zu den Grundsätzen der Regulierung privater Altersvorsorge sollte die Wertentwicklung vergleichbar offengelegt und anhand klarer und objektiver Referenzwerte, die die Anlagepolitik widerspiegeln, bewertet werden. Derzeit gibt es keinen harmonisierten Rahmen zur Information von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern über	***entfällt***

unzureichende Wertentwicklung. Um dem entgegenzuwirken, sollten die EbAV verpflichtet sein, ihre zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten und nachzuweisen, dass die Kosten und Entgelte des Systems gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und dass das System mit der Risikotoleranz seiner Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger im Einklang steht. Ist die zuständige Behörde mit dieser Begründung nicht zufrieden oder bleibt die unzureichende Wertentwicklung mindestens drei Jahre bestehen, sollten die EbAV die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger klar über diese unzureichende Wertentwicklung informieren, ihre Ursachen erläutern und Maßnahmen zur Behebung der Situation darlegen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass objektive Referenzwerte für die Bewertung einer unzureichenden Wertentwicklung festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 183
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Eine anhaltend unzureichende Wertentwicklung der EbAV kann den Wert der erworbenen Ansprüche von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern verringern und das Vertrauen in die zusätzliche Altersversorgung beeinträchtigen. Im Einklang mit den Durchführungsleitlinien der OECD-Empfehlung zu den Grundsätzen der Regulierung privater Altersvorsorge sollte die Wertentwicklung vergleichbar offengelegt und anhand klarer	(34) Eine anhaltend unzureichende Wertentwicklung der EbAV kann den Wert der erworbenen Ansprüche von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern verringern und das Vertrauen in die zusätzliche Altersversorgung beeinträchtigen. Im Einklang mit den Durchführungsleitlinien der OECD-Empfehlung zu den Grundsätzen der Regulierung privater Altersvorsorge sollte die Wertentwicklung vergleichbar offengelegt und anhand klarer

und objektiver ***Referenzwerte***, die die Anlagepolitik widerspiegeln, bewertet werden. Derzeit gibt es keinen ***harmonisierten*** Rahmen zur Information von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern über unzureichende Wertentwicklung. Um dem entgegenzuwirken, sollten die EbAV verpflichtet sein, ihre zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten ***und nachzuweisen, dass die Kosten und Entgelte des Systems gerechtfertigt und verhältnismäßig sind und dass das System mit der Risikotoleranz seiner Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger im Einklang steht. Ist die zuständige Behörde mit dieser Begründung nicht zufrieden oder bleibt die unzureichende Wertentwicklung mindestens drei Jahre bestehen, sollten die EbAV die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger klar über diese unzureichende Wertentwicklung informieren, ihre Ursachen erläutern und Maßnahmen zur Behebung der Situation darlegen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass objektive Referenzwerte für die Bewertung einer unzureichenden Wertentwicklung festgelegt werden***.	und objektiver ***Leitlinien und Anlageziele***, die die Anlagepolitik widerspiegeln, bewertet werden. Derzeit gibt es keinen ***klaren*** Rahmen zur Information von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern über unzureichende Wertentwicklung. Um dem entgegenzuwirken, sollten die EbAV verpflichtet sein, ***bei unzureichender*** Wertentwicklung ihre zuständige Behörde ***und deren Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger*** unverzüglich zu unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 184
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihrer nationalen Rentensysteme können Mechanismen der automatischen Mitgliedschaft mit Austrittsrecht, sofern sie im nationalen Recht und

gegebenenfalls durch Tarifverhandlungen oder unter Einbeziehung der Sozialpartner festgelegt werden, dazu beitragen, die Verbreitung der zusätzlichen Altersversorgung auszuweiten, Anreize für langfristiges Sparen zu schaffen und die Angemessenheit der Alterseinkünfte zu verbessern. Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, solche Mechanismen im Rahmen ihrer nationalen Altersversorgungssysteme zu fördern.

Or. es

Änderungsantrag 185
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Frauen erhalten weiterhin erheblich niedrigere Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung als Männer, insbesondere aufgrund niedrigerer Einkommen, Unterbrechungen der Erwerbsbiografie und einer Verringerung der Arbeitszeit im Zusammenhang im Zusammenhang mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben. Bei der Überprüfung, ob ein Versorgungssystem weiterhin angemessen ist, sollten EbAV Merkmale berücksichtigen, die zu ungerechtfertigten Ungleichheiten führen können – einschließlich geschlechtsspezifischer Ungleichheiten –, beispielsweise die Frage, ob das Versorgungssystem eine Fortsetzung des Erwerbs von Anwartschaften während eines Elternurlaubs, Vaterschaftsurlaubs oder Urlaubs für pflegende Angehörige im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1158 ermöglicht. Ob ein solcher Beitrag ganz oder teilweise vom Arbeitgeber getragen

wird, bleibt den Sozialpartnern sowie dem nationalen Sozial- und Arbeitsrecht überlassen; dieses sollte auch klarstellen, ob während einer Pflegefreistellung die Fortsetzung der Mitgliedschaft bei unveränderter Beitragszahlung gefördert wird.

Or. en

Änderungsantrag 186
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37b) Die betriebliche Altersversorgung in der Union erfolgt zunehmend über Systeme, bei denen die Versorgungsanwärter das Anlagerisiko tragen. Sofern Leistungen nur als Einmalbetrag bezogen werden können, kann dies das Risiko erhöhen, dass die Ersparnisse der Versorgungsanwärter vor Ablauf des Ruhestands erschöpft sind. Die Versorgungsanwärter sollten daher Zugang zu mindestens einer Option haben, nach der die Leistungen ganz oder teilweise in Form eines regelmäßigen Einkommens erbracht werden, beispielsweise durch eine Verrentung, programmierte Auszahlungen oder eine kollektive Entnahme. Stehen mehrere Auszahlungsformen zur Verfügung, sollten die Versorgungsanwärter zudem die Möglichkeit haben, die Form des Leistungsbezugs beim Übergang in den Ruhestand unentgeltlich zu wählen oder zu ändern, damit sie ihre Wahl an ihre individuellen Umstände anpassen können, bevor diese Wahl wirksam wird.

Or. en

Änderungsantrag 187
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Mangelndes Vertrauen der Bürger in private Einrichtungen, die ihre Ersparnisse verwalten, kann ein erhebliches Hindernis für die Entwicklung von Systemen der zusätzlichen Altersversorgung und EbAV darstellen. Es ist wichtig, ausdrücklich vorzusehen, dass die erworbenen Anwartschaften auf Altersversorgungsleistungen im Einklang mit dem Unionsrecht geschützt sind. Dies sollte dazu beitragen, den Bürgerinnen und Bürgern die Gewissheit zu geben, dass ihre Ansprüche geschützt sind, auch wenn ihre Ersparnisse an den Kapitalmärkten investiert werden und wenn EbAV Entscheidungen treffen, die Auswirkungen auf ihre Rechte und Anwartschaften haben könnten.

Or. en

Änderungsantrag 188
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Die EbAV unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Größe, operativen Effizienz und Organisationsstruktur erheblich. Kleinere oder fragmentierte EbAV können Schwierigkeiten haben, Größenvorteile zu erzielen, eine wirksame Bündelung von Vermögenswerten vorzunehmen oder die operative Effizienz und die Anlageeffizienz zu optimieren.	(40) Die EbAV unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Größe, ***ihres Risikos, ihrer*** operativen Effizienz und Organisationsstruktur erheblich. Kleinere oder fragmentierte EbAV können Schwierigkeiten haben, Größenvorteile zu erzielen, eine wirksame Bündelung von Vermögenswerten vorzunehmen oder die operative Effizienz und die

Eine frühzeitige Ermittlung struktureller Herausforderungen und Schwachstellen ist daher von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass EbAV langfristig einen Mehrwert für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger erbringen können. Die zuständigen Behörden spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung der strategischen Überlegungen der EbAV zu ihrer langfristigen Tragfähigkeit, unter anderem in Bezug auf Aspekte wie Größe, Organisationskonfiguration und Konsolidierungs- oder Kooperationspotenzial, wenn dies Möglichkeiten zur Behebung festgestellter Mängel sind. Die zuständigen Behörden sollten daher regelmäßige strukturierte aufsichtliche Dialoge mit den EbAV führen, in deren Rahmen die EbAV potenzielle Schwachstellen ermitteln und strategische Optionen prüfen können***, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz, der Größe und der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen***, wobei die Hauptverantwortung dafür, dass die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angemessene Altersversorgungsleistungen erhalten, weiterhin bei ihnen liegt.

Anlageeffizienz zu optimieren. Eine frühzeitige Ermittlung struktureller Herausforderungen und Schwachstellen ist daher von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass EbAV langfristig einen Mehrwert für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger erbringen können. Die zuständigen Behörden spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung der strategischen Überlegungen der EbAV zu ihrer langfristigen Tragfähigkeit, unter anderem in Bezug auf Aspekte wie Größe, Organisationskonfiguration und Konsolidierungs- oder Kooperationspotenzial, wenn dies Möglichkeiten zur Behebung festgestellter Mängel sind. Die zuständigen Behörden sollten daher regelmäßige strukturierte aufsichtliche Dialoge mit den EbAV führen, in deren Rahmen die EbAV potenzielle Schwachstellen ermitteln und strategische Optionen prüfen können, wobei die Hauptverantwortung dafür, dass die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angemessene Altersversorgungsleistungen erhalten, weiterhin bei ihnen liegt.

Or. en

Änderungsantrag 189
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Transparente, vergleichbare und leicht zugängliche Informationen über die jährlichen Gesamtkosten, die bisherige Wertentwicklung und die Risikoprofile der von EbAV betriebenen	(43) Transparente, vergleichbare und leicht zugängliche Informationen über die jährlichen Gesamtkosten, die bisherige Wertentwicklung und die Risikoprofile der von EbAV betriebenen

Altersversorgungssysteme sind für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger von wesentlicher Bedeutung, um fundierte Entscheidungen über ihre Altersvorsorge treffen zu können. Eine solche Offenlegung könnte die Effizienz, die Kostenwirksamkeit und das Potenzial zur Erzielung von Größenvorteilen fördern, was letztlich den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zugutekäme. Um für Vergleichbarkeit und Zugänglichkeit zu sorgen, sollten die zuständigen Behörden diese Informationen für ***alle einschlägigen*** Altersversorgungssysteme ***oder*** Anlageoptionen, die mindestens die letzten zehn Jahre abdecken, auf einer einzigen öffentlichen Website veröffentlichen.	Altersversorgungssysteme sind für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger von wesentlicher Bedeutung, um fundierte Entscheidungen über ihre Altersvorsorge treffen zu können. Eine solche Offenlegung könnte die Effizienz, die Kostenwirksamkeit und das Potenzial zur Erzielung von Größenvorteilen fördern, was letztlich den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zugutekäme. Um für Vergleichbarkeit und Zugänglichkeit zu sorgen, sollten die zuständigen Behörden diese Informationen für Altersversorgungssysteme***, bei denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko tragen, sowie*** Anlageoptionen ***innerhalb solcher Altersversorgungssysteme***, die mindestens die letzten zehn Jahre abdecken, auf einer einzigen öffentlichen Website veröffentlichen. ***Bei der Darstellung dieser Informationen sollten etwaige Garantien, biometrische Absicherungen und Finanzierungspflichten des Trägers gebührend berücksichtigt werden, damit keine irreführenden Vergleiche zwischen Versorgungssystemen mit wesentlich unterschiedlichem Charakter entstehen.***

Or. en

Begründung

Transparenz über Kosten und Wertentwicklung ist vor allem für diejenigen Versorgungsanwärter sinnvoll, die das Anlagerisiko tragen und die Informationen für eigene Entscheidungen nutzen können. Eine pauschale Anwendung auf Systeme mit Leistungszusagen oder Garantien führt dagegen zu verzerrten Vergleichen, weil bestehende Garantien und die Finanzierungsverpflichtungen der Trägerunternehmen nicht berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 190
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Sind für den Markt des Tätigkeitsmitgliedstaats grenzüberschreitende Tätigkeiten von Bedeutung und erfordern sie eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats, insbesondere wenn eine EbAV zum Nachteil der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnte, sollte die EIOPA die Möglichkeit haben, ähnlich wie nach der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[14] Plattformen für die Zusammenarbeit einzurichten und zu koordinieren.	***entfällt***
[14] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj).	

Or. en

Begründung

Die bestehenden Instrumente der EIOPA reichen aus, weshalb eine zusätzliche Kompetenzebene nicht geboten ist.

Änderungsantrag 191
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) ***Sind*** für den Markt des Tätigkeitsmitgliedstaats ***grenzüberschreitende Tätigkeiten*** von	(44) ***Wenn die grenzüberschreitende Tätigkeit einer EbAV*** für den Markt des Tätigkeitsmitgliedstaats von ***wesentlicher***

Bedeutung ***und erfordern sie eine enge Zusammenarbeit zwischen den*** zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats***, insbesondere wenn eine EbAV zum Nachteil der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnte, sollte die EIOPA die Möglichkeit haben, ähnlich wie nach der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[14] Plattformen für die*** Zusammenarbeit ***einzurichten und zu koordinieren***.	Bedeutung ***ist, sollten die*** zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats ***die ihnen und der EIOPA zur Verfügung stehenden bestehenden Befugnisse zur*** Zusammenarbeit***, Koordinierung und Mediation umfassend nutzen. Diese Instrumente bieten einen ausreichenden und verhältnismäßigen Rahmen für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Hinblick auf grenzüberschreitend tätige EbAV. Eine zusätzliche institutionelle Infrastruktur auf Unionsebene ist zu diesem Zweck nicht erforderlich***.

[14] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj).

Or. en

Begründung

Die bestehende Struktur der Zusammenarbeit im Rahmen der EIOPA-Verordnung und der EbAV-II-Richtlinie ist angemessen; ein neuer von der EIOPA geleiteter Plattformmechanismus, für den kein nachgewiesener praktischer Bedarf besteht.

Änderungsantrag 192
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Um die in der Richtlinie (EU) 2016/2341 und der vorliegenden Richtlinie festgelegten Ziele zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des	***entfällt***

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf bestimmte technische Parameter der Richtlinie (EU) 2016/2341, die sich aus der Richtlinie 79/267/EWG des Rates ergeben und seit ihrer Einführung unverändert geblieben sind, sowie in Bezug auf die Leistungs-/Renteninformation zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 193
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Um für einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Bestimmungen über die Meldung der Anlagerenditen abzüglich der Anlagekosten und aller Kosten und Entgelte, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der EbAV anfallen, zu sorgen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 180/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[15] ausgeübt werden.	***entfällt***

[15] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj?locale=de).

Or. en

Änderungsantrag 194
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Änderungen der Richtlinie (EU) 2016/2341 in Bezug auf die Zulassung von EbAV sollten das derzeitige Eintragungs- oder Zulassungssystem ersetzen, um in der gesamten Union für einheitliche Aufsichtsstandards zu sorgen. Es wäre jedoch zu aufwendig, von allen EbAV zu verlangen, eine neue Zulassung zu beantragen. Daher sollten die Mitgliedstaaten EbAV, die bereits nach der genannten Richtlinie eingetragen oder zugelassen sind, automatisch anerkennen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 195
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2016/2341

im gesamten Text

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In der gesamten Richtlinie werden die Worte „eingetragen oder zugelassen“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

At the moment Member States can choose whether they apply an authorisation or registration procedure. The Commission states that divergent practices lead to a fragmented internal market. However, limiting this to authorisation procedures only would create an additional barrier for Member States to further develop a supplementary pensions sector, and would require Member States with smaller sectors and that apply registration procedures to switch to authorisation. This would not be proportional, considering that a single market for supplementary pensions is still largely absent.

Änderungsantrag 196
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2016/2341
im gesamten Text

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In der gesamten Richtlinie werden die Worte „Größenordnung, Art, Umfang und Komplexität“ durch die Worte „Art, Umfang und Komplexität“ ersetzt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die pauschale Streichung des Kriteriums ‚Größenordnung‘ als Kriterium der Verhältnismäßigkeit nimmt kleinen EbAV ihren wichtigsten Schutz vor unverhältnismäßigen Erfüllungsaufwendungen. „Größenordnung“ ist eine eigenständige und unverzichtbare Variable: Die Kosten einer verpflichtenden Governance-Funktion oder einer Berichtspflicht hängen nicht vom Risikoprofil ab, reagieren jedoch in hohem Maße auf die Zahl der Versorgungsanwärter, auf die sie verteilt werden können. Die Beibehaltung dieses Kriteriums stellt sicher, dass der bisherige Verhältnismäßigkeitsmaßstab in der gesamten Richtlinie voll erhalten bleibt.

Änderungsantrag 197
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2016/2341
im gesamten Text

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In der gesamten Richtlinie werden die Worte „Größenordnung, Art, Umfang und Komplexität“ durch die Worte „Art, Umfang und Komplexität“ ersetzt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 198
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2016/2341
im gesamten Text

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In der gesamten Richtlinie werden die Worte „Größenordnung, Art, Umfang und Komplexität“ durch die Worte „Art, Umfang und Komplexität“ ersetzt.	2. In der gesamten Richtlinie werden die Worte „Größenordnung, Art, Umfang und Komplexität“ durch die Worte „Art, ***Risiko,*** Umfang und Komplexität“ ersetzt.

Or. en

Begründung

„Größenordnung“ ist für EbAV kein gutes Maß für Risikobereitschaft und Verhältnismäßigkeit. Stattdessen sollte „Risiko“ hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 199
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2016/2341
im gesamten Text

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In der gesamten Richtlinie werden die Worte „ihrer Größe und internen Organisation und der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten“ durch die Worte „der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten“ ersetzt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dem Begriff ‚interne Organisation‘ wird eine für EbAV spezifische Besonderheit berücksichtigt: Viele EbAV werden von Sozialpartnern oder Trägerunternehmen betrieben und verfügen über Governance-Strukturen, darunter Mitbestimmungs- oder paritätische Gremien, die kaum bzw. gar nicht mit denen von Versicherungsunternehmen vergleichbar sind. Die Streichung dieses Kriteriums würde den nationalen Aufsichtsbehörden die Möglichkeit nehmen, die Anforderungen an die tatsächlichen institutionellen Gegebenheiten trägergebundener oder gemeinschaftlich verwalteter EbAV anzupassen. Die bestehende umfassendere Formulierung sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 200
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In der gesamten Richtlinie werden die Worte „ihrer Größe und internen Organisation und der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten“ durch die Worte „der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten“ ersetzt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 201

Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In der gesamten Richtlinie werden die Worte „ihrer Größe und internen Organisation und der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten“ durch die Worte „der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten“ ersetzt.	3. In der gesamten Richtlinie werden die Worte „ihrer Größe und internen Organisation und der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten“ durch die Worte „der Art, ***des Risikos,*** des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten“ ersetzt.

Or. en

Begründung

„Größe“ ist für EbAV kein gutes Maß für Risikobereitschaft und Verhältnismäßigkeit. Stattdessen sollte „Risiko“ hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 202
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 dürfen die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten zugelassenen Stellen EbAV betreiben und in deren Namen handeln, diese in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen zugelassenen Stellen nicht an der Ausübung dieser Tätigkeiten hindern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 203

Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird angefügt:
	„
	(3a) Im Fall von nach anderen sektorspezifischen aufsichtsrechtlichen Rechtsvorschriften der Union zugelassenen Stellen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass diese Einrichtungen die einschlägigen Bestimmungen für EbAV anwenden, soweit diese nicht Anforderungen wiederholen, die bereits nach den für sie geltenden sektorspezifischen aufsichtsrechtlichen Rechtsvorschriften der Union bestehen. Abweichend von Absatz 2 finden die Artikel 11 und 11a Anwendung, wenn nach aufsichtsrechtlichen Rechtsvorschriften der Union zugelassene Stellen beabsichtigen, solche EbAV grenzüberschreitend zu betreiben.
	“

Or. en

Änderungsantrag 204
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a.

Zugelassene Stellen

(1) Ist eine EbAV in einer Form niedergelassen, in der sie von einer in ihrem Namen handelnden zugelassenen Stelle im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 betrieben wird, so dürfen nur folgende Stellen als diese Stelle tätig werden:

a) ein nach der Richtlinie 2009/138/EG zugelassenes Unternehmen;

b) eine andere in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b dieser Richtlinie genannte Stelle,

c) eine von der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats vor Aufnahme der Tätigkeit nach dieser Richtlinie zugelassene Stelle zum Zweck des Betriebs von EbAV.

Eine unter den Buchstaben a oder b genannte Stelle darf nur tätig werden, wenn das auf sie anwendbare Unionsrecht sie nicht daran hindert, EbAV zu betreiben, und ihre Zulassung diese Tätigkeit umfasst.

(2) Eine in Absatz 1 Buchstabe b oder c genannte Stelle muss, während es eine EbAV betreibt, über Eigenmittel in Höhe von mindestens dem höheren der folgenden Beträge verfügen:
1 000 000 EUR oder der nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats erforderliche Betrag.

Übersteigen die Vermögenswerte der von ihr betriebenen EbAV 250 000 000 EUR, so sind diese Eigenmittel um 0,02 % des übersteigenden Betrags zu erhöhen, und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von 10 000 000 EUR. Dieser Absatz gilt nicht für Stellen, die nach dem auf sie anwendbaren Unionsrecht mindestens gleichwertigen Eigenmittelanforderungen unterliegen. Die nach diesem Absatz erforderlichen Eigenmittel ergänzen die versicherungstechnischen Rückstellungen und aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, die

eine EbAV gemäß den Artikeln 15 bis 17 halten muss, wenn sie Verbindlichkeiten übernimmt oder Leistungen bzw. Anlageergebnisse garantiert, und dürfen nicht zu deren Deckung verwendet werden.

(3) Eine in Absatz 1 genannte Stelle stellt für jede von ihr betriebene EbAV sicher, dass die dieser EbAV durch diese Richtlinie auferlegten Anforderungen erfüllt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 205
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 3 und 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:	***entfällt***
„Artikel 3	
Anwendung auf EbAV, die Systeme der sozialen Sicherheit betreiben	
EbAV, die auch Altersversorgungssysteme betreiben, die als Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 gelten, fallen in Bezug auf ihr Altersversorgungsgeschäft, das nicht den genannten Verordnungen unterliegt, unter diese Richtlinie. In diesem Fall werden die Verbindlichkeiten und die entsprechenden Vermögenswerte gesondert ausgewiesen; es ist nicht möglich, diese Verbindlichkeiten und die entsprechenden Vermögenswerte auf die Altersversorgungssysteme zu übertragen, die als Systeme der sozialen Sicherheit gelten, oder umgekehrt.	

Artikel 4

Optionale Anwendung

Die Mitgliedstaaten können einige oder alle Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig von ihrer Rechtsform auf Einrichtungen anwenden, die im Hinblick auf die Gewährung von Altersversorgungsleistungen nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeiten und

a) gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und d vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind oder

b) nicht unter die vorliegende Richtlinie oder die Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU und 2014/65/EU fallen.

Im Falle der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Einrichtungen können die Mitgliedstaaten über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie nur insoweit entscheiden, als diese Anwendung mit den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 vereinbar ist.

Werden die in Absatz 1 genannten Einrichtungen im Einklang mit dem nationalen Recht von zugelassenen Stellen betrieben, die für das Handeln in ihrem Namen verantwortlich sind, so können die Mitgliedstaaten beschließen, diese Richtlinie entweder auf diese Einrichtungen oder auf die zugelassenen Stellen, die für ihren Betrieb verantwortlich sind und in ihrem Namen handeln, oder gegebenenfalls auf beide anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Artikel 11 und 11a gemäß diesem Artikel nur anzuwenden, wenn alle Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EIOPA mit, wenn sie von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Optionen Gebrauch machen,

und geben an, für welche Arten von Einrichtungen oder gegebenenfalls zugelassenen Stellen diese Optionen gelten und welche Bestimmungen dieser Richtlinie auf sie anwendbar sind.

Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.“

Or. en

Begründung

Der neue Artikel 4 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die Bestimmungen der Richtlinie mittels „Opt-in“-Prinzip auf Institute auszudehnen, die nach Artikel 2 Absatz 2 ausdrücklich ausgeschlossen sind. Solche Opt-ins verwischen die Grenze zwischen den Säulen.

Änderungsantrag 206
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Systeme der automatischen Mitgliedschaft
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Systeme der automatischen Mitgliedschaft in eine zusätzliche Altersversorgung im Rahmen von Tarifverhandlungen geregelt werden und auf tarifvertraglich vereinbarte Systeme der betrieblichen Altersversorgung beschränkt sind, die von den Sozialpartnern gemeinsam verwaltet werden und auf gleich hohen Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruhen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmer eine wirksame Möglichkeit haben, einer solchen automatischen Mitgliedschaft in die ergänzende Altersversorgung zu widersprechen, und dass ihnen vor ihrer

Entscheidung ausreichend Zeit eingeräumt wird, um Informationen sowie unabhängige Unterstützung und Beratung zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 207
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 4 – Absätze 1 bis 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können einige oder alle Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig von ihrer Rechtsform auf Einrichtungen anwenden, die im Hinblick auf die Gewährung von Altersversorgungsleistungen nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeiten und	***(1)*** Die Mitgliedstaaten können einige oder alle Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig von ihrer Rechtsform auf Einrichtungen anwenden, die im Hinblick auf die Gewährung von Altersversorgungsleistungen nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeiten und
a) gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und d vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind oder	a) gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und d vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind oder
b) nicht unter die vorliegende Richtlinie oder die Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU und 2014/65/EU fallen.	b) nicht unter die vorliegende Richtlinie oder die Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU und 2014/65/EU fallen.
Im Falle der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Einrichtungen können die Mitgliedstaaten über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie nur insoweit entscheiden, als diese Anwendung mit den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 vereinbar ist.	Im Falle der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Einrichtungen können die Mitgliedstaaten über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie nur insoweit entscheiden, als diese Anwendung mit den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 vereinbar ist.
Werden die in Absatz 1 genannten Einrichtungen im Einklang mit dem nationalen Recht von zugelassenen Stellen betrieben, die für das Handeln in ihrem	Werden die in Absatz 1 genannten Einrichtungen im Einklang mit dem nationalen Recht von zugelassenen Stellen betrieben, die für das Handeln in ihrem

Namen verantwortlich sind, so können die Mitgliedstaaten beschließen, diese Richtlinie entweder auf diese Einrichtungen oder auf die zugelassenen Stellen, die für ihren Betrieb verantwortlich sind und in ihrem Namen handeln, oder gegebenenfalls auf beide anzuwenden.	Namen verantwortlich sind, so können die Mitgliedstaaten beschließen, diese Richtlinie entweder auf diese Einrichtungen oder auf die zugelassenen Stellen, die für ihren Betrieb verantwortlich sind und in ihrem Namen handeln, oder gegebenenfalls auf beide anzuwenden.
Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Artikel 11 und 11a gemäß diesem Artikel nur anzuwenden, wenn alle Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden.	Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Artikel 11 und 11a gemäß diesem Artikel nur anzuwenden, wenn alle Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden.
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EIOPA mit, wenn sie von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Optionen Gebrauch machen, und geben an, für welche Arten von Einrichtungen oder gegebenenfalls zugelassenen Stellen diese Optionen gelten und welche Bestimmungen dieser Richtlinie auf sie anwendbar sind.	Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EIOPA mit, wenn sie von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Optionen Gebrauch machen, und geben an, für welche Arten von Einrichtungen oder gegebenenfalls zugelassenen Stellen diese Optionen gelten und welche Bestimmungen dieser Richtlinie auf sie anwendbar sind.
Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.	Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 208
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unterliegt eine EbAV in Bezug auf ihre Tätigkeit im Bereich der individuellen Altersversorgung nicht allen Bestimmungen dieser Richtlinie, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die EbAV die folgenden Bedingungen erfüllt:

a) sofern die EbAV im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Bereich der persönlichen Altersversorgung Garantien bietet oder biometrische Risiken abdeckt, werden die Verbindlichkeiten, die entsprechenden Vermögenswerte und die finanziellen Mittel, die mit dieser Tätigkeit zusammenhängen, vollständig von denjenigen getrennt gehalten, die mit ihrer Tätigkeit im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zusammenhängen, und eine Übertragung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten oder finanziellen Mitteln zwischen den beiden Tätigkeiten ist nicht zulässig; ferner dürfen die der Tätigkeit im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zugeordneten Vermögenswerte oder finanziellen Mittel nicht zur Deckung von Verlusten aus der Tätigkeit im Bereich der persönlichen Altersversorgung verwendet werden;

b) die EbAV übt Tätigkeiten der Altersversorgung ausschließlich in dem Mitgliedstaat aus, in dem sie zugelassen wurde. Abweichend von Unterabsatz 1 unterliegt der Vertrieb eines gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 registrierten PANEUROPÄISCHEN PRIVATEN PENSIONSPRODUKTS in jedem Fall der Anwendung sämtlicher Bestimmungen dieser Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 209
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1b) Der Vertrieb privater Altersvorsorgeprodukte, bei denen es sich nicht um PEPP handelt, durch eine EbAV in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem die EbAV zugelassen wurde, unterliegt den nationalen Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaats in Bezug auf den Vertrieb.

Or. en

Änderungsantrag 210
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Kleine EbAV“	

Or. en

Begründung

Ein Schwellenwert würde insbesondere Mitgliedstaaten mit ausgereiften und gut funktionierenden EbAV-Märkten unverhältnismäßig mit zusätzlichen Unionsvorschriften belasten, nur weil es dort mehr etablierte Einrichtungen und Versorgungssysteme über diesem Schwellenwert gibt. Unionsvorschriften sollten für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten und nicht unverhältnismäßig zulasten einiger weniger Mitgliedstaaten wirken.

Änderungsantrag 211
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 5 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Ein Mitgliedstaat kann beschließen, diese Richtlinie mit Ausnahme der Artikel 32 bis 35 auf in seinem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV, die Altersversorgungssysteme betreiben, denen insgesamt weniger als ***100*** Versorgungsanwärter angeschlossen sind, ganz oder teilweise nicht anzuwenden. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 müssen die betreffenden EbAV indessen das Recht haben, diese Richtlinie freiwillig anzuwenden. Artikel 11 darf nur angewendet werden, wenn alle anderen Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden. Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 21 Absätze 1 und 2 auf alle in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen EbAV an, die Altersversorgungssysteme betreiben, denen insgesamt mehr als 15 Versorgungsanwärter angeschlossen sind.	Ein Mitgliedstaat kann beschließen, diese Richtlinie mit Ausnahme der Artikel 32 bis 35 auf in seinem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV, die Altersversorgungssysteme betreiben, denen insgesamt weniger als ***1 000*** Versorgungsanwärter ***oder Leistungsempfänger*** angeschlossen sind ***und mit Vermögenswerten unter 50 Mio. EUR***, ganz oder teilweise nicht anzuwenden. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 müssen die betreffenden EbAV indessen das Recht haben, diese Richtlinie freiwillig anzuwenden. Artikel 11 darf nur angewendet werden, wenn alle anderen Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden. Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 21 Absätze 1 und 2 auf alle in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen EbAV an, die Altersversorgungssysteme betreiben, denen insgesamt mehr als 15 Versorgungsanwärter angeschlossen sind.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02016L2341-20250117)

Begründung

Der im Berichtsentwurf vorgesehene Vermögensschwellenwert von 25 Mio. EUR spiegelt nicht die tatsächlichen Vermögensverhältnisse kleiner, mit Trägerunternehmen verbundener EbAV in den meisten Mitgliedstaaten wider. Die Anhebung des Schwellenwerts auf 50 Mio. EUR sorgt durch verhältnismäßige Anforderungen für eine tatsächliche Entlastung für die Einrichtungen, auf die diese Regelung abzielt. Ein alternatives Kriterium (also Versorgungsanwärter/ Leistungsempfänger oder Vermögenswerte) verhindert, dass kleine EbAV allein aufgrund der technischen Anwendung beider Dimensionen von dieser Entlastung ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 212
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 2 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ein Schwellenwert würde insbesondere Mitgliedstaaten mit ausgereiften und gut funktionierenden EbAV-Märkten unverhältnismäßig mit zusätzlichen Unionsvorschriften belasten, nur weil es dort mehr etablierte Einrichtungen und Versorgungssysteme über diesem Schwellenwert gibt. Unionsvorschriften sollten für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten und nicht unverhältnismäßig zulasten einiger weniger Mitgliedstaaten wirken.

Änderungsantrag 213
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe ba (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 5 – Absätze 2 a bis 2 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) folgende Absätze werden angefügt:
	(2a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie auf in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV, die Altersversorgungssysteme betreiben, denen insgesamt weniger als 1 000 Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angeschlossen sind und mit Vermögenswerten unter 50 Mio. EUR, ganz oder teilweise nicht anzuwenden.
	(2b) Sofern die Mitgliedstaaten beschließen, diese Richtlinie nicht auf die in Absatz 1 genannten EbAV anzuwenden, finden die Artikel 32 bis 35 sowie Artikel 37a dennoch Anwendung. Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 müssen die betreffenden EbAV das Recht

haben, diese Richtlinie freiwillig anzuwenden. Artikel 11 darf nur angewendet werden, wenn alle anderen Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden.

(2c) Haben Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie diese Richtlinie nicht auf EbAV angewandt, die Altersvorsorgesysteme betreiben, denen insgesamt weniger als 100 Versorgungsanwärter angehören, so können diese Mitgliedstaaten weiterhin davon absehen, diese Richtlinie auf diese EbAV anzuwenden, solange sie weiterhin Altersversorgungssysteme betreiben, denen insgesamt weniger als 100 Versorgungsanwärter angehören, auch wenn ihre Vermögenswerte insgesamt 50 Mio. EUR übersteigen.

(2d) Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 21 Absätze 1 und 2 auf alle in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen EbAV an, die Altersversorgungssysteme betreiben, denen insgesamt mehr als 15 Versorgungsanwärter angeschlossen sind.

Or. en

Änderungsantrag 214
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Ein Mitgliedstaat kann beschließen, diese Richtlinie mit Ausnahme der Artikel 32 bis 35 auf in seinem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV, die Altersversorgungssysteme betreiben, denen	Ein Mitgliedstaat kann beschließen, diese Richtlinie mit Ausnahme der Artikel 32 bis 35 auf in seinem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV, die Altersversorgungssysteme betreiben, denen

insgesamt weniger als 100 Versorgungsanwärter angeschlossen sind, ganz oder teilweise nicht anzuwenden. ***Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 müssen die betreffenden EbAV indessen das Recht haben, diese Richtlinie freiwillig anzuwenden. Artikel 11 darf nur angewendet werden, wenn alle anderen Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden. Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 21 Absätze 1 und 2 auf alle in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder zugelassenen EbAV an, die Altersversorgungssysteme betreiben, denen insgesamt mehr als 15 Versorgungsanwärter angeschlossen sind.***	insgesamt weniger als 100 Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angeschlossen sind, ***oder auf Altersversorgungssysteme, die sich in der Abwicklung befinden und dauerhaft für neue Versorgungsanwärter geschlossen sind, sofern die EbAV ein angemessenes Schutzniveau für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sicherstellt,*** ganz oder teilweise nicht anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 215
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
2016/2341
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Absatz 2*** wird ***gestrichen***.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 216
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

6a. Der folgende Artikel 5a wird eingefügt:

„

Artikel 5a

Einführung und Entwicklung von EbAV in den Mitgliedstaaten

(1) Unbeschadet des Artikels 5 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Artikel 18a, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 33, 36, 37, 37a, 38, 39, 40, 41, 41a, 42, 43, 44, 44b und 44c dieser Richtlinie für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Zulassung oder Eintragung nicht oder nur teilweise auf in ihrem Hoheitsgebiet neu eingetragene oder zugelassene EbAV mit weniger als 2 500 Versorgungsanwärtern und einem Gesamtvermögen von weniger als 100 Mio. EUR Anwendung finden.

(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann die EIOPA ersuchen, technische Unterstützung bei der Anwendung dieser Richtlinie in der durch nationales Recht umgesetzten Fassung zu leisten, wenn das kapitalgedeckte Altersversorgungssystem in diesem Mitgliedstaat im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten weiterhin unterentwickelt ist. Die EIOPA richtet ein ständiges Beratungsteam ein, das sich aus nationalen Sachverständigen von Behörden, zuständigen Behörden und Sozialpartnern zusammensetzt, um bei dieser Unterstützung mitzuwirken.

Die technische Unterstützung kann unter anderem den Austausch bewährter Verfahren, Fachworkshops, Schulungen der zuständigen Behörden und der beteiligten Sozialpartner, die Unterstützung öffentlicher Informationstätigkeiten sowie Koordinierungshilfen im Rahmen des sozialen Dialogs und von Tarifverhandlungen im Zusammenhang

mit der Einrichtung von EbAV und Altersversorgungssystemen umfassen.
“

Or. en

Begründung

One of the main aims of this review should be to encourage and support Member States to further develop funded and supplementary pension systems and establish more IORPs. Since regulatory burden is often mentioned as a major obstacle for small IORPs, an initial phase ('starter pack') with a lower burden could support the establishment of new IORPs and therefore increase the amount of funded pension capital in Europe. Member State should be able to not or partially apply some burdensome provisions for new IORPs for a maximum of three years, while taking into account the aims of these provisions. In addition, as the social dialogue and collective bargaining to establish IORPs generally is a sensitive process requiring sufficient trust, national competent authorities should be able to request technical support and expertise from EIOPA, which could leverage expertise from Member States with more developed funded pension sectors via a standing advisory team.

Änderungsantrag 217
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 6 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Unter Nummer 1 werden die Worte „und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausübt“ durch die Worte „und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Tätigkeiten und, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, die private Altersvorsorge ausübt“ ersetzt.***	a) ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 218
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c b (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 6 – Nummer 19

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
19. „grenzüberschreitende Tätigkeit“ das Betreiben eines Altersversorgungssystems, bei dem die Beziehungen zwischen dem Trägerunternehmen und den betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern im Bereich der betrieblichen Altersversorgung durch sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftsmitgliedstaats geregelt sind.	„19. „grenzüberschreitende Tätigkeit“ das Betreiben eines Altersversorgungssystems, bei dem die Beziehungen zwischen dem Trägerunternehmen und den betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern im Bereich der betrieblichen Altersversorgung durch sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftsmitgliedstaats geregelt sind***, mit Ausnahme von Trägerunternehmen, die ausschließlich im Herkunftsmitgliedstaat tätig sind***.“

Or. en

(32016L2341)

Änderungsantrag 219
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 6 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. ‚privates Altersvorsorgeprodukt‘ ein privates Altersvorsorgeprodukt im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates*;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 220
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 6 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. **‚**Trackingsystem mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche**‘** ein digitales Instrument, ***in der Regel ein sicheres Webportal oder eine mobile Anwendung,*** das Einzelpersonen einen Überblick über ihre individuellen erworbenen Alterssicherungsansprüche und ***Projektionen künftiger*** Leistungen in allen Rentensystemen bietet, deren Mitglied oder Begünstigter sie sind.	22. ***„***Trackingsystem mit Informationen über die individuellen Rentenansprüche***“*** ein ***nationales, sektorspezifisches oder privates*** digitales Instrument, das Einzelpersonen einen Überblick über ihre individuellen erworbenen Alterssicherungsansprüche und ***voraussichtlichen*** Leistungen in allen Rentensystemen bietet, deren Mitglied oder Begünstigter sie sind.

Or. en

Begründung

Gemeinsame technische Formate können die Übertragbarkeit verbessern und den Datenaustausch ermöglichen, ohne dass ein zentrales EU-System gebaucht wird. Informationen zur Altersvorsorge bleiben eng mit nationalem Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht verbunden und sollten weiterhin über dezentrale Systeme verwaltet werden.

Änderungsantrag 221
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 6 – Nummer 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	22a. „Sozialpartner“ eine Organisation, die Arbeitnehmer oder Arbeitgeber vertritt, die an dem sozialen Dialog oder an Tarifverhandlungen zur Einrichtung eines Altersversorgungssystems teilnimmt und die an der Führung und Überwachung einer EbAV oder eines Altersversorgungssystems beteiligt sein kann.

Or. en

Änderungsantrag 222
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist es EbAV nach nationalem Recht gestattet, private Altersvorsorgeprodukte anzubieten, so werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die dem Geschäft der privaten Altersvorsorge entsprechen, gesondert ausgewiesen, ohne dass die Möglichkeit besteht, diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das andere Altersversorgungsgeschäft der Einrichtung zu übertragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 223
Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist es EbAV nach nationalem Recht gestattet, private Altersvorsorgeprodukte anzubieten, ***so werden*** alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die dem Geschäft der privaten Altersvorsorge entsprechen, gesondert ausgewiesen, ohne dass die Möglichkeit besteht, diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das andere	Ist es EbAV nach nationalem Recht gestattet, private Altersvorsorgeprodukte anzubieten, ***können die Mitgliedstaaten beschließen, vorzuschreiben, dass*** alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die dem Geschäft der privaten Altersvorsorge entsprechen, gesondert ausgewiesen ***werden***, ohne dass die Möglichkeit besteht, diese

Altersversorgungsgeschäft der Einrichtung zu übertragen.	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das andere Altersversorgungsgeschäft der Einrichtung zu übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 224
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Artikel 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 8b
	Eigentumsrechtliche Zuordnung und Schutz von Altersversorgungsbeiträgen
	(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Beiträge, die von den Versorgungsanwärtern oder in deren Namen entrichtet werden, sowie die durch die Anlage dieser Beiträge erworbenen Vermögenswerte rechtlich als individuelles Eigentum der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger des betreffenden Altersversorgungssystems anerkannt werden. Diese Beiträge stellen eine aufgeschobene Vergütung dar.
	(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte dürfen nicht Bestandteil des Vermögens der EbAV, des Trägerunternehmens, einer zur Ausübung der Tätigkeiten der EbAV zugelassenen Stelle, eines Mitglieds des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans, eines Vermögensverwalters, eines Dienstleisters oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person sein, die für die Verwaltung oder Bewirtschaftung dieser Vermögenswerte verantwortlich ist.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Vermögenswerte rechtlich und operativ getrennt gehalten und vor Ansprüchen von Gläubigern sowie vor der Insolvenz, Restrukturierung, Abwicklung oder dem Konkurs einer der in Absatz 2 genannten Personen oder Stellen geschützt werden.

(4) Eine EbAV und jede in ihrem Namen handelnde Person üben nur die Verwaltungs-, Investitions- und Verfügungsbefugnisse aus, die für den Betrieb des Altersversorgungssystems, die Zahlung von Altersversorgungsleistungen und die Deckung der Kosten erforderlich sind, die durch die Altersversorgungseinrichtung und das nationale Recht ausdrücklich zugelassen sind. Diese Befugnisse dürfen ausschließlich im Namen der Versorgungsanwärter und Begünstigten ausgeübt werden.“

Or. en

Begründung

Eine rechtliche Trennung allein bestimmt nicht zwingend, wer letztlich Eigentümer des Altersvorsorgevermögens ist. Die Änderung stellt ausdrücklich klar, dass die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger Eigentümer sind, und schützt die Vermögenswerte vor missbräuchlicher Nutzung, Zugriffen von Gläubigern sowie der Insolvenz von Einrichtungen oder Verwaltern.

Änderungsantrag 225
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Zulassung;“	

Or. en

Begründung

At the moment Member States can choose whether they apply an authorisation or registration procedure. The Commission states that divergent practices lead to a fragmented internal market. However, limiting this to authorisation procedures only would create an additional barrier for Member States to further develop a supplementary pensions sector, and would require Member States with smaller sectors and that apply registration procedures to switch to authorisation. This would not be proportional, considering that a single market for supplementary pensions is still largely absent.

Änderungsantrag 226
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zulassung;	Zulassung ***und Registrierung***;

Or. en

Änderungsantrag 227
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen für jede EbAV, deren Hauptverwaltung sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, sicher, dass die EbAV ***durch die zuständige Behörde*** in ein nationales Register eingetragen oder ***zugelassen*** ist.	Die Mitgliedstaaten stellen für jede EbAV, deren Hauptverwaltung sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, sicher, dass die EbAV in ein nationales Register eingetragen oder ***durch die zuständige Behörde zugelassen*** ist.

Or. en

Begründung

At the moment Member States can choose whether they apply an authorisation or registration procedure. The Commission states that divergent practices lead to a fragmented internal market. However, limiting this to authorisation procedures only would create an additional barrier for Member States to further develop a supplementary pensions sector, and would require Member States with smaller sectors and that apply registration procedures to switch to authorisation. This would not be proportional, considering that a single market for supplementary pensions is still largely absent.

Änderungsantrag 228
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen für jede EbAV, deren Hauptverwaltung sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, sicher, dass die EbAV ***durch die zuständige Behörde*** in ein nationales Register eingetragen oder zugelassen ist**.**	Die Mitgliedstaaten stellen für jede EbAV, deren Hauptverwaltung sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, sicher, dass die EbAV in ein nationales Register eingetragen oder ***durch die zuständige Behörde*** zugelassen ist***;***

Or. en

Änderungsantrag 229
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor***, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der Zulassung von EbAV eine aufsichtsrechtliche Bewertung vornehmen. Bei der Bewertung werden die Art, der Umfang und die Komplexität der	Die Mitgliedstaaten ***können vorschreiben***, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der Zulassung von EbAV eine aufsichtsrechtliche Bewertung vornehmen. Bei der Bewertung werden die Art, ***das Risiko,*** der Umfang und die Komplexität

Tätigkeiten der betreffenden EbAV berücksichtigt.	der Tätigkeiten der betreffenden EbAV berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 230
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
EbAV, die eine Zulassung beantragen, ***erstellen*** einen Geschäftsplan für alle ihre geplanten Tätigkeiten, in dem die zur Deckung der laufenden und künftigen Betriebskosten verfügbaren Finanzmittel aufgeführt sind, und ***legen*** ihn der zuständigen Behörde ***vor***. Der Geschäftsplan enthält für mindestens drei Jahre Projektionen der Einnahmen und Ausgaben der EbAV und eine Aufschlüsselung der Betriebskosten der EbAV, gegebenenfalls einschließlich der Vertriebs- und Erwerbskosten und sonstiger Elemente, die den zuständigen Behörden bei der Bewertung der Einhaltung der betrieblichen Anforderungen helfen.	***Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann von*** EbAV, die eine Zulassung beantragen, ***verlangen,*** einen Geschäftsplan für alle ihre geplanten Tätigkeiten ***zu erstellen***, in dem die zur Deckung der laufenden und künftigen Betriebskosten verfügbaren Finanzmittel aufgeführt sind, und ***ihn*** der zuständigen Behörde ***vorzulegen***. Der Geschäftsplan enthält für mindestens drei Jahre Projektionen der Einnahmen und Ausgaben der EbAV und eine Aufschlüsselung der Betriebskosten der EbAV, gegebenenfalls einschließlich der Vertriebs- und Erwerbskosten und sonstiger Elemente, die den zuständigen Behörden bei der Bewertung der Einhaltung der betrieblichen Anforderungen helfen.

Or. en

Änderungsantrag 231
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 – Absatz 1 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet Artikel 48 Absatz 9 ***sieht*** jeder Mitgliedstaat ***vor***, dass seine Gerichte angerufen werden können, wenn seine zuständigen Behörden einen Zulassungsantrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach dessen Eingang bearbeitet haben.	Unbeschadet Artikel 48 Absatz 9 ***kann*** jeder Mitgliedstaat***, der ein Zulassungsverfahren durchführt, vorsehen***, dass seine Gerichte angerufen werden können, wenn seine zuständigen Behörden einen Zulassungsantrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach dessen Eingang bearbeitet haben.

Or. en

Änderungsantrag 232
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass EbAV verschiedene Altersversorgungssysteme betreiben dürfen, einschließlich solcher mit unterschiedlichen Anlagestrategien, und eine Trägerschaft mehrerer Trägerunternehmen innerhalb desselben Altersversorgungssystems akzeptieren dürfen.	***Unbeschadet ihrer nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme, einschließlich branchenweiter Altersvorsorgeeinrichtungen, betrieblicher Altersvorsorgeeinrichtungen und der Pflichtmitgliedschaft, stellen*** die Mitgliedstaaten sicher, dass EbAV verschiedene Altersversorgungssysteme betreiben dürfen, einschließlich solcher mit unterschiedlichen Anlagestrategien, und eine Trägerschaft mehrerer Trägerunternehmen innerhalb desselben Altersversorgungssystems akzeptieren dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 233
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass EbAV verschiedene Altersversorgungssysteme betreiben dürfen, einschließlich solcher mit unterschiedlichen Anlagestrategien, und eine Trägerschaft mehrerer Trägerunternehmen innerhalb desselben Altersversorgungssystems akzeptieren dürfen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***alle oder bestimmte Arten von*** EbAV verschiedene Altersversorgungssysteme betreiben dürfen, einschließlich solcher mit unterschiedlichen Anlagestrategien, und eine Trägerschaft mehrerer Trägerunternehmen innerhalb desselben Altersversorgungssystems akzeptieren dürfen.

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten dürfen bestimmte betriebliche Altersvorsorgeeinrichtungen keine unterschiedlichen Versorgungssysteme betreiben, da sie an ein einzelnes Unternehmen gebunden sind. Diese nationale Gestaltungsmöglichkeit sollte erhalten bleiben.

Änderungsantrag 234
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt unbeschadet der Entscheidung eines Mitgliedstaats, zu verlangen, dass Systeme mit mehreren Trägerunternehmen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG betrieben werden.	Absatz 1 gilt unbeschadet der Entscheidung eines Mitgliedstaats, zu verlangen, dass Systeme mit mehreren Trägerunternehmen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG betrieben werden***, sowie unbeschadet seiner nationalen Vorschriften über die Organisation der Altersversorgungssysteme, einschließlich branchenweiter Altersvorsorgeeinrichtungen, betrieblicher Altersvorsorgeeinrichtungen und der Pflichtmitgliedschaft***.

Or. en

Änderungsantrag 235
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt unbeschadet der Entscheidung eines Mitgliedstaats, zu verlangen, dass Systeme mit mehreren Trägerunternehmen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG betrieben werden.	Absatz 1 gilt unbeschadet der Entscheidung eines Mitgliedstaats, zu verlangen, dass Systeme mit mehreren Trägerunternehmen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG betrieben werden. ***Darüber hinaus bleibt in Absatz 1 die Rolle von Tarifverhandlungen, Sozialpartnern sowie des Sozial- und Arbeitsrechts in einem Mitgliedstaat unberührt.***

Or. en

Änderungsantrag 236
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt unbeschadet der Entscheidung eines Mitgliedstaats, zu verlangen, dass Systeme mit mehreren Trägerunternehmen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG betrieben werden.	Absatz 1 gilt unbeschadet der Entscheidung eines Mitgliedstaats, zu verlangen, dass Systeme mit mehreren Trägerunternehmen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG betrieben werden***, und unbeschadet von Tarifverhandlungen sowie des Sozial- und Arbeitsrechts***.

Or. en

Änderungsantrag 237
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 a – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein ausgeschiedener Versorgungsanwärter im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h der Richtlinie 2014/50/EU, dessen ruhende Anwartschaft – oder deren Wert – 600 EUR oder einen höheren Schwellenwert, den der Mitgliedstaat des Erwerbs gemäß Artikel 5 Absatz 3 jener Richtlinie festgelegt hat, nicht überschreitet, hat auf Antrag gegenüber der übertragenden Einrichtung Anspruch darauf, dass der Übertragungswert dieser Anwartschaften kostenlos an eine EbAV seiner Wahl im selben oder in einem anderen Mitgliedstaat übertragen wird. Die übernehmende EbAV nimmt eine solche Übertragung an, wenn sie ausgewählt wird. Die Übertragung darf nicht zu einem Verlust erworbener Rechte führen.

Or. en

Begründung

Kleine ruhende Altersvorsorgeansprüche werden über die Dauer eines Erwerbslebens regelmäßig durch Verwaltungskosten reduziert und belasten die Register der Mitgliedstaaten. Ein kostenloses Übertragungsrecht, das sich am Schwellenwert von 600 EUR orientiert, ermöglicht es Beschäftigten, kleine Vorsorgeguthaben in der EbAV ihrer Wahl zu bündeln. Durch die Verpflichtung der Ziel-EbAV zur Übernahme dieser Ansprüche wird die praktische Durchsetzbarkeit dieses Rechts gewährleistet. Bringt die betriebliche Altersversorgung in Einklang mit der Logik des Verbraucherschutzes, die bereits für die Übertragbarkeit im Binnenmarkt gilt.

Änderungsantrag 238
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 9 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens eine in ihrem Hoheitsgebiet tätige EbAV die Trägerschaft von Unternehmen jeder Art und von Selbstständigen akzeptiert, die nach nationalem Recht nicht zur Teilnahme an einem anderen betrieblichen Altersversorgungssystem verpflichtet sind. Diese Verpflichtung kann von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemeinsam erfüllt werden, durch eine gemäß dieser Richtlinie in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene EbAV.

Or. en

Änderungsantrag 239
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	***entfällt***
„(3) Die EIOPA veröffentlicht gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für die im Rahmen der Zulassung von EbAV durchzuführende aufsichtsrechtliche Beurteilung sowie für die in den Titeln II und III festgelegten Anforderungen.“	

Or. en

Begründung

Das Mandat der EIOPA sollte klar begrenzt sein. Da diese Richtlinie dem Ansatz der Mindestharmonisierung folgt, müssen Regelungen, die zu Kapital-, Finanzierungs- oder Eigenmittelanforderungen führen könnten, auf Ebene 1 durch den Unionsgesetzgeber festgelegt und einer vollständigen demokratischen Kontrolle unterzogen werden. Sie sollten nicht durch Leitlinien der Ebene 3 eingeführt werden.

Änderungsantrag 240
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	***entfällt***
„(3) Die EIOPA veröffentlicht gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für die im Rahmen der Zulassung von EbAV durchzuführende aufsichtsrechtliche Beurteilung sowie für die in den Titeln II und III festgelegten Anforderungen.“	

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Befugnisse gehen deutlich zu weit. Eine Übertragung solcher Befugnisse auf den gesamten aufsichtsrechtlichen und Governance-Rahmen einer Richtlinie mit Mindestharmonisierung ist konzeptionell nicht schlüssig: Sie würde der EIOPA ermöglichen, mittels Leitlinien Regelungen einzuführen, die die Gesetzgeber bewusst nicht in den Richtlinientext aufgenommen haben. Die Bestimmung ist daher zu streichen.

Änderungsantrag 241
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	***entfällt***
„(3) Die EIOPA veröffentlicht gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für die im Rahmen der Zulassung von EbAV durchzuführende aufsichtsrechtliche Beurteilung sowie für die in den Titeln II und III festgelegten Anforderungen.“	

Or. en

Änderungsantrag 242
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die EIOPA veröffentlicht gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für die im Rahmen der Zulassung von EbAV durchzuführende aufsichtsrechtliche Beurteilung sowie für die in den Titeln II und III festgelegten Anforderungen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In mehreren Bestimmungen sind neue Aufgaben für die EIOPA vorgesehen, darunter die Entwicklung von Leitlinien und/oder technischen Standards. Wir unterstützen diese Vorschläge nicht, da sie dem Ansatz einer Richtlinie zur Mindestharmonisierung widersprechen. Zudem ist die EIOPA nicht zwangsläufig die geeignete Stelle für die Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Änderungsantrag 243
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die EIOPA veröffentlicht gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für die im Rahmen der Zulassung von EbAV durchzuführende aufsichtsrechtliche Beurteilung sowie für die in den Titeln II und III festgelegten Anforderungen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 244
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die EIOPA veröffentlicht gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für die im Rahmen der Zulassung von EbAV durchzuführende aufsichtsrechtliche Beurteilung sowie für die in den Titeln II und III festgelegten Anforderungen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 245
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die EIOPA veröffentlicht gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für die im Rahmen der Zulassung von EbAV durchzuführende aufsichtsrechtliche Beurteilung sowie für die in den Titeln II und III festgelegten Anforderungen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Bestimmung wird gestrichen, da die EbAV-Richtlinie lediglich eine Mindestharmonisierung vorsieht.

Änderungsantrag 246
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 247
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Einleitung
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Artikel 11 wird wie folgt geändert:	13. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

[…]	***(1) Unbeschadet ihrer nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme, einschließlich der Bestimmungen über die Pflichtmitgliedschaft, und unbeschadet der Ergebnisse von Tarifvereinbarungen gestatten die Mitgliedstaaten in ihren Hoheitsgebieten eingetragenen oder zugelassenen EbAV, grenzüberschreitend tätig zu sein, einschließlich der Möglichkeit, Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten als Träger aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten gestatten in ihren Hoheitsgebieten niedergelassenen Unternehmen ferner, Träger von EbAV zu sein, die grenzüberschreitende Tätigkeiten anbieten oder ausführen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass EbAV von einem oder mehreren Trägerunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat der EaBV getragen werden dürfen, sobald die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.* ***(2) Eine EbAV, die beabsichtigt, grenzüberschreitend tätig zu werden, einschließlich durch die Annahme der Trägerschaft durch ein oder mehrere in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Trägerunternehmen, unterrichtet die zuständige Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats über diese Absicht. Sofern EbAV nach nationalem Recht von den zugelassenen Stellen getrennt sind, die für ihren Betrieb verantwortlich sind und in ihrem Namen handeln, kann diese Mitteilung von der betreffenden zugelassenen Stelle eingereicht werden.*** ***(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in Absatz 2 genannte Mitteilung folgende Angaben umfasst:*** ***a) den bzw. die Namen des Tätigkeitsmitgliedstaats bzw. der Tätigkeitsmitgliedstaaten, der bzw. die***

gegebenenfalls von dem oder den Trägerunternehmen ermittelt wird bzw. werden;

b) den Namen und den Standort der Hauptverwaltung des Trägerunternehmens bzw. der Trägerunternehmen;

c) die Hauptmerkmale des Altersversorgungssystems bzw. der Altersversorgungssysteme, die für das bzw. die Trägerunternehmen betrieben werden.

(4) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt spätestens zwei Monate nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz 3 diese Unterlagen an die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats beziehungsweise der Tätigkeitsmitgliedstaaten. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats fügt eine Erklärung bei, dass die EbAV oder gegebenenfalls die für den Betrieb der EbAV zuständige und in ihrem Namen handelnde befugte Stelle in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen ist und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt und weiterhin erfüllen wird.

Übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats wegen einer unzureichenden Verwaltungsstruktur oder einer unzureichenden Finanzlage der EbAV die in Absatz 3 genannten Angaben nicht an die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats, so begründet sie dies gegenüber der betreffenden EbAV innerhalb derselben Frist von zwei Monaten ab Eingang aller dieser Informationen. Gegen diese Nichtübermittlung der Angaben können bei den Gerichten des Herkunftsmitgliedstaats Rechtsmittel eingelegt werden.

(5) Übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats das in Absatz 3 genannte Meldeschreiben nicht

an die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats, so teilt sie dies der betreffenden EbAV oder gegebenenfalls der zugelassenen Stelle, die für den Betrieb der EbAV verantwortlich ist und in ihrem Namen handelt, unverzüglich mit.

Die EbAV oder gegebenenfalls die zugelassene Stelle, die für den Betrieb der EbAV verantwortlich ist und im Namen der EbAV handelt, kann die grenzüberschreitende Tätigkeit im Tätigkeitsmitgliedstaat ab dem Datum dieser Mitteilung aufnehmen.

Ist die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der zugelassenen Stelle, die für den Betrieb der EbAV verantwortlich ist und in ihrem Namen handelt, eine andere als die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der EbAV, so teilt sie dieser auch mit, dass die zugelassene Stelle, die die EbAV verwaltet, im Tätigkeitsmitgliedstaat oder in den Tätigkeitsmitgliedstaaten der EbAV Trägerunternehmen annehmen kann.

(6) EbAV, die grenzüberschreitend tätig sind, unterliegen den im Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme geltenden Vorschriften des Sozial- und Arbeitsrechts des Tätigkeitsmitgliedstaats.

Sie unterliegen ferner den vom Tätigkeitsmitgliedstaat gemäß Titel IV vorgeschriebenen Auskunftspflichten gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern, Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern, die von dieser grenzüberschreitenden Tätigkeit betroffen sind.

Die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats teilt der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats innerhalb eines Monats nach Eingang der in Absatz 3 genannten Informationen auf dem in Artikel 59 Absätze 3 und 4 genannten

Weg die in Artikel 59 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften mit, die in ihrem Hoheitsgebiet gelten. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt diese Informationen unverzüglich an die EbAV oder gegebenenfalls an die in Absatz 2 genannte zugelassene Stelle. Vier Wochen nach Eingang dieser Mitteilung kann die EbAV die grenzüberschreitende Tätigkeit aufnehmen.

(7) Die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats überwacht die Erfüllung der Anforderungen des Sozial- und Arbeitsrechts, die für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung relevant sind, sowie der in Absatz 6 genannten Informationspflichten. Werden EbAV nach nationalem Recht in einer Form errichtet, bei der zugelassene Stellen für ihren Betrieb verantwortlich sind und in ihrem Namen handeln, so ist die zuständige Behörde der zugelassenen Stelle für die Überwachung der Angemessenheit der Vorkehrungen und der Organisation dieser Stelle zuständig, damit sie in der Lage ist, die Verpflichtungen und Vorschriften hinsichtlich der Errichtung und Funktionsweise sämtlicher von ihr verwalteter EbAV einzuhalten.

(8) Die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats benachrichtigt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der EbAV über wesentliche Änderungen der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen des Tätigkeitsmitgliedstaats in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung, die sich auf die Merkmale des Altersversorgungssystems auswirken können, soweit dies grenzüberschreitende Tätigkeiten betrifft.

Sie unterrichtet ferner die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über jede wesentliche Änderung der in

Absatz 6 genannten Informationspflichten des Tätigkeitsmitgliedstaats.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt diese Informationen der EbAV oder gegebenenfalls der in Absatz 2 genannten zugelassenen Stelle mit.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten und damit verbundenen Verfahren problemlos auf elektronischem Wege abgewickelt werden können.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die elektronische Übermittlung und Archivierung der in diesem Artikel genannten Unterlagen akzeptieren.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 3 genannte Meldeschreiben und die in Absatz 4 genannte Bescheinigung in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden.

(10) Die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats, die Grund zu der Annahme hat, dass eine EbAV, die in ihrem Hoheitsgebiet tätig ist, die sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen des Tätigkeitsmitgliedstaats im Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme, die für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung maßgeblich sind oder den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Informationsanforderungen entsprechen, nicht erfüllt, setzt unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats darüber in Kenntnis.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergreift in Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats die

erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die EbAV die festgestellten Verstöße beendet.

(11) Verletzt die EbAV trotz der Maßnahmen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats – oder weil diese keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat – weiterhin die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaats in Bezug auf betriebliche Altersversorgungssysteme oder die in dem Tätigkeitsmitgliedstaat geltenden Auskunftspflichten, so kann die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats geeignete Maßnahmen treffen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden; soweit dies unbedingt erforderlich ist, kann der EbAV untersagt werden, im Tätigkeitsmitgliedstaat weiter für das Trägerunternehmen tätig zu sein.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für solche Maßnahmen erforderlichen Schriftstücke den EbAV in ihrem Hoheitsgebiet zugestellt werden können.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde des Herkunfts- oder Tätigkeitsmitgliedstaats gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

(12) Die Absätze 10 und 11 berühren nicht die Befugnis des Tätigkeitsmitgliedstaats, geeignete und nicht diskriminierende Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um in seinem Hoheitsgebiet begangene Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden, wenn die Situation ein unverzügliches Einschreiten unbedingt erfordert, um die Rechte der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu schützen, und

sofern gleichwertige Maßnahmen des Herkunftsmitgliedstaats ungeeignet sind oder nicht ergriffen wurden.

Diese Befugnis schließt die Möglichkeit ein, EbAV, soweit dies unbedingt erforderlich ist, daran zu hindern, im Tätigkeitsmitgliedstaat für das Trägerunternehmen tätig zu sein.

(13) Jede nach den Absätzen 11 bis 13 erlassene Maßnahme, die eine Beschränkung der Tätigkeiten der EbAV umfasst, ist ordnungsgemäß zu begründen und der betreffenden EbAV unverzüglich mitzuteilen.

(14) Werden EbAV nach nationalem Recht in einer Form errichtet, bei der zugelassene Stellen für ihren Betrieb verantwortlich sind und in ihrem Namen handeln, dürfen die Mitgliedstaaten diese in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Stellen nicht an der Ausübung dieser Tätigkeiten für eine in ihrem Hoheitsgebiet zugelassene EbAV hindern.

Unterabsatz 1 gilt nur, sofern die zugelassene Stelle eine in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannte Stelle oder eine Einrichtung ist, die keine EbAV ist und gemäß dieser Richtlinie für den Zweck zugelassen wurde, EbAV zu betreiben und in deren Namen zu handeln.

In solchen Fällen gilt Folgendes:

a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die EbAV zugelassen ist, ist für die aufsichtsrechtliche Beaufsichtigung der EbAV und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Mitgliedstaats über die Errichtung, die Funktionsweise und den Betrieb der EbAV zuständig, einschließlich der Vorschriften über die Zulassung, die Betriebsanforderungen, die quantitativen Anforderungen, die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten sowie die

gegenüber künftigen Mitgliedern, Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern bereitzustellenden Informationen. Die zugelassene Stelle hat diese Vorschriften einzuhalten und ist dafür verantwortlich, sämtliche erforderlichen Vorkehrungen und organisatorischen Entscheidungen zu treffen und umzusetzen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit der EbAV diesen Vorschriften entspricht.

b) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die zugelassene Stelle tätig ist, ist für die Beaufsichtigung der zugelassenen Stelle und die Überwachung der Angemessenheit ihrer Vorkehrungen und Organisation zuständig, damit diese in der Lage ist, die Verpflichtungen und Vorschriften hinsichtlich des Betriebs der von ihr betriebenen EbAV zu erfüllen. Diese Beaufsichtigung umfasst Vorschriften über die Organisation der zugelassenen Stelle, einschließlich Vorschriften über Auslagerungs- und Delegationsvereinbarungen, organisatorische Anforderungen, betriebliche Vorkehrungen, Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit, Risikomanagementsysteme sowie interne Kontrollen. Diese Vorschriften dürfen nicht strenger sein als die für zugelassene Stellen geltenden Vorschriften, die EbAV ausschließlich in ihrem Herkunftsmitgliedstaat betreiben.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die EbAV zugelassen ist, kann von der zugelassenen Stelle unmittelbar alle Informationen, Aufzeichnungen, Dokumente oder Erläuterungen anfordern, die für die Beaufsichtigung der EbAV erforderlich sind. Verstößt die zugelassene Stelle gegen die in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Vorschriften, so fordert die betreffende zuständige Behörde sie auf, den Verstoß zu beenden,

und setzt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der zugelassenen Stelle davon in Kenntnis. Kommt die zugelassene Stelle dieser Aufforderung nicht nach, so trifft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der zugelassenen Stelle alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zugelassene Stelle den Verstoß beendet, und teilt diese Maßnahmen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit, in dem die EbAV zugelassen ist. Besteht der Verstoß trotz dieser Maßnahmen fort oder erweisen sich diese als unzureichend, so kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die EbAV zugelassen ist, nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der zugelassenen Stelle die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen und der Untersagung des Betriebs der EbAV durch die zugelassene Stelle in ihrem Hoheitsgebiet.

Die in den Unterabsätzen a und b genannten zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen, tauschen alle Informationen aus, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie erforderlich sind, und leisten einander Unterstützung im Zusammenhang mit Prüfungen, Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen. Besteht Uneinigkeit über das Verfahren, den Inhalt oder das Unterbleiben einer Maßnahme einer der beiden zuständigen Behörden nach diesem Absatz, kann jede der beiden Behörden die EIOPA mit der Angelegenheit befassen, die gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 tätig werden kann.

Dieser Absatz lässt das Recht einer in einem Mitgliedstaat zugelassenen EbAV, einschließlich einer EbAV, die von einer in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen zugelassenen Stelle betrieben wird, unberührt, gemäß den Absätzen 1 bis 13

in einem anderen Mitgliedstaat grenzüberschreitende Tätigkeiten der betrieblichen Altersversorgung auszuüben. Er ist nicht dahingehend auszulegen, dass eine EbAV für die Ausübung dieser grenzüberschreitenden Tätigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 13 im Aufnahmemitgliedstaat zugelassen sein muss.

Or. en

Begründung

Überarbeitung von Artikel 11, um rechtliche und praktische Unsicherheiten im Zusammenhang mit EbAV mit mehreren Trägerunternehmen sowie mit EbAV, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen zugelassenen Stelle verwaltet werden, zu beseitigen.

Änderungsantrag 248
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die in Unterabsatz 1 genannte begründete Entscheidung innerhalb ***eines Monats*** nach Eingang aller in Absatz 3 genannten Informationen erlässt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die in Unterabsatz 1 genannte begründete Entscheidung innerhalb ***von drei Monaten*** nach Eingang aller in Absatz 3 genannten Informationen erlässt.

Or. en

Änderungsantrag 249
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die in Unterabsatz 1 genannte begründete Entscheidung innerhalb ***eines Monats*** nach Eingang aller in Absatz 3 genannten Informationen erlässt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die in Unterabsatz 1 genannte begründete Entscheidung innerhalb ***von drei Monaten*** nach Eingang aller in Absatz 3 genannten Informationen erlässt.

Or. en

Begründung

Drei Monate sind erforderlich, damit die zuständige nationale Behörde im Herkunftsland eine gründliche Prüfung durchführen und die Interessen der verschiedenen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in den betroffenen Ländern schützen kann.

Änderungsantrag 250
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die in Unterabsatz 1 genannte begründete Entscheidung innerhalb ***eines Monats*** nach Eingang aller in Absatz 3 genannten Informationen erlässt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die in Unterabsatz 1 genannte begründete Entscheidung innerhalb ***von drei Monaten*** nach Eingang aller in Absatz 3 genannten Informationen erlässt.

Or. en

Begründung

Die zuständige nationale Behörde des Herkunftslandes benötigt drei Monate, um eine umfassende Prüfung vorzunehmen und die Interessen der verschiedenen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in den betroffenen Ländern zu schützen.

Änderungsantrag 251

Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
(5) Übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 3 genannten Angaben nicht an die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats, nennt sie der betreffenden EbAV innerhalb von ***drei Monaten*** nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe hierfür. Gegen diese Nichtübermittlung der Angaben können bei den Gerichten des Herkunftsmitgliedstaats Rechtsmittel eingelegt werden.	(5) Übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 3 genannten Angaben nicht an die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats, nennt sie der betreffenden EbAV innerhalb ***eines Monats*** nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe hierfür. Gegen diese Nichtübermittlung der Angaben können bei den Gerichten des Herkunftsmitgliedstaats Rechtsmittel eingelegt werden.

Or. en

(32016L2341)

Änderungsantrag 252
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Grenzüberschreitend tätige EbAV unterliegen den in Titel IV genannten Informationspflichten des Tätigkeitsmitgliedstaats in Bezug auf die potenziellen Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger, die von dieser grenzüberschreitenden Tätigkeit betroffen sind***, mit Ausnahme der in Artikel 38 genannten Leistungs-/Renteninformation, die harmonisierten Unionsvorschriften***	(6) Grenzüberschreitend tätige EbAV unterliegen den vom Tätigkeitsmitgliedstaat gemäß Titel IV vorgeschriebenen Auskunftspflichten gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern, Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern, die von dieser grenzüberschreitenden Tätigkeit betroffen sind.

gemäß Absatz 6 des genannten Artikels unterliegt.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag aus Gründen der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 38 Absatz 6.

Änderungsantrag 253
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Grenzüberschreitend tätige EbAV unterliegen den in Titel IV genannten Informationspflichten des Tätigkeitsmitgliedstaats in Bezug auf die potenziellen Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger, die von dieser grenzüberschreitenden Tätigkeit betroffen sind***, mit Ausnahme der in Artikel 38 genannten Leistungs-/Renteninformation, die harmonisierten Unionsvorschriften gemäß Absatz 6 des genannten Artikels unterliegt***.	(6) Grenzüberschreitend tätige EbAV unterliegen den vom Tätigkeitsmitgliedstaat gemäß Titel IV vorgeschriebenen Auskunftspflichten gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern, Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern, die von dieser grenzüberschreitenden Tätigkeit betroffen sind.

Or. en

Änderungsantrag 254
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bevor die EbAV eine grenzüberschreitende Tätigkeit aufnimmt, bereitet die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats innerhalb ***eines Monats*** nach Erhalt der in Absatz 3 genannten Informationen die Beaufsichtigung der betreffenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten vor. Diese Vorbereitung bezieht sich auf die sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen, die für den Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme relevant sind, nach denen das von einem Unternehmen im Tätigkeitsmitgliedstaat getragene Altersversorgungssystem betrieben werden muss, und auf die Informationspflichten des Tätigkeitsmitgliedstaat nach Titel IV, die für die grenzüberschreitende Tätigkeit gelten. Darüber hinaus teilt die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auf dem in Artikel 59 Absätze 3 und 4 genannten Weg die in Artikel 59 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften mit, die in ihrem Hoheitsgebiet gelten. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt der EbAV diese Angaben unverzüglich mit.	(7) Bevor die EbAV eine grenzüberschreitende Tätigkeit aufnimmt, bereitet die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats innerhalb ***von sechs Wochen*** nach Erhalt der in Absatz 3 genannten Informationen die Beaufsichtigung der betreffenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten vor. Diese Vorbereitung bezieht sich auf die sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen, die für den Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme relevant sind, nach denen das von einem Unternehmen im Tätigkeitsmitgliedstaat getragene Altersversorgungssystem betrieben werden muss, und auf die Informationspflichten des Tätigkeitsmitgliedstaat nach Titel IV, die für die grenzüberschreitende Tätigkeit gelten. Darüber hinaus teilt die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auf dem in Artikel 59 Absätze 3 und 4 genannten Weg die in Artikel 59 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften mit, die in ihrem Hoheitsgebiet gelten. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt der EbAV diese Angaben unverzüglich mit.

Or. en

Begründung

Die Frist von sechs Wochen für die zuständige nationale Behörde im Herkunftsland ist notwendig, um eine vorherige Prüfung zu ermöglichen, ob das Altersversorgungssystem den geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Änderungsantrag 255
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341

Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bevor die EbAV eine grenzüberschreitende Tätigkeit aufnimmt, bereitet die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats innerhalb ***eines Monats*** nach Erhalt der in Absatz 3 genannten Informationen die Beaufsichtigung der betreffenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten vor. Diese Vorbereitung bezieht sich auf die sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen, die für den Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme relevant sind, nach denen das von einem Unternehmen im Tätigkeitsmitgliedstaat getragene Altersversorgungssystem betrieben werden muss, und auf die Informationspflichten des Tätigkeitsmitgliedstaat nach Titel IV, die für die grenzüberschreitende Tätigkeit gelten. Darüber hinaus teilt die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auf dem in Artikel 59 Absätze 3 und 4 genannten Weg die in Artikel 59 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften mit, die in ihrem Hoheitsgebiet gelten. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt der EbAV diese Angaben unverzüglich mit.	(7) Bevor die EbAV eine grenzüberschreitende Tätigkeit aufnimmt, bereitet die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats innerhalb ***von sechs Wochen*** nach Erhalt der in Absatz 3 genannten Informationen die Beaufsichtigung der betreffenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten vor. Diese Vorbereitung bezieht sich auf die sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen, die für den Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme relevant sind, nach denen das von einem Unternehmen im Tätigkeitsmitgliedstaat getragene Altersversorgungssystem betrieben werden muss, und auf die Informationspflichten des Tätigkeitsmitgliedstaat nach Titel IV, die für die grenzüberschreitende Tätigkeit gelten. Darüber hinaus teilt die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auf dem in Artikel 59 Absätze 3 und 4 genannten Weg die in Artikel 59 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften mit, die in ihrem Hoheitsgebiet gelten. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt der EbAV diese Angaben unverzüglich mit.

Or. en

Änderungsantrag 256
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7) Bevor die EbAV eine grenzüberschreitende Tätigkeit aufnimmt, bereitet die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats innerhalb ***eines Monats*** nach Erhalt der in Absatz 3 genannten Informationen die Beaufsichtigung der betreffenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten vor. Diese Vorbereitung bezieht sich auf die sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen, die für den Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme relevant sind, nach denen das von einem Unternehmen im Tätigkeitsmitgliedstaat getragene Altersversorgungssystem betrieben werden muss, und auf die Informationspflichten des Tätigkeitsmitgliedstaat nach Titel IV, die für die grenzüberschreitende Tätigkeit gelten. Darüber hinaus teilt die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auf dem in Artikel 59 Absätze 3 und 4 genannten Weg die in Artikel 59 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften mit, die in ihrem Hoheitsgebiet gelten. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt der EbAV diese Angaben unverzüglich mit.	(7) Bevor die EbAV eine grenzüberschreitende Tätigkeit aufnimmt, bereitet die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats innerhalb ***von sechs Wochen*** nach Erhalt der in Absatz 3 genannten Informationen die Beaufsichtigung der betreffenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten vor. Diese Vorbereitung bezieht sich auf die sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen, die für den Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme relevant sind, nach denen das von einem Unternehmen im Tätigkeitsmitgliedstaat getragene Altersversorgungssystem betrieben werden muss, und auf die Informationspflichten des Tätigkeitsmitgliedstaat nach Titel IV, die für die grenzüberschreitende Tätigkeit gelten. Darüber hinaus teilt die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auf dem in Artikel 59 Absätze 3 und 4 genannten Weg die in Artikel 59 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften mit, die in ihrem Hoheitsgebiet gelten. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt der EbAV diese Angaben unverzüglich mit.

Or. en

Begründung

Die von der zuständigen nationalen Behörde im Herkunftsland vorgeschriebene Frist von sechs Wochen ist erforderlich, um im Voraus zu prüfen, ob das Altersversorgungssystem die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften einhält.

Änderungsantrag 257
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c c (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	cc) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
(8) Nach Erhalt der Mitteilung gemäß ***Absatz 7*** oder bei Nichtäußerung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Ablauf der in ***Absatz 7*** genannten Frist kann die EbAV eine grenzüberschreitende Tätigkeit nach Maßgabe der sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaats im Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme und im Einklang mit den im Tätigkeitsmitgliedstaat geltenden Auskunftspflichten gemäß ***Absatz 7*** aufnehmen.	„(8) Nach Erhalt der Mitteilung gemäß ***Absatz 4*** oder bei Nichtäußerung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Ablauf der in ***Absatz 4*** genannten Frist kann die EbAV eine grenzüberschreitende Tätigkeit nach Maßgabe der sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaats im Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme und im Einklang mit den im Tätigkeitsmitgliedstaat geltenden Auskunftspflichten gemäß ***Absatz 6*** aufnehmen.“

Or. en

(32016L2341)

Änderungsantrag 258
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine EbAV im Falle einer Änderung der gemäß Artikel 11 Absatz 3 ***Buchstaben b oder c*** übermittelten Angaben die ***zuständigen Behörden*** des ***Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats*** mindestens einen Monat vor der Änderung schriftlich über die Änderung unterrichtet, damit die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats ihren jeweiligen Verpflichtungen nach Artikel 11 nachkommen können.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine EbAV im Falle einer Änderung der gemäß Artikel 11 Absatz 3 übermittelten Angaben die ***zuständige Behörde*** des ***Herkunftsmitgliedstaats*** mindestens einen Monat vor der Änderung schriftlich über die Änderung unterrichtet**.** ***Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats setzt die zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaats unverzüglich von der Änderung in Kenntnis***, damit die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats ihren

jeweiligen Verpflichtungen nach Artikel 11 nachkommen können.

Or. en

Änderungsantrag 259
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass in Fällen, in denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in vollem Umfang das Anlagerisiko tragen, die ***Meldung*** eines oder mehrerer zusätzlicher Trägerunternehmen***für*** ein bereits gemeldetes Altersversorgungssystem oder die ***Meldung*** nicht wesentlicher Änderungen der Merkmale ***dieses*** Systems ***einem vereinfachten Meldeverfahren unterliegt***.	(2) ***Abweichend von Absatz 1 stellen*** die Mitgliedstaaten sicher, dass in Fällen, in denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in vollem Umfang das Anlagerisiko tragen, die ***Aufnahme*** eines oder mehrerer zusätzlicher Trägerunternehmen ***in*** ein bereits ***gemäß Artikel 11 Absatz 3*** gemeldetes Altersversorgungssystem oder die ***Annahme*** nicht wesentlicher Änderungen der Merkmale ***eines solchen*** Systems ***keiner vorherigen Meldung bedarf. Eine etwaige Verpflichtung zur Meldung einer solchen Aufnahme oder Änderung nach deren Wirksamwerden ist auf das zur Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 11 genannten Bestimmungen erforderliche Maß zu beschränken und stellt keine Vorbedingung für die EbAV dar, ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten auszuweiten***.

Or. en

Begründung

Vereinfachung aufgrund des geänderten Wortlauts von Artikel 11: Der neue Absatz 2 führt für Versorgungspläne bei mehreren Trägern Erleichterungen ein.

Änderungsantrag 260
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine EbAV im Falle einer Änderung der gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b oder c übermittelten Angaben die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats mindestens einen Monat vor der Änderung schriftlich über die Änderung unterrichtet, damit ***die zuständigen*** Behörden ***des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats*** ihren jeweiligen Verpflichtungen nach Artikel 11 nachkommen können.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine EbAV im Falle einer Änderung der gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b oder c übermittelten Angaben die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats mindestens einen Monat vor der Änderung schriftlich über die Änderung unterrichtet, damit ***diese*** Behörden ihren jeweiligen Verpflichtungen nach Artikel 11 nachkommen können. ***Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats setzt die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats von dieser Änderung unverzüglich in Kenntnis.***

Or. en

Änderungsantrag 261
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in vollem Umfang das Anlagerisiko tragen, die ***Meldung*** eines oder mehrerer zusätzlicher Trägerunternehmen ***für*** ein bereits gemeldetes Altersversorgungssystem oder die ***Meldung*** nicht wesentlicher Änderungen der Merkmale ***dieses*** Systems	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in vollem Umfang das Anlagerisiko tragen, die ***Aufnahme*** eines oder mehrerer zusätzlicher Trägerunternehmen ***in*** ein bereits ***gemäß Artikel 11 Absatz 3*** gemeldetes Altersversorgungssystem oder die ***Annahme*** nicht wesentlicher Änderungen der Merkmale ***eines solchen*** Systems

einem vereinfachten Meldeverfahren unterliegt.	***keiner vorherigen Meldung bedarf***. ***Eine etwaige Verpflichtung zur Meldung einer solchen Aufnahme oder Änderung nach deren Wirksamwerden an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ist auf das zur Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 11 genannten Bestimmungen erforderliche Maß zu beschränken und stellt keine Vorbedingung für die EbAV dar, ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten auszuweiten.***

Or. en

Änderungsantrag 262
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 11 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Beabsichtigt eine EbAV, die bereits eine gemäß Artikel 11 zugelassene grenzüberschreitende Tätigkeit ausübt, eine grenzüberschreitende Tätigkeit in einem zusätzlichen Tätigkeitsmitgliedstaat aufzunehmen, so nimmt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats keine erneute Bewertung der in Artikel 11 Absatz 4 genannten Verwaltungsstruktur, finanziellen Lage, des einwandfreien Rufs, der beruflichen Qualifikationen oder Erfahrungen vor, es sei denn, diese Elemente haben sich seit der letzten Bewertung wesentlich geändert.

Or. en

Änderungsantrag 263
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine ***einfache Mehrheit*** der betroffenen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger oder gegebenenfalls eine ***einfache Mehrheit*** ihrer Vertreter; und	a) ***mindestens*** eine ***Zweidrittelmehrheit*** der betroffenen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger oder gegebenenfalls ***mindestens*** eine ***Zweidrittelmehrheit*** ihrer Vertreter; und

Or. en

Änderungsantrag 264
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a wird die ***einfache*** Mehrheit auf der Grundlage der eingegangenen Antworten berechnet.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a wird die Mehrheit auf der Grundlage der eingegangenen Antworten berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 265
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass für die Genehmigung einer Übertragung eine Beteiligungsschwelle von bis zu 25 % der betreffenden Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu erreichen ist.	Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass für die Genehmigung einer Übertragung eine Beteiligungsschwelle von bis zu 25 % der betreffenden Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu erreichen ist. ***Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass das Erfordernis einer Genehmigung durch einfache Mehrheit der betroffenen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger oder gegebenenfalls ihrer Vertreter nicht gilt, wenn die Entscheidung über die Genehmigung der Übertragung nach den Verfahren getroffen wird, die in den Bestimmungen des Altersversorgungssystems oder in einem anwendbaren Tarifvertrag festgelegt sind und eine höhere Zustimmung als eine einfache Mehrheit verlangen, sofern zugleich verhältnismäßige Schutzmaßnahmen bestehen, die eine angemessene Beteiligung und den Schutz der Versorgungsanwärter gewährleisten. In diesen Fällen findet die in Unterabsatz 3 genannte Beteiligungsschwelle keine Anwendung.***

Or. en

Änderungsantrag 266
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass für die Genehmigung einer Übertragung eine Beteiligungsschwelle von bis zu ***25 %*** der betreffenden Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu erreichen ist.	Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass für die Genehmigung einer Übertragung eine Beteiligungsschwelle von bis zu ***40 %*** der betreffenden Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu erreichen ist.

Or. en

Änderungsantrag 267
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Richtlinie 2016/2341
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können vorsehen***, dass für die Genehmigung einer Übertragung eine ***Beteiligungsschwelle*** von ***bis zu 25 %*** der betreffenden Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu erreichen ist.	Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass für die Genehmigung einer Übertragung eine ***Beteiligung*** von ***mindestens 50 %*** der betreffenden Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu erreichen ist.

Or. en

Änderungsantrag 268
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 12 – Absatz 11 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 11 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Wenn die Übertragung eine grenzüberschreitende Tätigkeit zur Folge hat, informiert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übertragenden EbAV die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden EbAV auch über die für die Tätigkeit des Altersversorgungssystems maßgeblichen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und die in Titel IV geregelten Auskunftspflichten des Tätigkeitsmitgliedstaats bei grenzüberschreitender Tätigkeit. Dies	

wird binnen weiterer vier Wochen mitgeteilt.“

Or. en

Änderungsantrag 269
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 12 – Absatz 13

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
(13) Besteht Uneinigkeit über das Vorgehen oder ***den Inhalt einer Maßnahme oder eines Nichttätigwerdens*** der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übertragenden oder der übernehmenden EbAV***, einschließlich einer*** Entscheidung, eine grenzüberschreitende Übertragung zu genehmigen oder zu verweigern, kann die EIOPA ***auf Antrag einer der zuständigen Behörden oder aus eigener Initiative eine nicht bindende Vermittlertätigkeit*** gemäß ***Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c*** der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ***wahrnehmen***.	„(13) Besteht Uneinigkeit über das Vorgehen oder ***Nichttätigwerden*** der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übertragenden oder der übernehmenden EbAV ***oder in Bezug auf eine*** Entscheidung, eine grenzüberschreitende Übertragung ***aus aufsichtsrechtlichen Gründen*** zu genehmigen oder zu verweigern, kann die EIOPA ***die zuständigen Behörden bei der Erzielung einer Einigung*** gemäß ***Artikel 19*** der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ***unterstützen. Diese verbindliche Vermittlertätigkeit lässt die Anwendung des nationalen Sozial- und Arbeitsrechts unberührt.***“

Or. en

(32016L2341)

Änderungsantrag 270
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 12a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. Der folgende Artikel 12a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 12a	
Übertragungen im Inland	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Übertragungen aller oder eines Teils der Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen und Ansprüche eines Altersversorgungssystems sowie der entsprechenden Vermögenswerte oder deren Zahlungsmitteläquivalente zwischen im selben Mitgliedstaat zugelassenen EbAV durch einfache und transparente Verfahren geregelt werden, die für den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger und die kontinuierliche solide Verwaltung der betreffenden Altersversorgungssysteme sorgen.	
Solche Übertragungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde, die mindestens überprüft,	
a) dass die übermittelten Informationen vollständig und genau sind;	
b) dass die Verwaltungsstruktur, die Finanzlage und der gute Leumund oder die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen der Personen, die die betreffenden EbAV tatsächlich leiten, mit der vorgeschlagenen Übertragung vereinbar sind;	
c) dass die langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angemessen geschützt werden;	
d) dass die zu übertragenden Vermögenswerte ausreichend und angemessen sind, um die damit verbundenen Verbindlichkeiten,	

versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen und Ansprüche zu decken.

Macht ein Mitgliedstaat Übertragungen im Inland von der vorherigen Genehmigung der betroffenen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger abhängig, so darf das Genehmigungsverfahren nicht strenger sein als das Verfahren nach Artikel 12 Absatz 3.“

Or. es

Änderungsantrag 271
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 12 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. Der folgende Artikel 12a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 12a	
Übertragungen im Inland	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Übertragungen aller oder eines Teils der Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen und Ansprüche eines Altersversorgungssystems sowie der entsprechenden Vermögenswerte oder deren Zahlungsmitteläquivalente zwischen im selben Mitgliedstaat zugelassenen EbAV durch einfache und transparente Verfahren geregelt werden, die für den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger und die kontinuierliche solide Verwaltung der	

betreffenden Altersversorgungssysteme sorgen.

Solche Übertragungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde, die mindestens überprüft,

a) dass die übermittelten Informationen vollständig und genau sind;

b) dass die Verwaltungsstruktur, die Finanzlage und der gute Leumund oder die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen der Personen, die die betreffenden EbAV tatsächlich leiten, mit der vorgeschlagenen Übertragung vereinbar sind;

c) dass die langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angemessen geschützt werden;

d) dass die zu übertragenden Vermögenswerte ausreichend und angemessen sind, um die damit verbundenen Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen und Ansprüche zu decken.

Macht ein Mitgliedstaat Übertragungen im Inland von der vorherigen Genehmigung der betroffenen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger abhängig, so darf das Genehmigungsverfahren nicht strenger sein als das Verfahren nach Artikel 12 Absatz 3.“

Or. en

Begründung

Inländische Übertragungen zwischen EbAV im selben Mitgliedstaat fallen vollständig unter einen einzigen nationalen Rechtsrahmen und haben keine grenzüberschreitende Dimension, die verbindliche Unionsvorschriften notwendig machen würden.

Änderungsantrag 272

Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 12 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Übertragungen aller oder eines Teils der Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen und Ansprüche eines Altersversorgungssystems sowie der entsprechenden Vermögenswerte oder deren Zahlungsmitteläquivalente zwischen im selben Mitgliedstaat zugelassenen EbAV durch einfache und transparente Verfahren geregelt werden, die für den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger und die kontinuierliche solide Verwaltung der betreffenden Altersversorgungssysteme sorgen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***kollektive*** Übertragungen aller oder eines Teils der Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen und Ansprüche eines Altersversorgungssystems sowie der entsprechenden Vermögenswerte oder deren Zahlungsmitteläquivalente zwischen im selben Mitgliedstaat zugelassenen EbAV durch einfache und transparente Verfahren geregelt werden, die für den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger und die kontinuierliche solide Verwaltung der betreffenden Altersversorgungssysteme sorgen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass Artikel 12a ausschließlich für kollektive inländische Übertragungen zwischen EbAV gilt. Individuelle Übertragungen, die von Versorgungsanwärtern oder Leistungsempfängern veranlasst werden, sollten weiterhin dem nationalen Recht unterliegen, da eine vorherige aufsichtsrechtliche Genehmigung für solche Übertragungen unverhältnismäßig wäre und einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Änderungsantrag 273
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 12 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zur Vermeidung von Zweifeln gilt dieser Artikel nicht für einzelne Übertragungen erworbener Anwartschaften auf Altersversorgungsleistungen oder von Altersversorgungskapital, die auf Antrag einzelner Versorgungsanwärter oder Leistungsempfänger nach nationalem Recht vorgenommen werden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass Artikel 12a ausschließlich für kollektive inländische Übertragungen zwischen EbAV gilt. Individuelle Übertragungen, die von Versorgungsanwärtern oder Leistungsempfängern veranlasst werden, sollten weiterhin dem nationalen Recht unterliegen, da eine vorherige aufsichtsrechtliche Genehmigung für solche Übertragungen unverhältnismäßig wäre und einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Änderungsantrag 274
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 12 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über angemessene Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich solcher Übertragungen verfügen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die übertragende EbAV den betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern und gegebenenfalls deren Vertretern die Informationen über die Bedingungen der Übertragung fristgerecht zur Verfügung stellt.

Or. en

Änderungsantrag 275
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 12 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Solche Übertragungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde, die mindestens überprüft,	***entfällt***
a) dass die übermittelten Informationen vollständig und genau sind;	
b) dass die Verwaltungsstruktur, die Finanzlage und der gute Leumund oder die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen der Personen, die die betreffenden EbAV tatsächlich leiten, mit der vorgeschlagenen Übertragung vereinbar sind;	
c) dass die langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angemessen geschützt werden;	
d) dass die zu übertragenden Vermögenswerte ausreichend und angemessen sind, um die damit verbundenen Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen und Ansprüche zu decken.	

Or. en

Änderungsantrag 276
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Herkunftsmitgliedstaat stellt sicher, dass EbAV, die Altersversorgungssysteme betreiben, bei denen die Einrichtung biometrische Risiken ***abdeckt*** oder entweder die Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert, ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen für alle derartigen Systeme bilden.	(2) Der Herkunftsmitgliedstaat stellt sicher, dass EbAV, die ***betriebliche*** Altersversorgungssysteme betreiben, bei denen die ***EbAV selbst und nicht das Trägerunternehmen oder eine andere Partei die Haftung für*** biometrische Risiken ***übernimmt*** oder entweder die Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert, ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen für alle derartigen Systeme bilden.

Or. en

Änderungsantrag 277
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Herkunftsmitgliedstaat stellt sicher, dass EbAV, die Altersversorgungssysteme betreiben, bei denen die Einrichtung biometrische Risiken ***abdeckt*** oder entweder die Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert, ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen für alle derartigen Systeme bilden.	(2) Der Herkunftsmitgliedstaat stellt sicher, dass EbAV, die Altersversorgungssysteme betreiben, bei denen die ***EbAV selbst und nicht das Trägerunternehmen oder eine andere Einrichtung die Haftung für*** biometrische Risiken ***übernimmt*** oder entweder die Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert, ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen für alle derartigen Systeme bilden.

Or. en

Änderungsantrag 278
Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der im einleitenden Teil von Unterabsatz 1 genannte begrenzte Zeitraum richtet sich nach dem nationalen Recht und darf in keinem Fall zehn ***Jahre überschreiten***.	***Eine Unterfinanzierung ist innerhalb einer Frist von höchstens*** zehn ***Jahren zu beseitigen***. ***Die Anbieter müssen Jahresberichte und Korrekturpläne unter Aufsicht der zuständigen Behörde mit Frühwarnmechanismen und automatischen Ausgleichszahlungen für betroffene Versorgungsanwärter einreichen. Die zuständigen Behörden sollten die optimale Anzahl an Jahren, wobei sie zwischen vorübergehenden und strukturellen Faktoren unterscheiden, und den Korrekturplan entsprechend bewerten.***

Or. en

Änderungsantrag 279
Anouk Van Brug, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der im einleitenden Teil von Unterabsatz 1 genannte begrenzte Zeitraum richtet sich nach dem nationalen Recht und darf in keinem Fall ***zehn*** Jahre überschreiten.	Der im einleitenden Teil von Unterabsatz 1 genannte begrenzte Zeitraum richtet sich nach dem nationalen Recht und darf in keinem Fall ***zwei*** Jahre überschreiten.

Or. en

Begründung

Ein Zeitraum von zehn Jahren, in dem die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichend gedeckt zu sein brauchen, ist deutlich zu lang und nicht im Interesse der

Versorgungsanwärter und Leistungsempfängern. Ein Zeitraum von ein bis zwei Jahren wäre angemessener.

Änderungsantrag 280
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der im einleitenden Teil von Unterabsatz 1 genannte begrenzte Zeitraum richtet sich nach dem nationalen Recht und darf in keinem Fall ***zehn*** Jahre überschreiten.	Der im einleitenden Teil von Unterabsatz 1 genannte begrenzte Zeitraum richtet sich nach dem nationalen Recht und darf in keinem Fall ***zwei*** Jahre überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 281
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a – Ziffer ii
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der im einleitenden Teil von Unterabsatz 1 genannte begrenzte Zeitraum richtet sich nach dem nationalen Recht und darf in keinem Fall ***zehn Jahre*** überschreiten.	Der im einleitenden Teil von Unterabsatz 1 genannte begrenzte Zeitraum richtet sich nach dem nationalen Recht und darf in keinem Fall ***ein Jahr*** überschreiten.

Or. en

Begründung

Ein Zeitraum von zehn Jahren, in dem die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichend bedeckt sind, ist zu lang und liegt nicht im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger. Kürzer ist besser.

Änderungsantrag 282

Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 3 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Absatz 3 sah einen zusätzlichen Schutz für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger im Fall grenzüberschreitender Tätigkeiten vor. Dieser Schutz sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 283
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 3 ***wird gestrichen***.	b) Absatz 3 ***erhält folgende Fassung:***
	Bei grenzüberschreitender Tätigkeit müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen jederzeit hinsichtlich sämtlicher verwalteten Altersversorgungssysteme vollständig kapitalgedeckt sein. Verfügt eine EbAV, die eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausübt, nicht über ausreichende Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen, so schreiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich ein und verlangen von der EbAV, unverzüglich geeignete Maßnahmen festzulegen und diese ohne Verzögerung umzusetzen, damit die Versorgungsanwärter und

	Leistungsempfänger angemessen geschützt sind. Stellt eine EbAV einen Antrag auf Genehmigung der Ausübung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit, so erteilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats diese Genehmigung nur dann, wenn die EbAV zu diesem Zeitpunkt über ausreichende Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verfügt.

Or. en

Begründung

Wir lehnen die Streichung von Absatz 3 ab, da dies ohne zusätzliche Schutzvorkehrungen zu einem geringeren Schutz für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger führen könnte.

Änderungsantrag 284
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 3 ***wird gestrichen.***	b) ***Absatz 3 erhält folgende Fassung:***
	„Bei grenzüberschreitender Tätigkeit müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen jederzeit hinsichtlich sämtlicher verwalteten Altersversorgungssysteme vollständig kapitalgedeckt sein. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, greift die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich ein und verlangt von der EbAV, sofort geeignete Maßnahmen auszuarbeiten und diese unverzüglich so umzusetzen, dass Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angemessen geschützt sind.“

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Streichung dieses Absatzes ist abzulehnen, da sie ohne zusätzliche Schutzvorkehrungen den Schutz der Mitglieder verringern könnte.

Änderungsantrag 285
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. In Artikel 15 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass EbAV, die über Vermögenswerte verfügen, die den von ihrem Mitgliedstaat vorgeschriebenen Mindestbetrag an zusätzlichen Vermögenswerten wesentlich übersteigen, weiterhin ihren Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern nachkommen, einschließlich im Hinblick auf die Auswirkungen risikobasierter politischer Entscheidungen auf ihre Ziele für das Alterseinkommen und auf angemessene Altersversorgungsleistungen.
	“

Or. en

Begründung

Zwar ist es unabdingbar, dass EbAV über ausreichende Vermögenswerte verfügen, um ihren Verpflichtungen jederzeit nachzukommen und zahlungsfähig zu bleiben; eine übermäßig risikoscheue Ausrichtung könnte allerdings den Interessen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ebenfalls zuwiderlaufen, etwa wenn Entscheidungen der EbAV die Kaufkraft der (künftigen) Versorgungsempfänger beeinträchtigen. Dies kann beispielsweise auf Entscheidungen zutreffen, Rentenleistungen nicht zu dynamisieren. Da die Bereitstellung einer angemessenen Altersversorgung ebenfalls zu den zentralen Aufgaben von EbAV gehört,

sollten auch die Auswirkungen einer übermäßig risikoscheuen Anlagestrategie in der Richtlinie berücksichtigt werden, ohne hierfür starre Vorgaben festzulegen.

Änderungsantrag 286
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 b (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 15 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	18b. Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, EbAV mit Standort in ihrem Hoheitsgebiet vorzuschreiben, dass sie über die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Eigenmittel verfügen müssen oder ausführlichere Vorschriften zu erlassen, sofern sie aufsichtsrechtlich gerechtfertigt sind.	„Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, EbAV mit Standort in ihrem Hoheitsgebiet vorzuschreiben, dass sie über die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Eigenmittel verfügen müssen oder ausführlichere Vorschriften zu erlassen, ***nur sofern sie nachweisen können, dass solche Maßnahmen unbedingt erforderlich, verhältnismäßig und*** sie aufsichtsrechtlich gerechtfertigt sind.
	Die EIOPA kann auf eigene Initiative oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde unverbindliche Stellungnahmen dazu abgeben, ob die von den Mitgliedstaaten eingeführten zusätzlichen regulatorischen Eigenmittel den in Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen entsprechen.“

Or. en

(32016L2341)

Änderungsantrag 287
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20

Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. In Artikel 17 wird folgender Absatz 7 angefügt:	***entfällt***
„(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen gemäß Artikel 64a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Zahlen und Prozentwerte zu ändern, auf die in diesem Artikel und in Artikel 18 Bezug genommen wird.“	

Or. en

Begründung

Die in den Artikeln 17 und 18 genannten quantitativen Parameter sind zentrale aufsichtsrechtliche Anforderungen und sollten weiterhin dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen. Änderungen dieser Werte können erhebliche Auswirkungen auf EbAV sowie auf Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger haben und sollten daher nicht durch delegierte Rechtsakte erfolgen.

Änderungsantrag 288
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. In Artikel 17 wird folgender Absatz 7 angefügt:	***entfällt***
„(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen gemäß Artikel 64a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Zahlen und Prozentwerte zu ändern, auf die in diesem Artikel und in Artikel 18 Bezug genommen wird.“	

Or. en

Änderungsantrag 289
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. In Artikel 17 wird folgender Absatz 7 angefügt:	***entfällt***
„(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen gemäß Artikel 64a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Zahlen und Prozentwerte zu ändern, auf die in diesem Artikel und in Artikel 18 Bezug genommen wird.“	

Or. en

Begründung

Die Schwellenwerte für die Solvabilitätsspanne sind wesentliche gesetzgeberische Vorgaben, die die grundlegenden finanziellen Verpflichtungen der EbAV und die Haftung der Trägerunternehmen bestimmen. Eine Änderung dieser Schwellenwerte sollte im Wege einer Änderung des Basisrechtsakts und nicht durch einen delegierten Rechtsakt erfolgen.

Änderungsantrag 290
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen gemäß Artikel 64a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Zahlen und Prozentwerte zu ändern, auf die in diesem Artikel und in Artikel 18 Bezug genommen wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Bestimmung wird gestrichen, da die EbAV-Richtlinie lediglich eine Mindestharmonisierung vorsieht.

Änderungsantrag 291
Anouk Van Brug, Engin Eroglu, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen gemäß Artikel 64a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um*** die Zahlen und Prozentwerte ***zu ändern, auf die*** in diesem Artikel und in Artikel 18 ***Bezug genommen wird***.	(7) Die Zahlen und Prozentwerte in diesem Artikel und in Artikel 18 ***werden nach Durchführung einer einschlägigen, geeigneten und umfassenden Studie durch die Kommission auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Quellen und begleitet durch einen entsprechenden Legislativvorschlag innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] geändert***.

Or. en

Begründung

Alternativ sollte erwogen werden, diesen Absatz zu streichen.

Änderungsantrag 292
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies ist notwendig, um den derzeitigen Stand aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 293
Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
2016/2341
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen gemäß Artikel 64a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Zahlen und Prozentwerte zu ändern, auf die in diesem Artikel und in Artikel 18 Bezug genommen wird.	(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen gemäß Artikel 64a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Zahlen und Prozentwerte zu ändern, auf die in diesem Artikel und in Artikel 18 Bezug genommen wird. ***Die Solvabilitätsspannen werden innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen festgelegt. Jede Änderung im Wege delegierter Rechtsakte erfordert eine vorherige Konsultation der EIOPA sowie eine Folgenabschätzung. Die Überprüfungen finden regelmäßig im Abstand von fünf Jahren statt.***

Or. en

Änderungsantrag 294
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. [...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Artikel 18a sieht kurzfristige Solvabilitäts-Stresstests für Einrichtungen mit langfristigen Anlagehorizonten und bestehenden nationalen Sicherungsmechanismen vor, die den Risiken, die mit dieser Bestimmung offenbar abgedeckt werden sollen, bereits begegnen. Die vorgeschriebenen Szenarien wirken einer Investition in Aktien und illiquide Anlagen aktiv entgegen und stehen damit dem Ziel der Spar- und Investitionsunion (SIU) entgegen. Der Artikel ist unverhältnismäßig und sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 295
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 296
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats schreiben vor, dass für die Altersversorgungssysteme von EbAV, bei denen die EbAV selbst und nicht das Trägerunternehmen die Haftung für biometrische Risiken übernimmt oder ein bestimmtes Anlageergebnis bzw. eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert, ***mindestens alle drei Jahre*** einen Stresstest durchgeführt wird, um ihre Fähigkeit zu bewerten, ihren Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern nachzukommen,	Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats schreiben vor, dass für die Altersversorgungssysteme von EbAV, bei denen die EbAV selbst und nicht das Trägerunternehmen die Haftung für biometrische Risiken übernimmt oder ein bestimmtes Anlageergebnis bzw. eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert, ***regelmäßig*** einen Stresstest durchgeführt wird, um ihre Fähigkeit zu bewerten, ihren Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern nachzukommen,

auch in Szenarien, die ungünstige Marktentwicklungen und demografische Entwicklungen darstellen.	auch in Szenarien, die ungünstige Marktentwicklungen und demografische Entwicklungen darstellen. ***Bei der Festlegung des Umfangs, des Detaillierungsgrads und der Häufigkeit der Stresstests berücksichtigen die zuständigen Behörden die Art, die Risiken, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten einer EbAV.***

Or. en

Änderungsantrag 297
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** außerdem ***verlangen***, dass die EbAV bewertet, ob ihre projizierte verfügbare Solvabilitätsspanne ihre geforderte Solvabilitätsspanne oder gegebenenfalls höhere nach nationalem Recht gemäß Artikel 15 vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Eigenmittel übersteigt.	Die Mitgliedstaaten ***verlangen*** außerdem, dass die EbAV bewertet, ob ihre projizierte verfügbare Solvabilitätsspanne ihre geforderte Solvabilitätsspanne oder gegebenenfalls höhere nach nationalem Recht gemäß Artikel 15 vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Eigenmittel übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 298
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 erstellen die EbAV für die nächsten zehn	***entfällt***

Geschäftsjahre ab dem Datum des letzten Abschlusses für jedes der folgenden Szenarien Projektionen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:

a) ein Basisszenario, das die zum Zeitpunkt des letzten Abschlusses herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen fortschreibt,

b) ein ungünstiges Szenario eines dauerhaften relativen Rückgangs der Zinssätze um 40 % oder eines absoluten Rückgangs um 0,75 Prozentpunkte, je nachdem, welcher Wert schwerwiegender ist, ohne dass die Zinssätze unter 0 % fallen oder über 3,5 % steigen,

c) ein ungünstiges Szenario eines Rückgangs der Anlagerenditen nicht abschreibungsfähiger Vermögenswerte um 30 %,

d) ein Rückgang der Sterblichkeitsraten von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern in allen Altersgruppen um 10 %.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten den EbAV vorschreiben,

a) Projektionen für mehr als zehn Geschäftsjahre zu erstellen,

b) Projektionen unter ungünstigen Szenarien durchzuführen, die schwerwiegender sind als die in Unterabsatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Szenarien,

c) Projektionen unter zusätzlichen Stressszenarien durchzuführen.

Or. en

Begründung

Ein harmonisierter Projektionszeitraum von zehn Jahren stellt bereits eine anspruchsvolle langfristige Bewertung dar. Die Möglichkeit für nationale Behörden, längere Zeiträume, strengere oder zusätzliche Szenarien vorzuschreiben, führt zu unüberschaubaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen, verringert die Rechtssicherheit und beeinträchtigt die Vergleichbarkeit.

Änderungsantrag 299
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von ***Unterabsatz 1*** können die Mitgliedstaaten den EbAV vorschreiben,	Abweichend von ***den Unterabsätzen 1 und 2*** können die Mitgliedstaaten den EbAV vorschreiben,

Or. en

Änderungsantrag 300
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Projektionen für mehr als zehn Geschäftsjahre zu erstellen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 301
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Projektionen unter zusätzlichen Stressszenarien durchzuführen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 302
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Falle einer erhöhten Marktvolatilität oder anderer außergewöhnlicher Marktentwicklungen kann die Kommission nach Anhörung der EIOPA einen delegierten Rechtsakt erlassen, um die Projektion unter schwerwiegenden Szenarien durchzuführen, die gravierender sind als die in Unterabsatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Szenarien.

Or. en

Änderungsantrag 303
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Stresstests sind auf finanziell wesentliche Markt-, Zins-, Anlage-, Langlebigkeits-, Mortalitäts- und demografische Risiken beschränkt. Die Mitgliedstaaten und zuständigen Behörden dürfen EbAV nicht dazu verpflichten, Stresstestszenarien in Bezug auf den Klimawandel, Umweltaspekte,

Übergangspolitiken oder andere umweltbezogene Risiken durchzuführen.

Or. en

Begründung

Stresstests für EbAV sollten sich auf Risiken konzentrieren, die unmittelbar für die Fähigkeit der Einrichtung relevant sind, ihren Verpflichtungen zur Altersversorgung nachzukommen. Klimapolitische Szenarien sind spekulativ, von politischen Entscheidungen abhängig und eignen sich nicht als verpflichtende aufsichtsrechtliche Parameter für langfristige Altersversorgungssysteme.

Änderungsantrag 304
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Geht aus den Ergebnissen des in Absatz 1 genannten Stresstests hervor, dass eine EbAV in einem der in Absatz 2 genannten Szenarien entweder nicht über ausreichende Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gegebenenfalls nicht über eine ausreichende Solvabilitätsspanne verfügen würde, um die geforderte Solvabilitätsspanne oder ein höheres Niveau an aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln, die nach nationalem Recht gemäß Artikel 15 für jedes projizierte Jahr erforderlich sind, zu erfüllen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständige Behörde von der EbAV die Vorlage eines Konvergenzplans ***verlangt***.	Geht aus den Ergebnissen des in Absatz 1 genannten Stresstests hervor, dass ***ein wesentliches Risiko besteht, dass*** eine EbAV in einem der in Absatz 2 ***Buchstaben a, b oder c*** genannten Szenarien entweder nicht über ausreichende Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gegebenenfalls nicht über eine ausreichende Solvabilitätsspanne verfügen würde, um die geforderte Solvabilitätsspanne oder ein höheres Niveau an aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln, die nach nationalem Recht gemäß Artikel 15 für jedes projizierte Jahr erforderlich sind, zu erfüllen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständige Behörde von der EbAV die Vorlage eines ***angemessenen*** Konvergenzplans ***verlangen kann***. ***Weisen die Ergebnisse des in Absatz 2 Buchstabe d genannten Szenarios auf ein wesentliches Risiko hin, so kann die zuständige Behörde von der EbAV verlangen, dieses Risiko im***

	Rahmen ihrer bestehenden Risikomanagement- oder Sanierungsmaßnahmen zu bewerten und anzugehen. Solche Ergebnisse begründen als solche keine Verpflichtung, einen Konvergenzplan vorzulegen oder die verfügbare Solvabilitätsspanne unverzüglich zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 305
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV der zuständigen Behörde den Konvergenzplan innerhalb ***von drei Monaten*** nach Durchführung des Stresstests vorlegt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EbAV der zuständigen Behörde den Konvergenzplan innerhalb ***einer bestimmten Frist*** nach Durchführung des Stresstests vorlegt.

Or. en

Änderungsantrag 306
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird innerhalb ***von drei Monaten*** kein Konvergenzplan vorgelegt oder enthält der Konvergenzplan keine glaubwürdigen Maßnahmen zur Behebung der im Stresstest festgestellten Unterfinanzierung oder gegebenenfalls der unzureichenden	Wird innerhalb ***einer bestimmten Frist*** kein Konvergenzplan vorgelegt oder enthält der Konvergenzplan keine glaubwürdigen Maßnahmen zur Behebung der im Stresstest festgestellten Unterfinanzierung oder gegebenenfalls der

verfügbaren Solvabilitätsspanne, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, von der EbAV eine höhere verfügbare Solvabilitätsspanne zu verlangen.

unzureichenden verfügbaren Solvabilitätsspanne, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, von der EbAV eine höhere verfügbare Solvabilitätsspanne zu verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 307
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Geht aus den Ergebnissen des in Absatz 1 genannten Stresstests hervor, dass eine EbAV in einem der in Absatz 2 genannten Szenarien entweder nicht über ausreichende Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gegebenenfalls nicht über eine ausreichende Solvabilitätsspanne verfügen würde, um die geforderte Solvabilitätsspanne oder ein höheres Niveau an aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln, die nach nationalem Recht gemäß Artikel 15 für jedes projizierte Jahr erforderlich sind, zu erfüllen, so verlangen die Mitgliedstaaten von dieser EbAV die Vorlage einer detaillierten Erläuterung, wie sie ihren Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern weiterhin nachkommen wird und welche Auswirkungen politische Entscheidungen auf ihre Ziele für das Alterseinkommen und die Bereitstellung eines angemessenen Alterseinkommens haben.

Or. en

Begründung

While it is essential that IORPs hold enough assets to always meet their obligations and stay solvent, being overly risk-averse could also affect the interest of members and beneficiaries, for example through choices made by an IORP that impact the purchasing power of (future) beneficiaries. This can include choices related to non-indexation of pension benefits. Since providing adequate retirement income also is a key obligation of IORPs, the effects of being overly risk-averse are relevant and should be included in the Directive. The stress tests under this new Article could be a useful way to also measure whether an IORP is overly risk-averse.

Änderungsantrag 308
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden, wenn sie den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen EbAV vorschreiben, über die nach Artikel 17 geforderte Solvabilitätsspanne hinaus aufsichtsrechtliche Eigenmittel vorzuhalten, sofern diese aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen risikobasiert sind, zumindest in Bezug auf Markt- und Langlebigkeitsrisiken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 309
Adnan Dibrani, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Lara Wolters, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 18 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden, wenn sie den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen EbAV vorschreiben, über die nach Artikel 17 geforderte Solvabilitätsspanne hinaus aufsichtsrechtliche Eigenmittel vorzuhalten, sofern diese aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen risikobasiert sind, zumindest in Bezug auf Markt- und Langlebigkeitsrisiken.	(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden, wenn sie den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen EbAV vorschreiben, über die nach Artikel 17 geforderte Solvabilitätsspanne hinaus aufsichtsrechtliche Eigenmittel vorzuhalten, sofern diese aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen risikobasiert sind, zumindest in Bezug auf Markt- und Langlebigkeitsrisiken***, oder sofern gleichwertige nationale Vorschriften EbAV bereits dazu verpflichten, die einschlägigen Risiken durch risikobasierte Anforderungen an die Solvabilität, Governance und eigene Risikobewertung, einschließlich einer eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, zu bewerten und zu steuern, um doppelte und unverhältnismäßige Anforderungen zu vermeiden***.

Or. en

Begründung

Die Anforderungen nach Artikel 18a sollten in verhältnismäßiger Weise angewendet werden und nicht automatisch zusätzliche Kapitalanforderungen oder Konvergenzpläne auslösen, wenn sich Risiken durch bestehende Risikomanagement-, Governance- oder Sanierungsmechanismen angemessen bewältigen lassen. Mit diesem Änderungsantrag werden doppelte Anforderungen vermieden, ohne die Befugnis der zuständigen Behörden einzuschränken, tätig zu werden, wenn wesentliche Risiken festgestellt werden.

Änderungsantrag 310
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstaben a bis d
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1, Absätze 1a bis 1d, Absätze 6 bis 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 311
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen EbAV bei der Anlage der Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und insbesondere nach folgenden Regeln verfahren:	(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen ***oder eingetragenen*** EbAV bei der Anlage der Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und insbesondere nach folgenden Regeln verfahren:

Or. en

Änderungsantrag 312
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger insgesamt anzulegen. Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts sorgt eine EbAV oder die Stelle, die deren Portfolio verwaltet, dafür, dass die Anlage einzig und allein im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger erfolgt.	„a) Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger insgesamt anzulegen***, einschließlich der Erzielung angemessener und kosteneffizienter langfristiger Renditen und der Sicherung der langfristigen Verpflichtungen einer EbAV***. Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts sorgt eine EbAV oder die Stelle, die deren Portfolio verwaltet,

	dafür, dass die Anlage einzig und allein im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger erfolgt.“

Or. en

(32016L2341)

Änderungsantrag 313
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger insgesamt anzulegen. Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts sorgt eine EbAV oder die Stelle, die deren Portfolio verwaltet, dafür, dass die Anlage einzig und allein im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger erfolgt.	„a) Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger insgesamt anzulegen. Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts sorgt eine EbAV oder die Stelle, die deren Portfolio verwaltet, dafür, dass die Anlage einzig und allein im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger erfolgt. ***Mindestens alle drei Jahre nehmen EbAV eine Bewertung des Altersversorgungsbedarfs ihrer Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger vor, die unter anderem die angestrebten Ersatzquoten, die voraussichtlichen Renditen und den Liquiditätsbedarf umfasst. Auf der Grundlage dieser Bewertung bestätigen die EbAV ihre Vermögensallokation oder überarbeiten sie gegebenenfalls, um sicherzustellen, dass diese weiterhin mit den Merkmalen und Bedürfnissen ihrer Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger im Einklang steht.***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02016L2341-20250117)

Änderungsantrag 314
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a – Buchstabe a b (neu)
Richtlinie 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstaben a a bis a d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) In Artikel 19 Absatz 1 werden folgende Buchstaben eingefügt:
	„aa) Änderungen der mehrjährigen Investitionsstrategien werden vom Vorstand oder anderen Leitungsgremien genehmigt, in denen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger der gesetzlichen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen, darunter EbAV für Selbstständige, entweder direkt oder über gewählte oder von den Sozialpartnern benannte Stellvertreter vertreten sind.
	ab) Die EbAV legen die Investitionspräferenzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger fest, darunter auch Nachhaltigkeitspräferenzen, und informieren die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger über größere Investitionslinien, u. a. diejenigen, die ESG-Kriterien umfassen.
	ac) Mit EbAV wird dafür gesorgt, dass bei der Auswahl der Anlageverwalter und Anlagemandate der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht, die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger und mögliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden.
	ad) EbAV gehen keine Risikopositionen gegenüber alternativen Anlagen ein,

einschließlich, aber nicht beschränkt auf Private-Equity-Anlagen, Risikokapital- und Infrastrukturmärkte.

Or. en

Änderungsantrag 315
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht tragen die EbAV bei ihren Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates[1]* Rechnung und berücksichtigen zu diesem Zweck die potenziellen langfristigen Auswirkungen ihrer Anlagestrategie und ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088. Dies erfolgt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der*** Art***, des Umfangs*** und ***der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV***.	b) ***Die Vermögenswerte werden ausschließlich im langfristigen Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angelegt, wobei die Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität, Diversifizierung sowie die*** Art und ***Laufzeit der Verpflichtungen zu berücksichtigen sind***.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene verpflichtende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren sollte durch eine eindeutige treuhänderische Verpflichtung ersetzt werden. Maßgeblich sollte sein, ob die Anlageentscheidung den langfristigen finanziellen Interessen der Vorsorgesparenden dient.

Änderungsantrag 316
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht ***tragen*** die EbAV ***bei ihren*** Anlageentscheidungen ***Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates* Rechnung*** und berücksichtigen ***zu diesem Zweck die potenziellen langfristigen Auswirkungen ihrer Anlagestrategie und ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088. Dies erfolgt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV.***	b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht***treffen*** die EbAV ***ihre*** Anlageentscheidungen ***ausschließlich auf der Grundlage der Bewertung finanzieller Risiken und des Ziels, langfristig die risikobereinigten Renditen zu maximieren,*** und berücksichtigen ***dabei das nach Lebenszyklus und Alter differenzierte Risikoprofil der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger;***

Or. en

Änderungsantrag 317
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a – Buchstabe b
Richtlinie 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht tragen die EbAV ***bei ihren Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates* Rechnung und berücksichtigen zu diesem Zweck die***	b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht tragen die EbAV ***den*** potenziellen langfristigen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf ***ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren, insbesondere nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie***

potenziellen langfristigen Auswirkungen ihrer ***Anlagestrategie und ihrer*** Anlageentscheidungen auf ***Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088***. Dies erfolgt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV.

Nachhaltigkeitsrisiken, Rechnung. Dies erfolgt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV.

Or. en

Änderungsantrag 318
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht tragen die EbAV bei ihren Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates* Rechnung ***und berücksichtigen zu diesem Zweck die potenziellen*** langfristigen ***Auswirkungen ihrer Anlagestrategie und ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088***. Dies erfolgt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV.“	b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht tragen die EbAV bei ihren Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates* Rechnung***, wenn solche Risiken für den Wert ihrer Vermögenswerte, die Art und Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten sowie die*** langfristigen ***Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger finanziell wesentlich sind***. ***Diese Risiken können gegebenenfalls auch das Risiko einer Wertminderung der Vermögenswerte beinhalten, die sich aus Änderungen des Regelungsrahmens oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Marktveränderungen ergibt.*** Dies erfolgt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Art, des

Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV.“

Or. es

Änderungsantrag 319
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht tragen die EbAV bei ihren Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken ***im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates***[1]* Rechnung und berücksichtigen zu diesem Zweck die potenziellen langfristigen Auswirkungen ihrer Anlagestrategie und ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ***im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088***. Dies erfolgt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV.	b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht tragen die EbAV bei ihren Anlageentscheidungen ***den systemischen, komplexen und langfristigen*** Nachhaltigkeitsrisiken ***sowie deren kumulativen Auswirkungen*** Rechnung und berücksichtigen zu diesem Zweck die potenziellen langfristigen Auswirkungen ihrer Anlagestrategie und ihrer Anlageentscheidungen auf ***wissenschaftlich fundierten*** Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies erfolgt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV.

Or. en

Änderungsantrag 320
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht tragen die EbAV bei ihren Anlageentscheidungen ***Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates***[*] Rechnung und berücksichtigen zu diesem Zweck die potenziellen langfristigen Auswirkungen ihrer Anlagestrategie und ihrer Anlageentscheidungen auf ***Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088***. Dies erfolgt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV.	b) ***a)*** Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht tragen die EbAV bei ihren Anlageentscheidungen ***den Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit*** Rechnung und berücksichtigen zu diesem Zweck die potenziellen langfristigen Auswirkungen ihrer Anlagestrategie und ihrer Anlageentscheidungen auf ***ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren***. Dies erfolgt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Art, ***des Risikos,*** des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV. ***Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren können im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt werden.***

Or. en

Begründung

As the SFDR is currently being reviewed, it would be risky to completely link the concepts of sustainability risk and sustainability factors to this regulation without knowing the final outcome. In addition, IORPs are not ordinary financial market participants as intended under the SFDR, offering financial products to investors. The members of an IORP in many cases do not have a choice, for example in the case of auto-enrollment, and IORPs work on the basis of social dialogue and collective bargaining. Applying the SFDR definitions should therefore be a choice for IORPs and not an obligation.

Änderungsantrag 321
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht tragen die EbAV bei ihren Anlageentscheidungen	b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht tragen die EbAV bei ihren Anlageentscheidungen

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates[1]* Rechnung ***und berücksichtigen zu diesem Zweck die potenziellen langfristigen Auswirkungen ihrer Anlagestrategie und ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088***. Dies erfolgt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV.	Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates[1]* Rechnung. Dies erfolgt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der EbAV***. Die Mitgliedstaaten dürfen EbAV im Hinblick auf Anlageentscheidungen keine nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen auferlegen, die über die nach dem Unionsrecht für andere Finanzmarktteilnehmer vergleichbarer Größe und vergleichbaren Risikoprofils geltenden Anforderungen hinausgehen***.

Or. en

Begründung

Aufsichtsrechtliche Anlagevorschriften sollten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, die für das System finanziell wesentlich sind. Eine allgemeine Verpflichtung zur Bewertung der Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist für kleine EbAV unverhältnismäßig. Die Klausel über gleiche Wettbewerbsbedingungen verhindert eine Überregulierung, die den Binnenmarkt verzerren könnte.

Änderungsantrag 322
Danuše Nerudová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) EbAV mit verwalteten Vermögenswerten von mehr als 1 Mrd. EUR investieren im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und den Interessen ihrer Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger mindestens 2 % ihres Vermögens in Risikokapital.

Or. en

Änderungsantrag 323
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a – Buchstabe c
Richtlinie 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Vermögenswerte sind ***vorrangig an geregelten Märkten, in multilateralen Handelssystemen (MTF) oder in organisierten Handelssystemen (OTF)*** anzulegen.	d) Die Vermögenswerte sind ***nach dem Grundsatz der Risikostreuung*** anzulegen***, wobei das Liquiditätsprofil der Vermögenswerte im Verhältnis zum Gesamtportfolio der EbAV zu berücksichtigen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 324
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1b) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehaltenen Vermögenswerte ***auch*** in einer Weise angelegt werden, die der Art und Dauer der von der EbAV eingegangenen Verbindlichkeiten angemessen ist.	(1b) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehaltenen Vermögenswerte ***ebenfalls nach dem Grundsatz der Risikostreuung und*** in einer Weise angelegt werden, die der Art und Dauer der von der EbAV eingegangenen Verbindlichkeiten angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 325
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – 1c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1c) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Anlageentscheidungen der EbAV die Nachhaltigkeitspräferenzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger widerspiegeln, wo die EbAV in der Lage sind, diese Mitgliedschaftspräferenzen zu messen und soweit diese Präferenzen mit den in Absatz 1 festgelegten Anlagegrundsätzen im Einklang stehen.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 326
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1c) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Anlageentscheidungen der EbAV die Nachhaltigkeitspräferenzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger widerspiegeln, wo die EbAV in der Lage sind, diese Mitgliedschaftspräferenzen zu messen und soweit diese Präferenzen mit den in Absatz 1 festgelegten Anlagegrundsätzen im Einklang stehen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen von EbAV den Nachhaltigkeitspräferenzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfängern Rechnung tragen, ist in der Praxis nicht umsetzbar.

Änderungsantrag 327
Markus Ferber, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1c) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Anlageentscheidungen der EbAV die Nachhaltigkeitspräferenzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger widerspiegeln, wo die EbAV in der Lage sind, diese Mitgliedschaftspräferenzen zu messen und soweit diese Präferenzen mit den in Absatz 1 festgelegten Anlagegrundsätzen im Einklang stehen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Absätze 1c und 1d übertragen den individuellen Eignungsrahmen nach MiFID II auf den Bereich der betrieblichen Altersversorgung, obwohl die Ermittlung individueller Präferenzen in einem kollektiven Versorgungskontext in der Praxis nicht umsetzbar ist. Die Berücksichtigung unterschiedlicher individueller Präferenzen der Versorgungsanwärter innerhalb kollektiver Leistungszusage-Systeme (DB-Systeme) steht im Widerspruch zu deren grundlegender Struktur. Die Definitionen verweisen auf Bestimmungen der SFDR, die derzeit überarbeitet werden, was zu Rechtsunsicherheit führt.

Änderungsantrag 328
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1c) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Anlageentscheidungen der EbAV die Nachhaltigkeitspräferenzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger widerspiegeln, wo die EbAV in der Lage sind, diese Mitgliedschaftspräferenzen zu messen und soweit diese Präferenzen mit den in Absatz 1 festgelegten Anlagegrundsätzen im Einklang stehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 329
Auke Zijlstra, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1c) Die Mitgliedstaaten ***schreiben*** vor, dass die ***Anlageentscheidungen der*** EbAV ***die Nachhaltigkeitspräferenzen der*** Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ***widerspiegeln, wo die EbAV in der Lage sind, diese Mitgliedschaftspräferenzen zu messen und soweit diese Präferenzen mit den in Absatz 1 festgelegten Anlagegrundsätzen im Einklang stehen***.	(1c) ***Investiert eine EbAV in Vermögenswerte, die mit Umweltzielen beworben, gekennzeichnet oder als solche eingestuft werden, oder beabsichtigt sie eine solche Investition, so schreiben*** die Mitgliedstaaten vor, dass die EbAV ***jeden ihrer einzelnen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger mindestens alle drei Jahre und vor jeder wesentlichen Änderung der betreffenden Anlagepolitik befragt. Im Rahmen der Befragung sind die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu befragen,*** ***a) ob sie es vorziehen, dass die EbAV mehr, weniger oder den gleichen Betrag solcher Investitionen tätigt, und*** ***b) welcher Mindest- und Höchstprozentsatz des betreffenden Portfolios solchen Investitionen zugeordnet werden kann***.

Or. en

Begründung

Die Versorgungsanwärter und nicht Aufsichtsbehörden oder EbAV-Verantwortliche sollten darüber entscheiden, ob ihre Altersvorsorgegelder für nachhaltige Investitionen eingesetzt werden dürfen und welcher maximale Anteil hierfür zulässig ist. Mit diesem Ansatz wird die Entscheidungsfreiheit der Versorgungsanwärter gewahrt, ohne eine verpflichtende Quote für nachhaltige Investitionen einzuführen.

Änderungsantrag 330
Jonás Fernández, César Luena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1c) ***Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Anlageentscheidungen der EbAV*** die Nachhaltigkeitspräferenzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ***widerspiegeln***, ***wo die EbAV in der Lage sind, diese Mitgliedschaftspräferenzen zu messen*** und ***soweit diese Präferenzen mit*** den in Absatz 1 festgelegten Anlagegrundsätzen ***im Einklang stehen***.	(1c) ***Die Anbieter sollten*** die Nachhaltigkeitspräferenzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ***im Einklang mit den von der Europäischen Union festgelegten Standards*** und den in Absatz 1 festgelegten Anlagegrundsätzen ***in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, um Greenwashing-Praktiken zu vermeiden und die Transparenz der den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern bereitgestellten Informationen zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 331
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1c) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Anlageentscheidungen der EbAV die ***Nachhaltigkeitspräferenzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger*** widerspiegeln, ***wo die EbAV in der Lage sind, diese Mitgliedschaftspräferenzen zu messen und soweit diese Präferenzen mit den in Absatz 1 festgelegten Anlagegrundsätzen im Einklang stehen***.	(1c) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Anlageentscheidungen der EbAV ***den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sowie*** die ***verschiedenen Arten von Risiken*** widerspiegeln, ***einschließlich systemischer, komplexer und langfristiger Nachhaltigkeitsrisiken und deren kumulativen Auswirkungen***.

Or. en

Änderungsantrag 332
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1c) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Anlageentscheidungen der EbAV die Nachhaltigkeitspräferenzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger widerspiegeln, wo die EbAV in der Lage sind, diese Mitgliedschaftspräferenzen zu messen und soweit diese Präferenzen mit den in Absatz 1 festgelegten Anlagegrundsätzen im Einklang stehen.	(1c) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Anlageentscheidungen der EbAV die Nachhaltigkeitspräferenzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger widerspiegeln, wo die EbAV in der Lage sind, diese Mitgliedschaftspräferenzen zu messen und soweit diese Präferenzen mit den in Absatz 1 festgelegten Anlagegrundsätzen im Einklang stehen. ***Die EbAV können frei bestimmen, wie diese Präferenzen am besten erhoben werden können, einschließlich durch Befragungen oder die Beteiligung von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern an spezifischen Governance-Strukturen.***

Or. en

Begründung

Die EbAV sollten weiterhin frei entscheiden können, auf welche Weise sie die Nachhaltigkeitspräferenzen erheben, da diese nicht in allen Fällen auf individuellen Anlageentscheidungen beruhen, sondern auch kollektiv festgelegt werden können.

Änderungsantrag 333
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – 1d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1d) Für die Zwecke des Absatzes 1c bezeichnet der Ausdruck „Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Versorgungsanwärters, Leistungsempfängers oder potenziellen Versorgungsanwärters darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden sollen:	***entfällt***
a) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates** angelegt werden soll;	
b) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll;	
c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt werden,	

wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen wird, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt wird.

Or. es

Änderungsantrag 334
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1d) Für die Zwecke des Absatzes 1c bezeichnet der Ausdruck „Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Versorgungsanwärters, Leistungsempfängers oder potenziellen Versorgungsanwärters darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden sollen:	***entfällt***
a) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates*\|* angelegt werden soll;	
b) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll;	
c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von	

Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen wird, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt wird.

Or. en

Änderungsantrag 335
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1d) Für die Zwecke des Absatzes 1c bezeichnet der Ausdruck „Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Versorgungsanwärters, Leistungsempfängers oder potenziellen Versorgungsanwärters darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden sollen:	***entfällt***
a) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates\|*\|* angelegt werden soll;	
b) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll;	

c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen wird, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt wird.

Or. en

Änderungsantrag 336
Marlena Maląg
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2016/2341
Artikel 19 – Absatz 1 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1d) Für die Zwecke des Absatzes 1c bezeichnet der Ausdruck „Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Versorgungsanwärters, Leistungsempfängers oder potenziellen Versorgungsanwärters darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden sollen:	***entfällt***
a) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates*\|* angelegt werden soll;	
b) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2	

Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll;

c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen wird, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt wird.

Or. en

Begründung

Es ist unrealistisch, von EbAV zu verlangen, dass ihre Anlageentscheidungen die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Versorgungsanwärter widerspiegeln und bewerten.